

Vorliegende Abteilung: Planen, Bauen&Liegenschaften Sachbearbeiter: Jö/Ri

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien - Entwurf 2016
des Regionalplanes Südhessen**

1. **Gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Kommunen des Odenwaldkreises**
2. **Anlage zur Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Kommunen des Odenwaldkreises für den gemeinsamen Flächennutzungsplan
Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Höchst i. Odw. als Trägerin der Planungshoheit sowie als Träger öffentlicher Belange
(Stand: 09.06.2017)**

Erläuterungen

Zu 1.: Siehe Anlage 1 (Seiten 1 – 95) sowie Vorwort der Planungsgemeinschaft.

Zu 2.: Siehe Anlage 2 ((Seiten 1 – 21)

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

Zu 1.: Der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Kommunen des Odenwaldkreises wird gefolgt.

Zu 2.: Den ergänzenden Stellungnahmen der Gemeinde Höchst i. Odw. zur Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Kommunen des Odenwaldkreises zu o. g. Regionalplanung wird gefolgt. Diese werden so beschlossen.

Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt
- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer

Anlage 1

Die Planungsgemeinschaft
der Kommunen des Odenwaldkreises
für den gemeinsamen Flächennutzungs-
plan nach § 204 BauGB:

**Gemeinsame Stellungnahme
zum Entwurf 2016**

**„Sachlicher Teilplan
Erneuerbare Energien“ (TPEE)
des Regionalplanes Südhessen**

- Teilbereich Windkraft -

Stand: 31.05.2017

Handwritten text: "Anlage 1"

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES/METHODIK.....	5
1.1. VORLIEGENDER GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER ODENWALDKREISKOMMUNEN FÜR DEN SACHLICHEN TEILBEREICH ‚WINDENERGIEANLAGEN‘ (GEM. FNP STB WIND).....	5
1.2. STELLUNGNAHME ZUM POLITISCHEN 2-PROZENT-ZIEL DES TPEE SÜDHESSEN	7
1.3. STELLUNGNAHME ZUR RAUMORDNERISCHEN METHODIK DES TPEE SÜDHESSEN	9
2. STELLUNGNAHMEN ZU EINZELKRITERIEN DER ABSCHICHTUNG	11
2.1. ÜBERKONZENTRATION/SCHUTZGUT MENSCH	11
2.2. DENKMÄLER (BAU- UND BODENDENKMÄLER – 3.1.3.4.3)	15
2.2.1. Methodik.....	15
2.2.2. Altstädte	16
2.2.3. Hinweise zu abweichenden Bewertungen.....	17
2.2.4. Zu ergänzende Denkmäler in der Ausweisungskulisse	21
2.3. LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG/SCHUTZGUT LANDSCHAFT (3.1.3.4.1)	26
2.4. SCHUTZGUT BODEN.....	30
3. VERWENDETE ABSTANDSPUFFER UND AUSSCHLUSSKRITERIEN.....	32
3.1. PUFFER SIEDLUNGSFLÄCHEN/GEWERBE/GRÜNFLÄCHEN (3.1.3.3.1).....	32
3.2. PUFFER FLUGSICHERUNGSANLAGEN (3.1.3.3.5)	33
3.3. PUFFER NATURSCHUTZGEBIETE (3.1.3.2.8)	34
3.4. BESONDERER ARTENSCHUTZ, FLEDERMÄUSE (3.1.3.3.8 F)	35
3.5. PUFFER LIMES (3.1.3.3.9)	36
3.6. MINDESTGESCHWINDIGKEIT (VGL. 3.1.3.3.12).....	36
3.7. MINDESTFLÄCHENGRÖÖE (VGL. 3.1.3.3.13)	37
3.8. NATURDENKMÄLER (VGL. 3.1.3.3.8 A).....	37
3.9. AUSSCHLUSS NATURA 2000-GEBIETE (3.1.3.3.8 B).....	38
4. EINZELFLÄCHENPRÜFUNG	39
4.1. VORRANGGEBIET NR. 2-23 – BEERFELDEN, ROTHENBERG	40

4.2.	VORRANGGEBIET NR. 2-23A-- BEERFELDEN, ROTHENBERG	42
4.3.	VORRANGGEBIET NR. 2-23B -- BEERFELDEN, ROTHENBERG.....	44
4.4.	VORRANGGEBIET NR. 2-31 – BEERFELDEN, MOSSAUTAL.....	46
4.5.	VORRANGGEBIET NR. 2-99 – BROMBACHTAL, BAD-KÖNIG.....	48
4.6.	VORRANGGEBIET NR. 2-112 -- MOSSAUTAL, REICHELSCHEIM	51
4.7.	VORRANGGEBIET NR. 2-118 - BREUBERG	54
4.8.	VORRANGGEBIET NR. 2-120 - BREUBERG	57
4.9.	VORRANGGEBIET NR. 2-122 - LÜTZELBACH, MICHELSTADT, BAD-KÖNIG	59
4.10.	VORRANGGEBIET NR. 2-123B – MICHELSTADT, BAD-KÖNIG	62
4.11.	VORRANGGEBIET NR. 2-125 – MICHELSTADT, VIELBRUNN	64
4.12.	VORRANGGEBIET NR. 2-125A UND 2-125B - MICHELSTADT	68
4.13.	VORRANGGEBIET NR. 2-125C – MICHELSTADT, VIELBRUNN, BAD-KÖNIG	72
4.14.	VORRANGGEBIET NR. 2-136 - LÜTZELBACH.....	75
4.15.	VORRANGGEBIET NR. 2-138 – HÖCHST I. ODW., BAD-KÖNIG	77
4.16.	VORRANGGEBIET NR. 2-292 .- REICHELSCHEIM, FÜRTH (ODW.) („STOTZ“)	79
4.17.	VORRANGGEBIET NR. 2-705 – ERBACH, MOSSAUTAL (GEISBERG)	82
4.18.	VORRANGGEBIET NR. 2-811 BEERFELDEN, ROTHENBERG	84
4.19.	VORRANGGEBIET NR. 2-922 – BRENSBACH (BENACHBART ZU FISCHBACHTAL)	86
5.	VORRANGGEBIETE IM UNMITTELBAREN UMFELD DES ODENWALDKREISES	88
5.1.	KREIS DARMSTADT-DIEBURG	88
5.2.	KREIS BERGSTRASSE	90
5.3.	VEREINBARE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT EBERBACH-SCHÖNBRUNN	92
5.4.	UNTERFRANKEN	94

Die Planungsgemeinschaft der Kommunen des Odenwaldkreises für den gemeinsamen Flächennutzungsplan nach § 204 BauGB zum sachlichen Teilbereich Windenergie (im Folgenden: Die Planungsgemeinschaft) nimmt im Rahmen der zweiten Offenlage des Entwurfes des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien (TPEE) von 2016 gemäß § 10 Absatz I ROG wie folgt Stellung:

Die Planungsgemeinschaft ist durch die Planungen des TPEE in ihren Belangen berührt.

Die nachfolgende Stellungnahme strukturiert sich, soweit Stellungnahmen zu Einzelaspekten abgegeben werden, nach folgenden Schritten:

1. Stellungnahmen zur Methodik
2. Stellungnahmen zu Einzelkriterien und schutzgutsbezogener Abwägung
3. Hinweise zu Puffern
4. Einzelflächenprüfung
5. Vorranggebiete im unmittelbaren Umfeld

1. Allgemeines/Methodik

1.1. Vorliegender gemeinsamer Flächennutzungsplan der Odenwaldkreiskommunen für den sachlichen Teilbereich ‚Windenergieanlagen‘ (Gem. FNP STB Wind)

Die Planungsgemeinschaft hat sich in einem mehrjährigen Prozess bereits ausführlich mit dem Thema Windenergie-Vorrangflächen in ihrem gesamten Kreisgebiet befasst. Das derzeitige Ergebnis stellt der „Gemeinsame Flächennutzungsplan Sachlicher Teilbereich Windenergie“ in der Abgabefassung vom 30.01.2015 (gemeinsamer FNP gemäß § 204 BauGB) dar.

Die Planungsgemeinschaft verfügt zum sachlichen Teilbereich Windenergie bereits über einen beim Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorgelegten gemeinsamen Flächennutzungsplan (FNP) nach § 204 BauGB. Die Genehmigung wurde versagt. Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hatte in diesem Zusammenhang im Auftrag der Planungsgemeinschaft eine Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt eingereicht. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der gem. FNP STB Wind verfolgte das Ziel, im Odenwaldkreis dem LEP-Ziel zu entsprechen, ein kreisabgewogenes Ergebnis für Konzentrationsflächen für die Nutzung für Windenergie anzubieten, und so der Windenergie substanziellen Raum im Odenwaldkreis einzuräumen, jedoch nach Abwägung der Schutzgüter gegeneinander und

- unter Auswahl der besten Konzentrationsflächen mit optimaler wirtschaftlicher Ausnutzung und Konzentration
- und zum bestmöglichen Schutz der besonderen Kulturlandschaft, der Kulturdenkmäler und
- des Arten- und Biotopschutzes

Die Bearbeitung erfolgte mehrstufig aus der Raumordnungsebene (1:50.000) bis auf die örtlichen Abgleiche mit 1: 10.000.

Neben raumordnerischen GIS-Bearbeitungen erfolgten Ortsabgleiche, Luftbild- und Geländehöhenanalysen mit planerischen Konsequenzen.

Die Bearbeitung erfolgte in mehreren, nachvollziehbar dokumentierten Schritten in den Jahren 2010-2015. Entsprechend des BauGB erfolgte eine mehr als ausführliche, intensive öffentliche Beteiligung in den Kommunen und der Bürgerschaft der Odenwaldkreiskommunen.

Dieser kommunale FNP weist insgesamt 8 Windenergie-Vorrangflächen als Konzentrationsflächen mit 1,61 % der Kreisfläche und 1.003,56 ha aus. Damit erbringen die Odenwaldkommunen ihren bestmöglichen Beitrag innerhalb des Kreisgebietes für die Sicherstellung von geordneten Entwicklungsflächen für die Konzentration von Windenergieanlagen.

Bis auf die beiden im Vogelschutzgebiet liegenden Ergebnisflächen Nr. 19 und Nr. 31 liegen sämtliche 6 von 8 FNP-Flächen der Odenwaldkreiskommunen innerhalb der aktuellen Flächenkulisse des TPEE.

Der inhaltliche (flächenrelevante) Schwerpunkt des TPEE liegt in der Herleitung von Windenergie-Vorrangflächen. **Insgesamt befinden sich im Entwurf 2016 noch 21 Einzelflächen ganz oder teilweise innerhalb der Kreisgrenzen. (Im Entwurf 2013 waren es noch 33 Flächen).**

Die Planungsgemeinschaft begrüßt im Grundsatz die Rücknahme der Windenergie-Vorrangflächen von 5,62 % der Kreisfläche (Entwurf 2013) auf aktuell 3,9 % (Entwurf 2016), wovon 0,96 % der Kreisfläche unter dem Vorbehalt der Flugsicherungsauflagen und Einzelfallprüfung stehen und damit weniger geeignet und wirtschaftlich erscheinen.

Diese verbliebenen 21 Vorrangflächen des TPEE innerhalb des Kreisgebietes führen zu einer zu starken technischen Überformung der Odenwaldkreisfläche mit insgesamt ca. 2.432,73 ha und 3,9 % der Kreisfläche. Der TPEE berücksichtigt nicht in gebotem Maß:

- die hohe Empfindlichkeit der Landschaft hinsichtlich ihrer Natürlichkeit und Unzerschnittenheit (Landschaftsbild),
-

- die hohe Erholungs- und Tourismusfunktion des Odenwalds (Schutzgut Mensch) und
- der starke Eingriff in das Schutzgut Boden und Relief, unter besonderer Betrachtung der hohen baubedingten Eingriffe in stark reliefiertem Gelände.

Forderung:

Die Kreiskommunen fordern im Sinne des Gegenstromprinzips die Zurücknahme der Ausweisungsflächen für Windenergieanlagen im Odenwaldkreis auf die abgewogenen 8 Flächen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans für den sachlichen Teilbereich Windenergie mit 1,61 % der Kreisfläche.

Unter Berücksichtigung, dass max. 35-40 % der Kreisfläche nur eine Windhöflichkeit von >5,75 m bei 140 m über Grund aufweist (vgl. Gutachten DWD) und der Gem. FNP sehr viel differenzierter untersucht und bearbeitet wurde, schafft der gemeinsame FNP für den STB Wind der Odenwaldkreiskommunen der Windenergie substantiellen Raum.

1.2. Stellungnahme zum politischen 2-Prozent-Ziel des TPEE Südhessen

Der Odenwaldkreis wird damit mit 200 % gegenüber des 2%-Ziels des Landesentwicklungsplans sowie des Durchschnittes der Planungsregion Südhessen (2,0 %) durch Vorrangflächen für die Windenergie überbelastet.

Die damit verbundene Belastung und Ungleichbehandlung des Odenwaldkreises kann auch durch eine Solidarfunktion nicht gerechtfertigt werden.

Die Odenwaldkreiskommunen leben von ihrer regionalen, überregionalen und national bedeutenden Naherholungsfunktion. Die Erholungsdestination steht in untrennbarer Korrespondenz mit dem Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild. Das Landschaftsbild der besonderen Kulturlandschaft in Verbindung mit Grenzertragslandwirtschaft, der mit den bäuerlichen Betrieben einhergehenden Kulturlandschaftspflege und der für die regionale Wertschöpfung zunehmenden Angebote für Übernachtung und Ferienwohnungen.

Auf die Bedeutung des Odenwaldes als Kurzzeit- und Wochenenderholung für die benachbarten Ballungsräume Rhein-Main und Rhein-Neckar sowie Regeneration der in den Ballungsräumen tätigen und im Odenwald lebenden Berufstätigen wird verwiesen.

Die besondere Funktion der waldreichen Mittelgebirge Hessens für die Erholung wurde auch bei der Änderung des Landesentwicklungsplanes vom 27.06.2013 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - (LEP) in Punkt 6.5.1.2 der zusammenfassenden Erklärung gesondert benannt.

Aufgrund der Ergebnisse der weiteren Kreise und des Ballungsraums im Regierungsbezirk Südhessen wird klar, dass der Landschaftsraum Südhessens aufgrund der angetroffenen Rahmenbedingungen (Windhöffigkeit, Siedlungsdichte, Flughafen u. dgl.) nicht auf den rechnerischen Ziellandesdurchschnitt gehoben werden kann.

Umso mehr kann der Odenwaldkreis nicht allein die Solidarfunktion für den Regierungsbezirk erfüllen, da aufgrund der Topografie und des landschaftlichen Reliefs durch die beiden Bachtäler Gersprenz und Mümling die Eignungsflächen für ausreichende Windhöffigkeit sich eher linear ausbreiten und damit bereits eine starke Silhouettenwirkung und Ausdehnungsdominanz in Nord-Südausrichtung ergibt.

Die Planungsgemeinschaft sieht durch die den hohen Flächenanteil und die ungeordnete Verteilung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im Odenwaldkreis mit 5,78 % der Kreisfläche eine erhebliche und unzumutbare Überbelastung der Bevölkerung und derer, die die Landschaft für die Erholung nutzen.

Diese dient allein der Erreichung des politisch gesetzten Zweiprozentanteils in der Planungsregion.

Forderung:

Die Kreiskommunen profitieren von der regionalen Wertschöpfung ihres Tourismus mit kulturlandschaftsgebundener Erholung. Sie lehnen daher den TPEE in der vorgelegten Gesamtflächenbilanz wegen überproportionaler Raumbelastung mit 3,9% der Odenwaldkreisfläche ab und **fordern im Sinne des Gegenstromprinzips die Zurücknahme der Ausweisungsflächen für Windenergieanlagen im Odenwaldkreis auf die abgewogenen 8 Flächen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans für den sachlichen Teilbereich Windenergie mit 1,61 % der Kreisfläche.**

Nach Prüfung der Grobmaschigkeit des TPEE im Maßstab 1:100.000 sowie der mehrschichtigen Arbeitsweise mit Ortsabgleich des Gem. FNP STB Wind der Odenwaldkreiskommunen ist davon auszugehen, dass die dort benannten Flächen der groben Maßstäblichkeit des TPEE mit 3,9 % entsprechen.

Die Abwägung der Einzelflächen untereinander führen zu einer echten Raumordnungsplanung unter bestmöglichem Schutz von Odenwaldlandschaft, Bevölkerung und Artenschutzbelangen für die nächsten 10 Jahre der durchschnittlichen Gültigkeit eines Regionalplans bis zur nächsten Fortschreibung.

Zur Erreichung des 2%-Ziels in 2050 ist i. d. R. und nach gesetzlicher Vorgabe mit mehreren Fortschreibungen des TPEE zu rechnen. In einem ersten Schritt können die 1,61 % der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie des Gem. FNP STB Wind wirtschaftlich und konzentriert entwickelt werden. Es muss das Ziel verfolgt werden, dass diese ausgewiesenen Flächen möglichst vollständig und nicht wie bisher, nur selektiv nach Wunsch der Investoren bestückt werden.

1.3. Stellungnahme zur raumordnerischen Methodik des TPEE Südhessen

Gemäß § 1 Absatz III ROG hat sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraumes einzufügen; der Gesamttraum hat in seiner Entwicklung, Ordnung und Sicherung die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen. Gemäß § 8 Absatz II ROG sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. III ROG in den Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. § 7 Absatz II ROG vermerkt zur Abwägung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, dass die öffentlichen und privaten Belange, soweit auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Das Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG) vermerkt in § 5 Absatz II, dass dem Entwurf des Regionalplanes zugrunde zu legen ist, welche Anforderungen insbesondere aus der Sicht der kommunalen Gebietskörperschaften an den zukünftigen Regionalplan zu stellen sind.

Im Rahmen der isolierten Bearbeitung des TPEE wird der Regionalplan der schutzgutbezogenen Abwägung der geplanten Förderung der erneuerbaren Energien gegen die Schutzgüter **Mensch, Landschaftsbild und Erholung, Denkmal und Boden** u. a. nicht gerecht. (Vgl. ROG §9 Umweltprüfung). Die Konzentration auf die „Kernaufgabe Erneuerbare Energien“ (vgl. S. 15 Begründung) befreit die Regionalplanung nicht von der Notwendigkeit schutzgutsbezogener Abwägung.

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der vorliegende Regionalplan nicht aus einem Guss zu einer Gesamtschau kommt, sondern posthum den Energieplan nach politischen Zielen, hier 2 % der Fläche des Regierungsbezirks Südhessen, bearbeitet.

Ebenso zeigt sich eine sehr inhomogene Datenlage des TPEE. Die Räume sind nicht auf gleichem Niveau und einheitlichen Daten aufgebaut.

Der TPEE erfüllt damit nicht seine raumordnerische Funktion unter schutzgutsabwägenden Aspekten eine Konzentration zu erreichen,

- weil er **keine Planungen** vornimmt, sondern reine **Flächenanalysen im Rahmen einer GIS-gestützten Abschichtung von Kriterien und Puffern**.
 - **Es geht vom vorliegenden Entwurf des TPEE keine ordnende Wirkung im Sinne von Konzentrationsflächen aus:** Der Odenwaldkreis ist unausgewogen übersät mit Sprenkeln von Windenergieflächen, mit 2 starken Konzentrationsräumen. Daneben finden sich viele kleine Einzelflächen, die bisher nicht technisch überformte Landschaftsteile zukünftig mit einer möglichen Anlage technisch überformen.
 - **Der Umweltbericht** und die Abprüfung der umweltrelevanten Belange der Planung im Zuständigkeit des Regierungspräsidiums ist unzureichend und zu gering vertieft (vgl. größerer Umfang des UB der Reg-FNP).
-

- Eine grobmaßstäbliche Bearbeitung im Maßstab 1:100.000 entbindet die Regionalplanung nicht, die raumordnerische Erfassung grober durchzuführen, sofern es sich um raumordnerisch relevante Daten handelt oder durch vorliegende FNPS genauere Fakten vorliegen. Hier besteht die Möglichkeit der Aufnahme in die Steckbriefe.
- Es fehlen eingriffsminimierende **Arrondierungen, Begradigungen** der Ergebnisflächen sowie maßstabsgenauere Abgleiche mit Topografie, Erschließung, Luftbilder etc. mit dem Ziel der **Ordnung und Eingriffsminimierung**;
- Es bleiben zur Zielerreichung zu kleine, noch nicht arrundierte Einzelflächen ohne Konzentrationswirkung im Verfahren, die nach Arrondierung und Abgleich der Andienungsbedingungen keine Konzentrationswirkungen mehr entfalten. Die zu kleinen Flächen haben faktisch keinen Spielraum mehr in der Standortvarianz und zeitigen nur noch eine Anlage. **Das ordnende Planungsziel des TPEE wird dadurch gegenüber einer Privilegierung nicht erreicht.**

Diese raum- und landschaftsplanerischen Aspekte können und werden nicht vom einzelnen BlmSch-Verfahren geleistet, da diese Aspekte nicht im Fokus der Investoreninteressen stehen. Daher sind diese auf der Ebene des Regionalplans zu erarbeiten.

Forderung:

Die Kreiskommunen fordern im Sinne des Gegenstromprinzips die Zurücknahme der Ausweisungsflächen für Windenergieanlagen im Odenwaldkreis auf die abgewogenen 8 Flächen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans für den sachlichen Teilbereich Windenergie mit 1,61 % der Kreisfläche, da diese Planung nach Herleitung von Eignungsflächen eine schutzgutsabgewogene Flächenausweisung leistet und die unter Abwägungskriterien geeignetsten Flächen für die Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen herleitet.

2. Stellungnahmen zu Einzelkriterien der Abschichtung

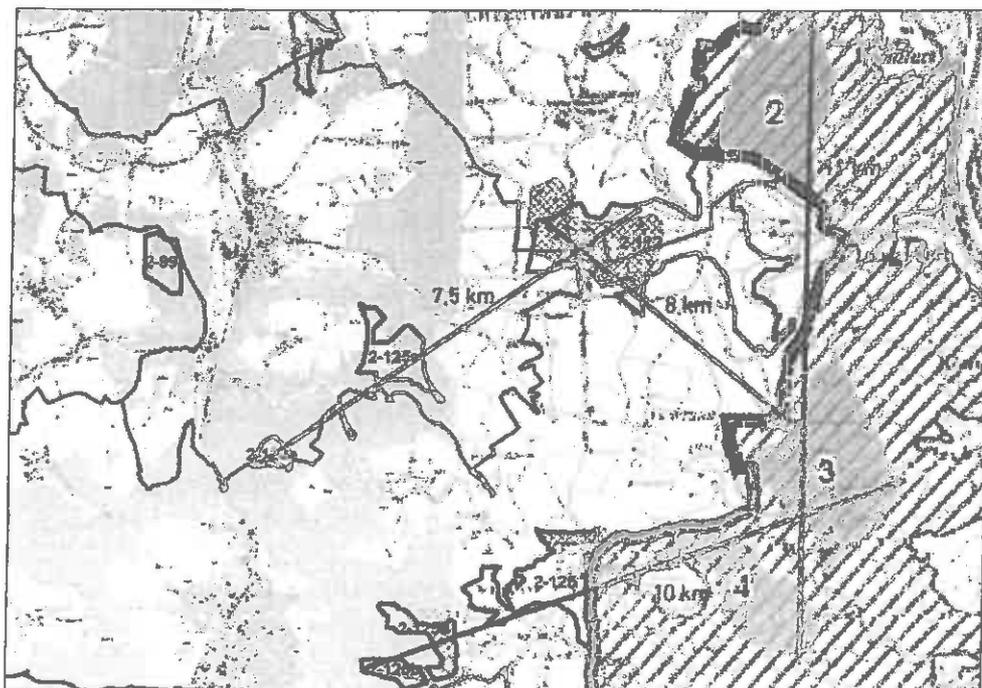
2.1. Überkonzentration/Schutzgut Mensch

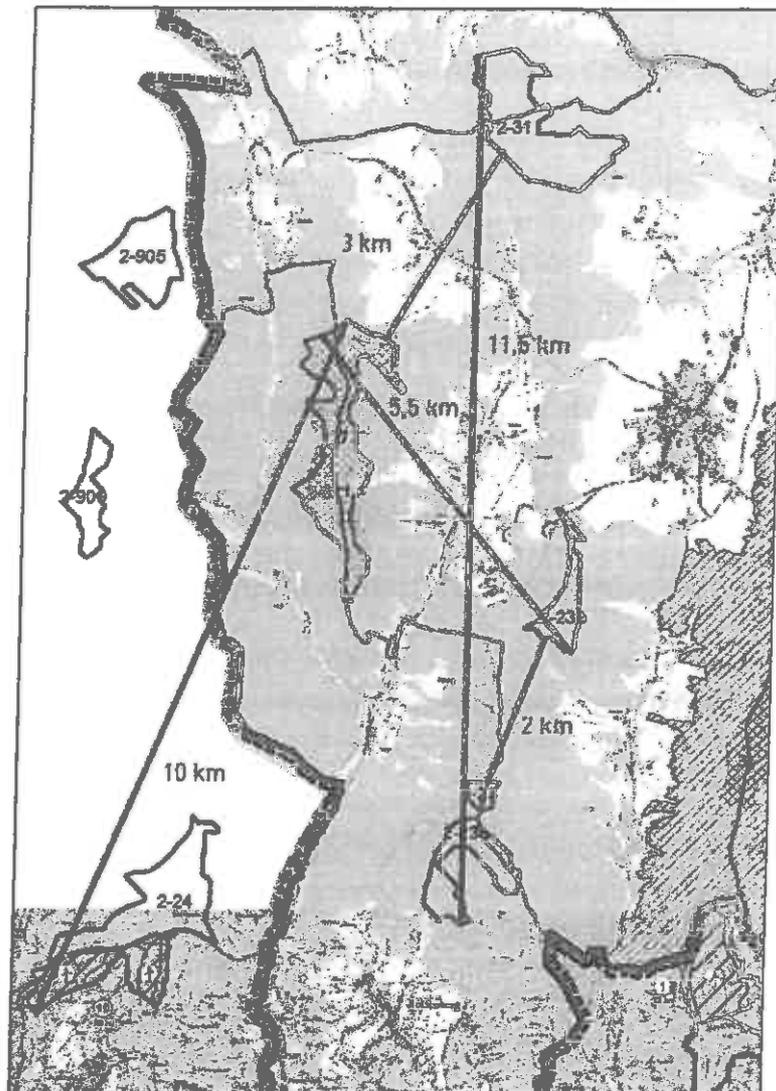
Der TPEE (2016) übernimmt sämtliche Ergebnisflächen der GIS-Raumabschichtung, ohne Aspekte der Überkonzentration im Hinblick auf das Schutzgut Mensch und Landschaftliches Erleben zu berücksichtigen. Im Odenwald befinden sich entlang der größten Bachtäler und Auen der Mümling und Gersprenz größere Konzentrationen von Wohnen und Arbeiten. Daneben dient der gesamte Odenwald mit seinen Ortslagen auch als Wohnstätte für die Pendler in die benachbarten Ballungsräume.

Die Verteilung der 21 Windenergie-Vorrangflächen des TPEE (2016) im Odenwaldkreis besitzt im Wesentlichen zwei Schwerpunkte:

- Einen im Norden/Nordosten bei **Michelstadt – Bad König und Lützelbach**
- sowie einen weiteren Schwerpunkt im Westen/Südwesten in der **Oberzent**.
- Ein weiterer Überformungsraum technischer Anlagen, jedoch sehr kleinteiliger Art, die zu erhöhter landschaftlicher Zersiedelung führt, besteht im **Umgangsbereich von Breuberg** im Grenzbereich in den **Kreis Darmstadt-Dieburg**.

Diese Dichteverteilung setzt sich über die Kreisgrenzen hinaus mit direkt anliegenden Vorrangflächen in **Unterfranken**, im **Kreis Bergstraße** bei **Wald-Michelbach** und im **Kreis Eberbach-Schönbrunn** fort.





Eine besondere Dichte an Flächenausweisungen entsteht auf diese Weise im Umfeld der Gemeinden **Vielbrunn, Kimbach und Lützelbach** mit umlaufenden Flächenausweisungen und unzumutbarer technischer Überformung und Umfassungen von in der Landschaft sich bewegendem technischen Anlagen. Bei einem nur ca. 2 bis 2,5 km überragenden Abstand bestehen starke Bedrängungswirkung für die vom Tourismus und Ferienwohnungen lebenden Siedlungen. In Nordost-Südwest-Ausdehnung entstünden **Achsen von Windenergieanlagen mit 10 km Gesamtausdehnung.**

Für die Stadt **Bad König** als **Kurstadt mit Kurpark, Therme und Kliniken** entstünden mit Nr. 2-123b über 2_125c und 2_122 Kulissenwirkungen von 7,5 km Ausdehnung.

Für die Stadt **Michelstadt** mit seiner historischen Gesamtanlage entstünde in östlicher Richtung entlang der ersten bewaldeten Hangkante eine Überformung der rückliegenden bisher ruhigen Waldköpfe nach Osten von ca. 5 km.

Die Stadt Breuberg, selbst landschaftlich sehr kleinteilig und durch die in den Tälern liegenden Industrieanlagen bereits stark vorbelastet, würde durch die grenzübergreifenden Ausweisungen nach Darmstadt-Dieburg eine umlaufend wiederkehrende Landschaftsbildbeeinträchtigung durch zahlreiche kleine Flächen erleben.



Die Gemeinde Mossautal wird zwar gegenüber dem Entwurf 2013 entlastet, erfährt jedoch durch die besondere Tallage und achsiale Lage der benachbarten Höhenzüge im Übergangsbereich zum Kreis Bergstraße ebenfalls lokale technische Überformungen.

Die Planungsgemeinschaft sieht bei der hohen Dichte von Vorrangflächen im Umfeld der o. g. Gemeinden besonders die Aspekte „optische Einwirkung“, „Barrierewirkung“ und „funktionale Einschränkung (Erholung)“ berührt. Die Planungsgemeinschaft sieht in diesem Zusammenhang u. a. das Schutzgut Mensch/Bevölkerung gem. Vorgaben des ROG § 9 nicht ausreichend im Umweltbericht und im Planwerk gewürdigt.

Der bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen erforderliche Umweltbericht hat unter dem Blickwinkel des Schutzgutes Mensch u. a. die durch die Planung mögliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldsituation sowie die möglichen funktionalen Einschränkungen (insb. Der Erholung) zu betrachten.

Zudem sind in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zum § 9 Abs. I ROG u. a. **geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich** der nachteiligen Auswirkungen sowie in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten darzulegen.

Es kann nicht die Aufgabe der kommunalen Ebene sein, grundlegende Arbeitsschritte der Aufstellung eines Regionalplanes im Rahmen der Abwägung zu übernehmen. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass eine nachfolgende „Ausgestaltung“ der Planungen des TPEE durch die örtliche Bauleitplanung schon aufgrund der Anpassungspflicht des § 1 Absatz IV BauGB nicht stattfinden kann bzw. darf.

Bewertung/Forderung:

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachverhalte ist das raumordnerische Ziel einer großräumig ausgewogenen Entwicklung und Ordnung des Raumes gem. § 1 Abs. II ROG durch den vorgelegten TPEE nach wie vor nicht erfüllt.

Die Prüfmethode der Festlegung von zu hoher Umfassung des Landes Meck.-Vorpommern mit 2 x 120 Grad geht von anderen landschaftlichen Voraussetzungen, Bevölkerungs- und Siedlungsdichten aus und berücksichtigt nicht die sensible Kulturlandschaft des Odenwaldkreises. Sie führt zu einer erheblichen Betroffenheit und Abwertung eines hochwertigen Erholungsraums.

Die Kreiskommunen fordern die vertiefende Abarbeitung der Schutzgutsbelange ‚Mensch‘ und die Abwägung der Interessen der Beförderung der Erneuerbaren Energien mit sämtlichen Schutzgütern. Die Planungsgemeinschaft fordert neben der Rücknahme der Flächen auf die Ergebnisflächen des Gem. FNP STB Wind der Kreiskommunen:

- die Streichung von unwirtschaftlicheren kleinen Flächen zugunsten benachbarter größerer Flächen sowie
- Die Einhaltung von ausreichend bemessenen Abstandskorridoren zwischen Windparks zur Erhaltung des Charakters der örtlichen Landschaftsbilder (hier: Reduktion der techn. Überformung hin zu sog. (techn.) Energielandschaften)

zur Minimierung der Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Sie lehnen daher den TPEE in der vorgelegten Gesamtflächenbilanz wegen überproportionaler Raumbelastung mit 3,9% der Odenwaldkreisfläche ab und fordern im Sinne des Gegenstromprinzips die Zurücknahme der Ausweisungsf lächen für Windenergieanlagen im Odenwaldkreis auf die abgewogenen 8 Flächen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans für den sachlichen Teilbereich Windenergie mit 1,61 % der Kreisfläche.

2.2. Denkmäler (Bau- und Bodendenkmäler – 3.1.3.4.3)

2.2.1. Methodik

Denkmäler und Sachgebietseinheiten gem. § 2 Abs. 2.1 HDSchG stehen in **ihrem historischen Kontext zur Kulturlandschaft**, aber auch zu Straßen und Siedlungen. Sie prägen so bedeutende Kulturlandschaftsräume wie das Rheintal oder den Odenwald aus sich heraus, sind bedeutende Zielpunkte des Tourismus. Sie sind Teile der landschaftlichen Identität und Geschichte. Sie haben einen bedeutenden Wahrzeichencharakter und bilden eine örtliche Alleinstellung (Erkennungsmerkmal).

Eine Veränderung der Umgebung dieser Denkmäler durch technische Anlagen der Windenergie berührt das Denkmal und seinen Schutz und in Verbindung mit dem Denkmal seine Denkmalsumgebung und die umgebende Kulturlandschaft. Sie können ein Denkmal in seiner Wirkung und Wertigkeit und in der Wahrnehmung entwerten und zerstören.

Die Belange des Denkmalschutzes sind im TPEE in ihrer Schlüssigkeit nicht nachvollziehbar, die Auswahlkriterien der betrachteten Denkmäler, die Bewertungsmethoden und Herangehensweisen erschließen sich allein mit der kompakten Begründung und dem Umweltbericht nicht.

Die Planungsgemeinschaft hält die zu berücksichtigenden Eingangsdaten von Denkmälern, sowie deren Einstufung und Bewertung für lückig und unvollständig.

Bereits im Regionalplan Südhessen 2010 wurde auf die übergreifenden Ziele zum Umgang mit Naturräumen, Erholung und Denkmalpflege in Verbindung mit Kulturdenkmälern, Sachgebietseinheiten, ihrer umgebenden Kulturlandschaft hingewiesen, deren Aspekte nun, bei der isolierten Betrachtung des gesonderten Fachplans ‚TPEE‘ nicht sachgemäß abgewogen werden.

Im Rahmen des TPEE und der abgewogenen Flächenausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen ist es notwendig, insbesondere landschaftsprägende Bau- oder Bodendenkmale, oder Ensembles wie Burgen, Schlösser mit ihrer landschaftlichen Umgebung als denkmalschutzwürdige Sachgebietseinheit im Sinne des Denkmalschutzgesetzes zu identifizieren und zu schützen.

Bei der Bewertung der möglichen Auswirkung des Baus von Windenergieanlagen auf Denkmäler sind nicht allein die Beeinträchtigung des optischen Bildes (Wahrnehmung) des Denkmals von außen zu betrachten, von gleichrangiger Bedeutung ist der Ausblick aus dem Denkmal als „Erholungsdestination und Kulturlandschaftsbesonderheit“ in die Umgebungslandschaft. Hier ist das Denkmal in Verbindung mit seiner umgebenden Kulturlandschaft hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegen technische Überprägung zu bewerten.

Die im TPEE angewandte Methodik ist ungeeignet, die Betroffenheit eines Denkmals oder Ensembles durch den Bau von Windenergieanlagen in Verbindung mit der umgebenden Kulturlandschaft als Wahrnehmungs- und Betrachtungsraum darzustellen und zu bewerten.

Es wird gefordert, die Prüfradien des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, hier 5-stufige Prüfradien mit 6, 10 und 20 km anzuwenden. Ebenso wird auf die fachliche Herleitung und Methodik von weniger betroffenen Vorranggebieten für Windenergie im Zuge der Diskussion um das Weltkulturerbe verwiesen.

2.2.2. Altstädte

Für den Odenwald bestehen im Wirkungsbereich der ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergie neben den im TPEE aufgeführten Burgen und Schlössern **auch denkmalschützende Sachgebietseinheiten wie Altstädte** mit Kirchen. Hier sind im Besonderen die Altstädte von

- **Michelstadt mit historischer Altstadt**
- **Erbach mit Schloss und**
- **Bad König mit Schloss, daneben**
- **Breuberg mit Burg und**
- **Beerfelden**

u. a. zu nennen. Altstädte sind aus der Landschaft von benachbarten Hügelketten strukturell ablesbar. Sie vermitteln Wohnungs- und Siedlungsstrukturen vergangener Zeiten. Die Planungsgemeinschaft hält es für notwendig, zum Schutz der Altstädte vor weiterer techn. Überformung regionalplanerische Ziele und Konsequenzen (Abwägungen) zu formulieren, da dies nicht auf der Ebene der Einzelgenehmigungen erfolgen kann.

Auf die besondere, sich ergänzende Bedeutung der 3 im Mümlingtal dicht hintereinander liegenden Städte mit ihren sonstigen aktiven Angeboten zur Erholung wie Weihnachtsmärkten, historischen Festen, Bewirtungsbetrieben und der Therme und Kurbetrieb Bad Königs wird an anderer Stelle noch verwiesen und ist im Kontext für den Tourismus von hoher Bedeutung.

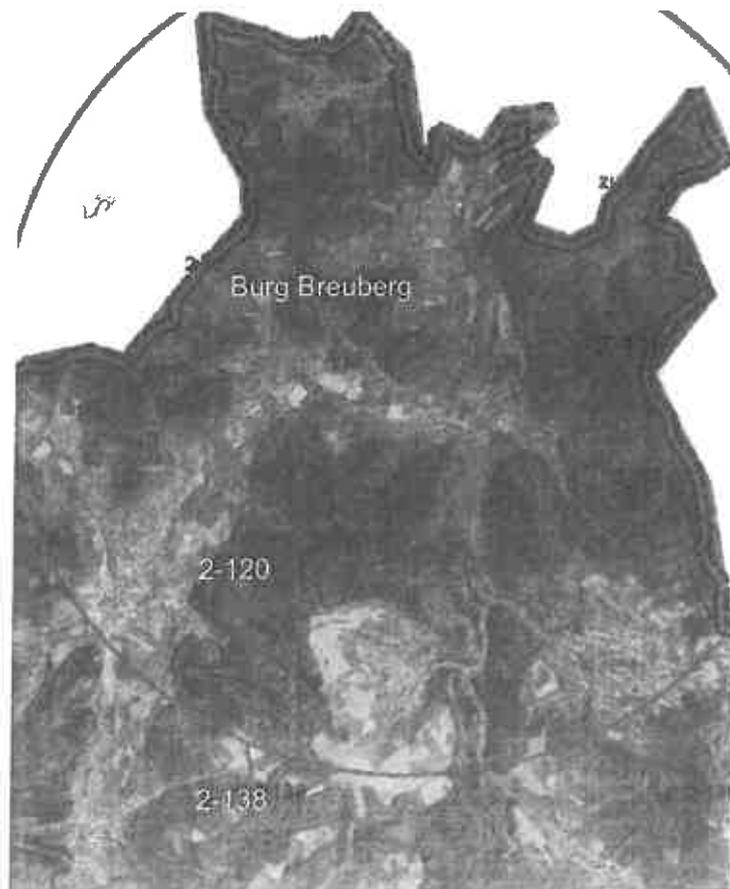
2.2.3. Hinweise zu abweichenden Bewertungen

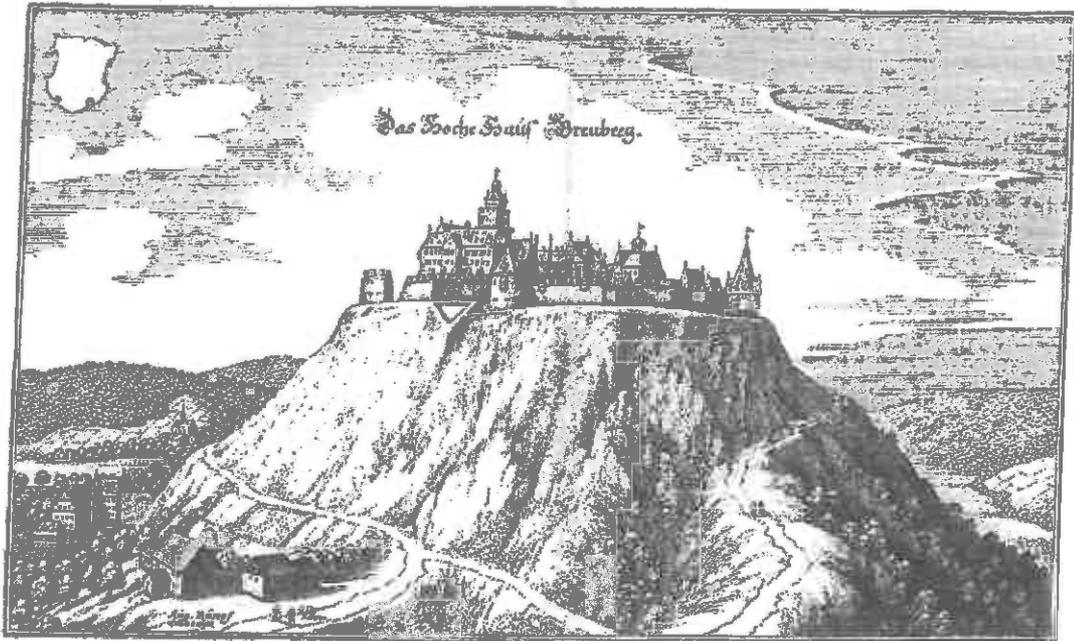
Zur Methodik: Einige Denkmäler sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als **national/international** einzustufen. Sie sind nicht allein in ihrer Physis zu bewerten, sondern haben eine ideelle (historische) Bedeutung, die stark von außen mit der Umgebung, die häufig nach Denkmalschutzgesetz als „Ensembleschutz“ zu beurteilen ist.

Die gesetzten Pufferradien sind in Folge nicht am Burgmittelpunkt, sondern am Rande der Sachgebietseinheit anzusetzen.

- **Burg Breuberg** ist nach Denkmaltopographie (S. 211) eine der künstlerisch und wehrtechnisch bedeutendsten und besterhaltenen Höhenburgen in Hessen. Mit **Burgberg**, ehemaligen Weinberghängen und **Wolferhof** sowie am Fuß mit der kleinen Stadt Neustadt über stark ablesbare landschaftliche Bezüge verbunden. Berghang, einschl. der Weinterrassen und Höhenburg, sind aus der Ferne eine untrennbare optische Einheit (vgl. auch historische Stiche) und sind daher ein großflächiges **Kulturdenkmal als Sachgebietseinheit**.

Die fachliche Prüfung ergibt demnach die Einstufung in die vordere 1. Kategorie der Erheblichkeit bei sämtlichen Umgebungsflächen.





Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Burg_Breuberg#/media/File:De_Merian_Frankoniae_039.jpg

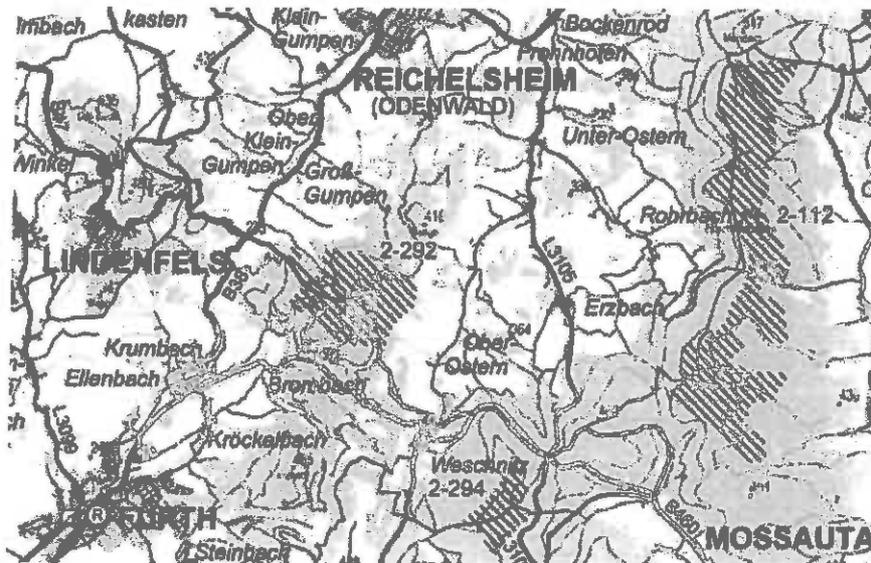
Burg Lindenfels mit Umgebung (Burgberg)

siehe auch Stellungnahme Nr. 2-292 ‚Stotz‘

Der Stotz liegt als frei sichtbare Erhebung östlich des Weschnitztals mit einer Höhe von 480 m + NN um ca. 120 m über der Lage der bedeutenden und bekannten Burg Lindenfels, die als überregionales Denkmal eingestuft ist (vgl. Denkmaler S. 62 als (A= 5 km Betrachtungsraum). Der Stotz liegt in ca. 3.500 m Luftlinie von der Burg entfernt in östlicher Richtung.

Mit der mittleren Nabenhöhe von Windrädern bei > 200 m ragen mögliche Windenergieanlagen hinter der Burg und Siedlungskulisse stark hinaus und überragen die Burg und Siedlungskulisse stark. Der Waldriegel mit max. Höhe von 35 m hat wg. der Höhenlage hier keine puffernde Funktion für die Reduzierung der Wahrnehmung.

Die fachliche Prüfung ergibt demnach die Einstufung in die vordere 1. bis 2. Kategorie der Erheblichkeit und nicht in die 2. bis 5. (nicht erhebliche Kategorie)



Quelle: <http://www.lindenfels.de/fileadmin/images/slider/slide-01.jpg>

- **Die Veste Otzberg**, ebenfalls eingestuft in die Kategorie (A) als nationales Denkmal, wird aufgrund seiner Lage im Halboffenland im randlichen Übergang des Dieburger Beckens als Vulkanberg durch die Ausweisungsf lächen Nr. 2-95 und die kleine Sprenkelfläche Nr. 2-817 stark beeinträchtigt. Ausgehend von der Burg als Blickraum in die Landschaft wird das Erleben der mittelalterlichen Burganlage durch die technische Überformung der Kulissenwirkung Richtung Nordosten unzumutbar gestört. Bekanntermaßen ist die Veste Otzberg mit dahinter liegender bewaldeter Hügelkette weithin aus Darmstädter Richtung kommend sichtbar und würde den Landschaftsraum und die Burgansichten in besonderem Maße technisch überformen. Die fachliche Prüfung ergibt demnach auch für die Flächen Nr. 2-817 mind. die Einstufung in die vorderste (1.) Kategorie der Erheblichkeit.



Quelle: <http://gallery3.mikrokoetter.de/var/albums/Luftbilder/Veste%20Otzberg.jpg?m=1409673266>

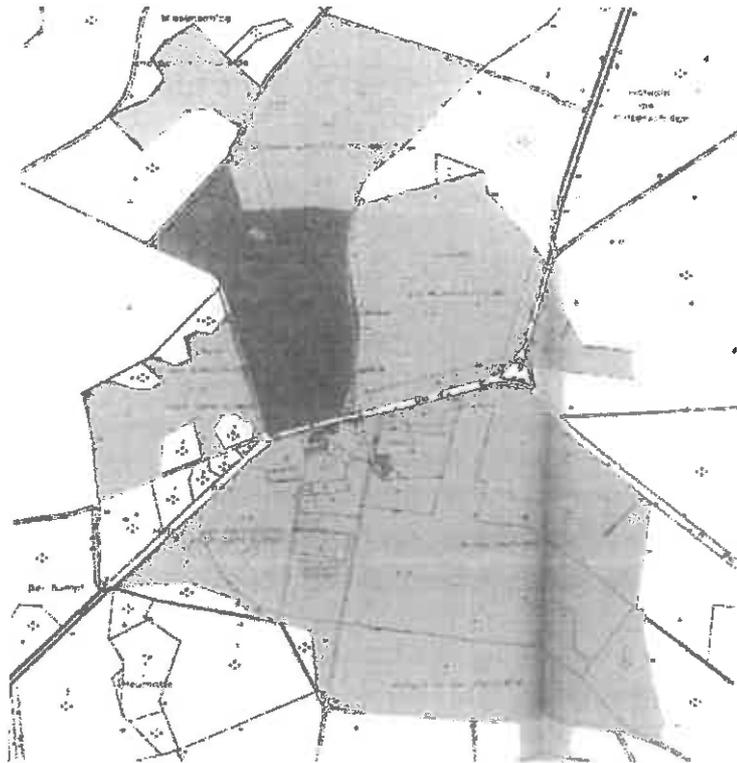
2.2.4. Zu ergänzende Denkmäler in der Ausweisungskulisse

- **Das Jagdschloss Eulbach mit Englischem Garten von Eulbach**, nach der Denkmaltopografie der BRD, Band Odenwaldkreis, S.545 *„berühmtester Teil der gesamten Anlage und bedeutender Anziehungspunkt für Besucher ist allerdings der „Englische Garten“. (...)“* Den Entwurf lieferte einer der größten Landschaftsarchitekten seiner Zeit, der kurpfälzische-kur-mainzerische Hofgartenbaudirektor Friedrich Ludwig von Sckell (1750-1822), Schöpfer der Landschaftsgärten Schwetzingen, München und Wiesbaden-Biebrich.“ Der Garten wurde mehrfach in die Waldumgebung erweitert und mit Ruinen, Kapelle, Obelisken und weiteren Parkstaffagen ergänzt. Der Landschaftspark lebt von der Einbindung in die landschaftliche Umgebung und den fließenden Übergang in die Odenwaldlandschaft und seinen landschaftlichen Ausblicken. Die Denkmaltopografie gibt den Hinweis, dass *„der gesamte Bereich mit Jagdschloss, dem Forsthaus mit sämtlichen Nebengebäuden, dem ehemaligen Ökonomiehof (Gasthaus) und dem Englischen Garten samt seinem Interieur (ist) ein Kulturdenkmal als Sachgebietseinheit“* ist.

Die Fläche Nr. 2-125 des TPEE grenzt unmittelbar an die historische Parkfläche an und liegt im 2.000 m Radius des Parks.

Die Bewertung der Planungsgemeinschaft kommt zu dem Ergebnis, dass eine unmittelbar neben den Parkanlagen bzw. diese sogar randlich überlagernden Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie ein erheblicher Konfliktfall eines mit der Landschaft korrespondierenden historischen Landschaftsparks als Denkmal der Kategorie (A) darstellt und eine höchste und vermeidbare Beeinträchtigung darstellt. Die historische Wahrnehmung und Erlebnisqualität des Parks wäre durch die Nähe und die Bedrängniswirkung der technischen Überformung völlig zerstört.





Quelle: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Kulturdenkmäler in Hessen, Odenwaldkreis, 1998

– **Schloss Lichtenberg mit Burgberg**

Das Schloss Lichtenberg mit Burgberg und Burg ist in die abzuprüfende Denkmalsliste der Kategorie (A) = überregional mit Prüfradius 5 km aufzunehmen.

(Hinweise zum Schloss.....). Mit seiner von allen umgebenden Erhöhungen sichtbaren weißen Fassade und besonderen Grundrissart genießt es im Odenwald ein Alleinstellungsmerkmal der Schlösser und Burgen und ist Mittelpunkt des besonderen landschaftlichen Erlebens der Fischbachtaler halboffenen Kulturlandschaft Die Beeinträchtigung wirkt aus dem östlich liegenden Vorranggebiet Nr. 2-922 (Stotz).

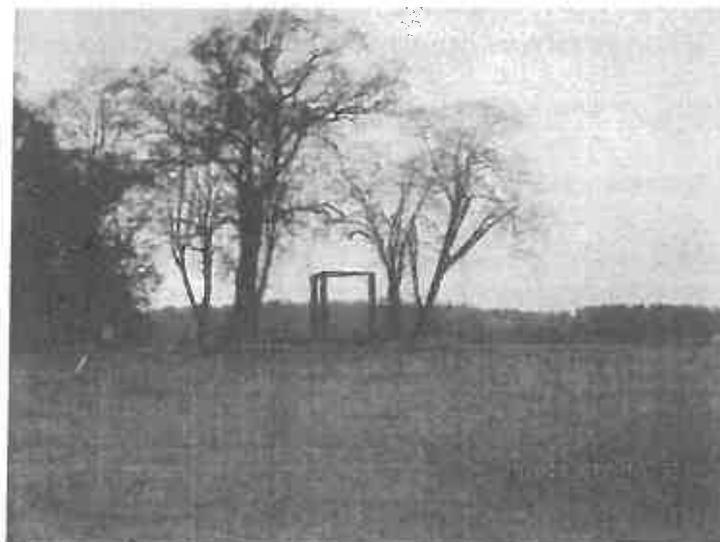
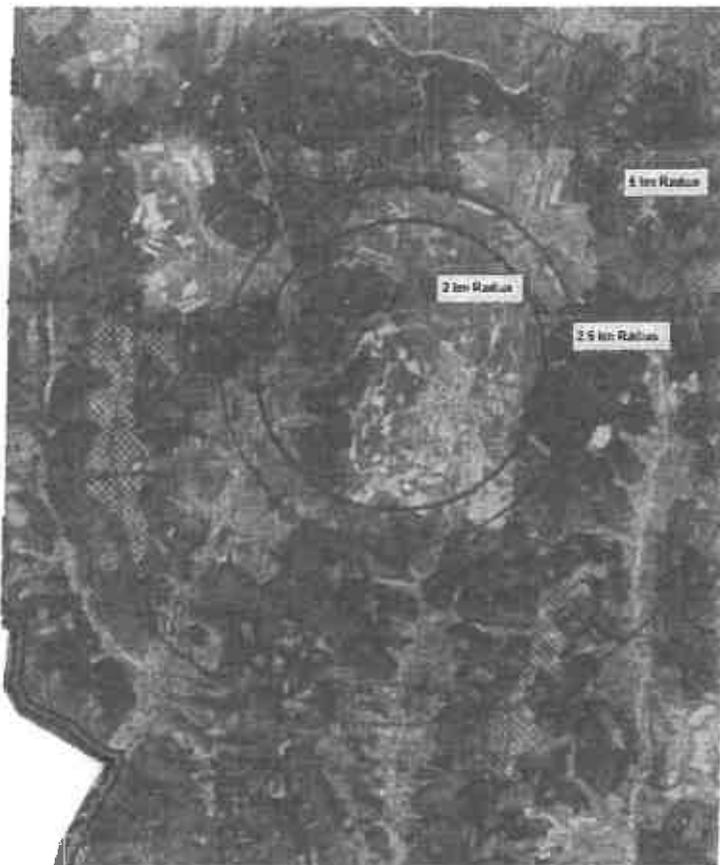
Die fachliche Prüfung ergibt demnach die Einstufung in die vorderste (1.) Kategorie der Erheblichkeit und nicht in die 3. (nicht erhebliche Kategorie)

– **Beerfelder Galgen**

Der Beerfelder Galgen, der frei sichtbar im Offenland zwischen Siedlung und Wald steht, stellt sich als ein Denkmal nationaler Wertigkeit dar, da er als besterhaltener dreischläfriger Galgen Deutschlands von außergewöhnlicher kulturhistorischer Bedeutung gilt (vgl. Denkmaltopografie BRD, S. 113). Er stellt ein Rechtsdenkmal dar, das nur in Verbindung mit der Offenlandschaft, weithin sichtbar ohne technische Überformungen die historische Gerichtsbarkeit dokumentiert.

Die Kreiskommunen fordern die Einzelfallprüfung dieses herausragenden und

einzigartigen Denkmals in der Landschaft in die abzu prüfende Denkmalsliste der Kategorie (A) = überregional mit Prüfradius 5 km aufzunehmen.
Die fachliche Prüfung ergibt demnach die Einstufung in die vorderste (1.) Kategorie der Erheblichkeit und nicht in die 3. (nicht erhebliche Kategorie).
Die Planungsgemeinschaft fordert die Streichung der Fläche Nr. 2-23b.



- **Burg Freienstein (Beerfelden-Gammelsbach)**
siehe auch Fläche Nr. 2-23 und 2-23b
in Siedlung an Talflanke gelegen: Die Burg stellt sich als wichtiges Beispiel eines mittelalterlichen Wehrbaus dar.
- **Wolferhof (Breuberg)**
vgl. Denkmaltopographie S. 228. Er stellt einen historischen Einzelhof dar und befindet sich am Fuße des Nordhangs der Burg Breuberg und steht im Ensemble-Kontext mit der Burganlage Breuberg und ist zu benennen und zu bewerten.
- **Himbächelviadukt und Krähhertunnel**
Denkmäler der industriellen Revolution, aus regionalem, roten Sandstein. Beide Bauwerke entlang der Bahnstrecke nach Eberbach stellen die besondere Ingenieursbaukunst der mit der Topografie zu lösenden Schienenstrecken im Odenwald dar.
- **Waldhufendörfer (Hüttenthal etc.)**
Die Ortslagen Airlenbach, Ober-Mossau und Olfen sowie Unter-Mossau sind sog. historische Waldhufendörfer. Diese bilden bis heute eine besondere Flurteilung ab, die sich über die Tal- und Berghänge ausgehend von der Hofstelle im Tal am Bach oder der Straße erstrecken. Diese historische Flurteilung (mit Sommer- und Winterweide, Acker und rückliegendem Wald) ist heute häufig nicht mehr sichtbar und ist als alte Flurordnung nach Brandrodung unbedingt in der Landschaft erhaltenswert. Sie stellt sich gegenüber den baubedingten Eingriffen von Windenergieanlagen als empfindlich dar.
Mit der Teilfläche 2-705 würde eine Überformung der in den Tallagen befindlichen Siedlungen einhergehen.
- **Ehemaliges Wasserwerk Vielbrunn**
Einstufung als (B) regional mit Prüfradius 2 km – Ergebnis = keine Auswirkung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie, da Lage im Tal)

Forderung/Stellungnahme zu Kulturgütern und Denkmälern:

Burgen, Altstädte und andere in der freien Landschaft befindlichen Denkmäler sind Teil der bedeutenden, Odenwälder Kulturlandschaft. Sie sind Teil der landschaftlichen Wahrnehmung, Kulturgut und heimat- und identitätsstiftend und stehen mit der umgebenden Natur-/Kulturlandschaft im Kontext. Insoweit muss die Betrachtung nicht allein die Störung des Bildes auf das Kulturgut, sondern auch des Ausblickes und landschaftlichen Erlebens, das von dessen Ort ausgeht (z. B. Ausblick von der Burg als höchsten Punkt) bewertet werden.

Die Planungsgemeinschaft fordert:

- Die Überarbeitung der Eingangsdaten der landschaftsrelevanten Denkmäler und Sachgebietseinheiten (Siehe hierzu: Denkmaltopografie der BRD, Kulturdenkmäler in Hessen, Odenwald, 1998 sowie die Tabelle 11, denkmalgeschützte Anlagen nach Kreisen der LEP-Fortschreibung 2017).
- Eine vertiefende Abarbeitung der Schutzgutsbelange ‚Denkmal und Kulturgüter‘ in Verbindung mit der für den Odenwald bedeutenden Kultur- und Naturlandschaft und unter dem Aspekt der technischen Überprägung und Maßstabsverlust Kirchen, Burgen u. dgl. gegenüber dem Bau von Windenergieanlagen.
- Eine Bewertung der Kulturdenkmäler in Verbindung mit der Bewertung der Kulturlandschaft (Empfindlichkeit der vorhandenen Odenwaldlandschaft)
- Die Berücksichtigung der Prüfmethodik und Prüfradien des Landesamtes für Denkmalschutz in Hessen (6, 10 + 20 km)

Im Sinne einer sachlichen Abwägung fordert die Planungsgemeinschaft neben der Rücknahme der Flächen die Konzentration auf die Ergebnisflächen des Gem. FNP STB Wind der Kreiskommunen.

2.3. Landschaftsbildbewertung/Schutzgut Landschaft (3.1.3.4.1)

Gemäß § 9 ROG sind in der Umweltprüfung bei der Aufstellung eines Regionalplanes u. a. auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Landschaft zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Diese Bewertung ist nach Auffassung der Planungsgemeinschaft im Entwurf vorzulegen.

Unter Ziffer 5.6 des Umweltberichtes zum TPEE wird von einer Bewertungsmethode für die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gesprochen. Diese kann nicht schlüssig nachvollzogen werden. Es werden zwar fachliche Schlagworte benannt, es fehlen jedoch erläuternde Textkarten, die die Empfindlichkeit der Landschaft sowie die gesamtheitliche Flächenherleitung und Flächenbewertung u. dgl. schlüssig nachvollziehen lassen.

Insofern können zur vorgelegten Bewertung nur pauschale Forderungen und Statements formuliert werden, jedoch keine detaillierten Rückschlüsse aus vorhandenen Unterlagen vorgenommen werden.

Bekanntermaßen bewertet sich das Landschaftsbild und landschaftliches Erleben nach den Kriterien **Eigenart, Vielfalt** einerseits, daneben **aktive Freizeit- und Ausstattungsangebote** wie o. erwähnt. Der Odenwald hat ganz unterschiedliche Teilräume, die allesamt hoch zu bewerten sind und sich gegenseitig in ihrer Besonderheit ergänzen. Diesem wird im Erläuterungsbericht bzw. beim TPEE nicht ausreichend Rechnung getragen.

Im Umweltbericht wird auf S. 32 erwähnt, dass Teilbereiche des Sandsteinodenwaldes, die nicht näher benannt wurden, als besonders schutzwürdige Landschaftsräume bewertet wurden. Die Folgerung für den TPEE und den Umgang mit den Flächen ergibt sich aus dem Text nicht. Es wird vermutet, dass die Flächen in Zusammenhang mit dem VSG-Gebiet aus der Suchraumkulisse gestrichen wurden.

Der Aspekt Naturnähe wie am Beispiel des Sandsteinodenwaldes ist für das landschaftliche Erleben allein nicht ausschlaggebend, da Ausstattungen wie Erreichbarkeit, Bewirtungsbetriebe, Burgen, Kulturdenkmäler u. dgl. hier u. U. fehlen.

Für die Naherholung und den Tourismus stellen jedoch gerade die halboffenen Kulturlandschaften wie das Rodensteiner Land westlich des Morsberges und das Mümlingtal mit der Konzentration historischer Städte und Orte und seinen umgebenden vielfältigen Übergängen von Halboffenland und Waldhängen bzw. Waldkuppen eine hohe Attraktivität und Vielfalt dar. Hinzu treten die Häufung von solchen Orten an bedeutenden, historischen Wegeverläufen und Straßen, wie die B 47 von Michelstadt nach Amorbach über den Landschaftspark Eulbach, die die Zieldestination weiter erhöhen.

Gerade diese Kulturlandschaften mit historischen Kulturgütern und engen Bezügen zur differenzierten Landschaft sind empfindlich gegenüber weiterer technischer Überformung etwa durch Windenergieanlagen.

Hochwertige Landschaftsbilder befinden sich in bisher weitgehend unangetasteten Landschaften oder sind durch menschliche Eingriffe kulturhistorisch gewachsen.

Die beim RP vorliegende Sichtbarkeitsanalyse der Odenwaldstandorte des ehem. Planungsverbandes, die auf der Grundlage von Planquadraten überprüfte, welche Einsehbarkeit einzelne Flächen besitzen, war ein fundiertes Mittel für die Sichtbarkeit von Gebirgsrücken und Standorten. Sie wurde nicht mehr herangezogen.

Das Landschaftsbild des Odenwaldes stellt sich als sehr differenziert, mit hoher Eigenart und Vielfalt dar, hat erhebliche Alleinstellungsmerkmale in ihren Zusammenhängen und Übergängen der Kulturlandschaft in Naturlandschaften und stellt sich dementsprechend unterschiedlich empfindlich gegenüber Windenergieanlagen dar. Auf die sehr differenzierte Raumbewertung des Odenwaldkreises im Rahmen der Erstellung des Gem. FNP STB Wind wird verwiesen. Auch Herr Prof. Dr. Weiß, erwähnte im Rahmen der Diskussionen zum Thema im Rheingau die Bedeutung und die Zusammenhänge zwischen Denkmälern und Kulturlandschaftsräumen und deren Blickachsen.

Konfliktträchtige Aspekte werden in den Steckbriefen mit dem wiederkehrenden Textbaustein: *„Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und damit auch der Kulturlandschaft sowie der Erholungsfunktion sind aufgrund der Zielsetzung Vorranggebiete im Umfang von zwei Prozent der Landesfläche auszuweisen nicht grundsätzlich zu vermeiden“* (Quelle Abwägung BE-Nr. TB1-04964) abgetan.

Damit ist eine Abhandlung des für Naherholung und Tourismus hochwertigen „Landschaftsbildes“ im Odenwald nicht fundiert erbracht. Es fehlt die Bewertung und Abschichtung des Landschaftsbildes, differenziert nach Kulturlandschaftsräumen und die Herleitung der aus sich heraus bestehenden Empfindlichkeit (Eigenart, Vielfalt, Naturnähe, Erholungswert). Die Planungsgemeinschaft sieht in der deutlich überdurchschnittlichen Flächenausweisung innerhalb ihres Kreisgebietes einen Abwägungsmangel, da die im Odenwaldkreis besonders zu gewichtenden Schutzgutaspekte (Kultur-) Landschaftsbild, Denkmalschutz und Erholung nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Gem. IFT-Studie „Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im Odenwald“ vom 11.11.2015, herausgegeben von der Industrie und Handelskammer Darmstadt Rhein Main Neckar, (vgl. Anlage) ist der **Tourismus ein wichtiger Wirtschafts- und Imagefaktor für den Odenwald**, damit ein weicher und harter Standortfaktor. 2014 betrug der Gesamtumsatz brutto durch Tourismus 927,6 Mio €. Der Tourismus hat eine hohe Breitenwirkung. Er befördert neben den Kernbereichen Bewirtungs-, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, weitere Freizeitbetriebe, die Landwirtschaft, die regionalen Vermarkter und Höfe, das Handwerk und Transportunternehmen. Das Tourismusaufkommen liegt dabei bei 4/5 bei Tagestouristen, daneben bei 1/5 bei Übernachtungstouristen. Hieraus ist die große Funktion des Odenwalds für die Kurzzeiterholung der Ballungsräume Frankfurt, Mannheim/Heidelberg und auch Heilbronn/Stuttgart abzulesen. Der Ausbau der Einstiegstellen, die örtliche und Internetpräsenz der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald Stationen, die sich auf das Erleben erdgeschichtlicher und land-

schaftsgestaltender Vorgänge, Naturschutz und Wanderrouten konzentrieren tragen ergänzend bei der jüngeren Bevölkerung zu einer Attraktivitätssteigerung in der Destination bei.

Wichtige Aussage der Studie ist auch, dass nicht die sog. „Leuchttürme“ wie das Schloss Erbach, die Odenwald Therme oder die Tropfsteinhöhle und das Felsenmeer allein die Bedeutung der Destination Odenwald ausmachen, sondern das Zusammenspiel mit der Region (und ihrer Landschaft).

Für die Stadt Bad König spielt der Kurbetrieb seit mehr als 100 Jahren eine bedeutende Rolle, die sich weit über den Kurbetrieb hinaus auf den Tourismus auswirkt. Dies erfordert für die Stadt und die Standortbetriebe ständige Investitionen und neue Angebote für die Zukunftssicherung. Als Beispiel sei hier nur die Schaffung der Odenwaldtherme genannt, die inzwischen für die ganze Region einen Leuchtturm-Charakter darstellt.

Die Stadt Bad König hat sich so strukturell auf die Kur und Tourismus ausgerichtet. Neben dem Kurbetrieb spielt die unberührte, einzigartige Landschaft eine wichtige Rolle. Bad König wirbt als „Erholungs- und Naherholungsland“ unter dem Motto „Erleben – Erholen – Genießen“.

2014 gelang es der Stadt Bad König, den Status „Heilbad“ für 10 Jahre zu erneuern, was mit erheblichen Mühen und Kosten für die Stadt verbunden war, auch hier war eine intakte Natur und ihre Nutzung durch entsprechende Angebote von großer Wichtigkeit.

Feststellung/Forderung:

Der Odenwaldkreis besitzt aus sich heraus eine hohe Wertigkeit in den deutschen Landschaftsregionen als Kultur- und Naherholungslandschaft in Verbindung mit seinen aktiven Erholungsangeboten und Kur-, Bade- und Bewirtschaftsbetrieben und schöpft seine regionale Wertschöpfung aus Landschaft und Tourismus.

Insoweit liegt der Schwerpunkt der Odenwaldkreiskommunen auf der Erhaltung dieser touristischen und landschaftlichen regionalen Wertschöpfung mit einer auch darauf abgestimmten, landschaftsverträglichen Windenergieflächenplanung und -bevorzugung und nicht (vgl. s. 16 oben Bericht TPEE) „ bei der Förderung der regionalen Wertschöpfung durch Schaffung von Planungssicherheit für Investoren (...)“.

Er hat hohe Eigenarten, unzerschnittene Waldräume und lichtunverschmutzte Landschaftsräume (Konflikt durch Windenergieanlagen: Störung der Nachtlandschaft). Der TPEE bewertet nicht die Landschaftsräume des Odenwaldes nach seiner Empfindlichkeit. Er führt **keine vollständige Landschaftsbildbewertung** durch. Er führt keine Gesamtbewertung der Wirkung sämtlicher ausgewiesenen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie durch.

Windenergieanlagen, in der im Odenwald geplanten Verteilung können zu vielfältigen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen unterschiedlicher Art, je nach Lage, führen.

Die Kulturlandschaft und die landschaftsbezogene Erholung stehen in engem Zusammenhang mit der hohen Priorität des Odenwaldkreises für Tourismus als wirtschaftlicher Standortfaktor. Es fehlt die detaillierte fachliche Auseinandersetzung.

Das Schutzgut Landschaft ist nach Auffassung der Planungsgemeinschaft bei einer sachlichen Teilplanung zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen als wesentlicher Aspekt in der Umweltprüfung zwingend mit zu berücksichtigen. Da dies im vorliegenden Entwurf nur rudimentär erfolgt ist, wird hier ein für die Rechtswirksamkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel gemäß § 12 Absatz IV Nr. 1 ROG gesehen.

Die Planungsgemeinschaft ist der Auffassung, dass die vorliegenden Arbeiten und Dokumentationen die Landschaftsbildbewertung des aus sich heraus empfindlichen bedeutenden Kulturlandschaft des Odenwalds ungenügend sind.

Es erfolgte keine Bewertung der nach GIS hergeleiteten Ergebnisflächen in einer gleichschauenden Betrachtung mit Erheblichkeit des Eingriffs, Flächengröße, Andienung (Wirtschaftlichkeit) etc. So kommt es zu einer „Versprenkelung“ des Odenwaldkreises durch die ausgewiesenen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie aus einer GIS-Verschneidung.

Die Planungsgemeinschaft fordert:

- Die Überarbeitung der Empfindlichkeit des Odenwaldes nach anerkannten Kriterien der Landschaftsbildbewertung und
- die Berücksichtigung des Tourismus und seiner hochwertigen Einrichtungen als regionale Wertschöpfung und wichtigem Wirtschaftsfaktor in untrennbarer Verbindung mit einer hohen landschaftlichen Wertigkeit und naturnahen Kulturlandschaft.

Es wird gefordert, einen abschließenden Planungsschritt durchzuführen, der die vorgelegten GIS-Ergebnisflächen des aktuellen TPEE-Entwurfs 2016 in einer Gesamtflächenschau hinsichtlich Eingriffsrelevanz auf die Schutzgüter im Vergleich mit Wirtschaftlichkeit und Empfindlichkeit der Landschaft des Odenwaldkreises im Sinne der Ordnung und Konzentration von Windenergieanlagen bearbeitet und hieraus abgewogene Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen herleitet.

Im Sinne einer sachlichen Abwägung fordert die Planungsgemeinschaft neben der Rücknahme der Flächen die Konzentration auf die Ergebnisflächen des Gem. FNP STB Wind der Kreiskommunen.

2.4. Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden und die Unberührtheit von Naturstandorten genießen mit dem BBodSchG 1998 einen besonderen Schutz. Der Bau von Windenergieanlagen verursacht mit dem besonderen Kontext der Höhenlage auf den Hochflächen und Kämmen der Mittelgebirgslandschaft Eingriffe in das Schutzgut Boden. Es ist auf der Ebene des TPEE raumordnerisch und nach dem Vorsorgeprinzip abzuschätzen und abzuwägen.

Gemäß § 9 ROG sind in der Umweltprüfung bei der Aufstellung eines Regionalplanes u. a. auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Landschaft zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Diese Bewertung ist nach Auffassung der Planungsgemeinschaft im Entwurf vorzulegen. Eine diesbezügliche Bewertung im Rahmen des TPEE ist nicht zu erkennen.

Windenergieanlagen zeitigen insbesondere baubetrieblich einen hohen Eingriff auf den Boden und das natürlich anstehende Relief. Der Odenwald birgt insbesondere an den Gebirgssilhouetten eine hohe, unberührte Geotopqualität, weil hier aufgrund fehlender Siedlungsentwicklung, Waldbewirtschaftung und fehlender Erschließung die natürlich gewachsenen Standorte und Reliefgestalt noch Bestand haben.

Baubedingt bedarf es beim Bau von Windenergieanlagen i. d. R. größerer Reliefveränderungen durch die Schaffung von Andienungstrassen mit großen Radien, was in besonders bewegtem Gelände zu erheblichen Ausbauten und Boden- und Geländeänderungen von natürlicher Landschaft führt. Ebenso treten Netzanschlüsse und deren Eingriffe hinzu. Durch baubedingte Veränderungen sind natürliche Standorte demnach unwiederbringlich durch Aufriss und Veränderung der Geländetopografie zerstört. Das Schutzgut Boden nachhaltig verändert. Stark reliefierte Geländeflächen führen häufig im Geländeanschnitt zur fortgesetzten Erosion und damit zu weiteren negativen Veränderungen von gewachsenen Böden und Formationen.

Vom Raumordnungsplan, damit auch vom TPEE als Fachplan, muss gefordert werden, dass er gebietsscharf regionalisierte Auflagen in Abhängigkeit von Bodenart, Relief und Bodeneigenschaft sowie natürliche Erosionsanfälligkeit zum Bodenschutz formuliert.

Zumindest in einer ergebnisflächenvergleichenden Weise aus der für die Bearbeitung notwendigen groben Orts- und Landschaftskennntnis eingriffsmindernd solche Flächen aus der Ergebniskulisse entnimmt, die in einer Gesamtschau von Wirtschaftlichkeit, Eingriff in den Boden im Verhältnis zu ihrer Wirtschaftlichkeit einen zu hohen Eingriff zeigen. Ebenso ist der einer größeren Windvorrangfläche für Windparks gegenüber einer kleinen Fläche von 1-3 Anlagen in der Abwägung der Vorrang einzuräumen.

Im Odenwaldkreis und auf den Mittelgebirgshöhenlagen bestehen stets funktionale Zusammenhänge zwischen den Funktionen des Bodens für den Wasserhaushalt (hier Einzugsbereich von Quellen und Trinkwasserfassungen, Filter- und Pufferfunktion), die es gegeneinander abzuwägen gilt. Insoweit ist dem Quellen- und Trinkwasserschutz gegenüber der Windenergie Vorrang einzuräumen. Im Zuge der Regionalplanung sind

vorsorgend Empfindlichkeiten (nach Bodenkarten u. a.) und Gefährdungen zu erfassen und gegenüber baubedingten Eingriffen und Erosionsgefährdungen abzuwägen. (vgl. div. Leitlinien zur Umweltprüfung des Schutzgutes Boden)

Forderung/Stellungnahme:

Sowohl Kreis als auch die Odenwaldgemeinden fordern die Prüfung der baubedingten Eingriffe in das Schutzgut Boden. Dabei sind insbesondere Einzugsbereiche von Trinkwasseranlagen und Quellen zu erfassen und im Rahmen der Vermeidung und Minimierung gegenüber den Belangen der Windenergie Vorrang einzuräumen. (vgl. Vorsorgepflicht im S. des § 4 und / des BBodSchG.)

3. Verwendete Abstandspuffer und Ausschlusskriterien

3.1. Puffer Siedlungsflächen/Gewerbe/Grünflächen (3.1.3.3.1)

Puffer Siedlungsflächen

Der LEP legt unter Punkt 3.2 als Ziel (Z 3 b) der Raumordnung einen Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten von 1.000 m fest. Nach Auffassung der Planungsgemeinschaft ist dieser landesgesetzlich festgelegte Mindestabstand als hartes Tabukriterium zu werten. **Im TPEE wurden jedoch nur 600 m als harte Tabuzone ausgewiesen, der restliche Abstand von 400 m wurde als weiches Tabukriterium definiert und damit für eine Abwägung offengehalten, jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch beibehalten.**

Die Planungsgemeinschaft fordert:

- die Ausweisung der landesrechtlich vorgesehenen Mindestabstände von 1.000 m als hartes, gegebenes Kriterium anzusetzen. Dies dient auch einer zukünftigen Siedlungsflächenenerweiterung (vgl. auch LEP, Punkt 4.4).
- die Streichung der westlich der Stadtlage und des **Kurparks von Bad König** liegenden Fläche Nr. 2-99 (vgl. Stellungnahme Fläche Nr. 2-99) aus Gründen der Beeinträchtigung der Qualität der Kurstadt (technische Überformung der Umgebungslandschaft), die in enger Korrespondenz mit der Landschaft liegt.

Begründung: Damit wird der Vorsorgegrundsatz beachtet, so dass der Siedlungsabstand bei einem zukünftigen „Repowering“ noch den Schutz der Anwohner wahrt. Bei zu geringen Siedlungsabständen wird so in die kommunale Planungshoheit eingegriffen.

Aus den genannten Gründen wurde im gemeinsamen FNP der Planungsgemeinschaft ein Mindestabstand zu Siedlungsflächen von 1.000 m als hartes Kriterium festgelegt.

3.2. Puffer Flugsicherungsanlagen (3.1.3.3.5)

Der TPEE hat zu berücksichtigen, dass gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn sie Flugsicherungseinrichtungen stören. Gemäß § 18a Absatz 1 S. 2 LuftVG entscheidet über das jeweilige Störpotenzial das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung durch die Flugsicherungsorganisation (Deutsche Flugsicherung, DFS).

Die DFS bezieht sich bei ihrer Festlegung von Anlagenschutzbereichen auf das „Europäische Anleitungsmaterial zum Schutz von Anlagenschutzbereichen“ der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO). Diese definiert für jeden Typ der von der DFS betriebenen FSA einen Anlagenschutzbereich und empfiehlt die eingehende Prüfung von Bauvorhaben, sobald Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Im Regelfall wird von einem 15 km-Radius ausgegangen. Geprüft wird das sogenannte „Störpotenzial“, einschließlich einer kumulativen Wirkung von mehreren Bauwerken.

Im Grundsatz hat der TPEE das Ziel, raumordnerisch sachlich abgewogene

- „Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie mit Ausschlusswirkung“ (für den Rest der Flächen im Regierungsbezirk)

auszuweisen. Dieses dient einer vorsorgenden, landschaftsplanerischen Regelung und einer Ordnung von Landschaft im Zuge der Regionalplanung.

Nachdem nun im Regierungspräsidium Südhessen durch einen begründeten Schutzbereich von 15 km für Flugsicherungsanlagen des Flughafens Frankfurt (Fraport) der Flächenpool für Windeignungsflächen stark dezimiert wurde, entwickelte der RP das Konstrukt einer zweiten Ausweiskategorie von

- „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzbereiche um die Flugsicherungsanlagen“.

In der zweiten Kategorie sind Anlagen nach Einzelfallprüfung von Standort und Höhenbildung u. U. möglich und nicht von vorneherein ausgeschlossen.

Diese Flächen dienen dazu, den rechnerischen und prozentualen Anteil für Windenergie an der Regierungsbezirksfläche auf dem Papier zu erhöhen.

Forderung/Stellungnahme:

Die Planungsgemeinschaft fordert, im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung des TPEE als fachlicher Teilplan Energie die zweite, nachrangige und für Betreiber unwirtschaftlichere Kategorie für diese Fortschreibung zu streichen und auf die abgewogenen Flächen des TPEE zu beschränken. Ziel soll sein, dass sich Windenergie im Odenwaldkreis auf abgewogenen Konzentrationsflächen in den nächsten 10 Jahren geordnet und konzentriert entwickelt.

Nach Aussagen der Deutschen Flugsicherung ist das Störpotenzial im Anlagenschutzbereich z. B. der FSA „Charlie VOR (CHA)“ ausgeschöpft. Der Schutzbereich dient der

allgemeinen Flugsicherung und ist demnach übergeordnetes Interesse auch der Sicherheit des Luftverkehrs für die Gesamtbevölkerung im Regierungsbezirk.

Die Planungsgemeinschaft hat im Rahmen der Aufstellung des o. g. gemeinsamen FNPs bereits die Vorgaben, welche von der DFS im Rahmen der Stellungnahmen übermittelt wurden, berücksichtigt. Aus den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung ergab sich dadurch der Entfall einer Fläche südlich der Stadt Breuberg, da die DFS in ihrer Stellungnahme vom 01.02.2013 darauf aufmerksam gemacht hatte, dass der Störbeitrag einer betroffenen FSA „Charlie VOR“ (CHA) im gesamten Radialbereich ausgeschöpft sei. Die DFS wies darauf hin, dass sie *„in gutachterlichen Stellungnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet einen Widerspruch empfehlen“* würde. Ein solcher, an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gerichteter Widerspruch, führt mit großer Wahrscheinlichkeit zur Ablehnung der Windenergieanlagen im gesamten betroffenen Anlagenschutzbereich.

Die Planungsgemeinschaft fordert demnach die Streichung der unter dem Vorbehalt stehenden Flächen Nr. 2-118, 2-120, 2-292, die auch nach anderen Kriterien nicht in der Ergebnisfläche für Windenergieanlagen im Odenwaldkreis liegen sollen (siehe dort und Einzelsteckbriefe der Flächen).

Für eine weitere Fläche östlich der Stadt Reichelsheim (Nr. 2-112 – Teilflächen südlich) wurden Höhenbeschränkungen für die Windenergieanlagen benannt. Die DFS schrieb dazu am 01.02.2013: *„Da die zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.“* Nach Rücksprache mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und der Vorlage eines konkreten Planungsszenarios wurde die Fläche östlich von Reichelsheim im FNP dennoch beibehalten (unter Berücksichtigung der von der Flugsicherung festgelegten Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen).

3.3. Puffer Naturschutzgebiete (3.1.3.2.8)

Der TPEE puffert Naturschutzgebiete (NSG) nur mit der Flächenprojektion.

Die Planungsgemeinschaft sieht in dem Verbot nachhaltiger Störungen von NSGs im Bundesnaturschutzgesetz (§ 23 Absatz II BNatSchG) die Notwendigkeit, einen pauschalen Abstandspuffer um NSG vorzusehen. Nach allgemeiner Rechtsauffassung muss eine Störung nicht innerhalb des Schutzgebietes ihre Ursache haben, es reicht aus, dass sie von außen hineinwirkt. Im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft wurden deshalb 200 m als Schutzpuffer festgelegt. Im Rahmen der nachfolgenden BImSch-Verfahren ist auf der Grundlage der jeweiligen Schutzerklärung des NSG eventuell noch eine zusätzliche Einzelfallerweiterung vorzusehen. Die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen direkt angrenzend an NSGs ohne jegliche Schutzpuffer kann insofern dazu führen, dass im TPEE Flächen ausgewiesen werden, die de facto für Windenergiestandorte nicht in Frage kommen.

3.4. Besonderer Artenschutz, Fledermäuse (3.1.3.3.8 f)

Im Zuge der weiteren Bearbeitung des TPEE wurde insbesondere der Umgang mit der bisher als schlaggefährdet geltenden **Mopsfledermaus** stark verändert. Während bisher auf Grundlage vorliegender Gutachten (Gutachtens zur landesweiten Bewertung des Hess. Planungsraums in Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindlicher Fledermausarten von ITN, 2012, i. A. des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung) ein **5 km Abstand** um bekannte Wochenstuben der Mopsfledermaus und Großen Bartfledermaus eingehalten wurde, werden nunmehr unter Bezugnahme auf einen Erlass des HMUELV vom 10.06.2016 die Wochenstuben ebenfalls nur noch mit **1 km** gepuffert.

Vorkommen der Mopsfledermaus sind im Zuge der Flächenfindung zum Gem. FNP STB Wind in folgenden Flächen erfasst:

- **Flächen-Nr. 2-125** (im nördlichen Anschluss): Eine entsprechende Wochenstube wurde in 2013 durch die Gutachter von ITN im Zuge des Gem. FNP STB Wind in der damaligen Fläche 15a des Gem. FNP STB Wind im nördlichen Bereich kartiert, trotz geringer Lebensraumeignung im Nadelwald dominierten Gebiet. Aufgrund der mittlerweile beiden genehmigten Windenergieanlagen im Felgenwald in unmittelbarer Benachbarung wurden diese Konflikte von den dortigen Gutachtern nicht bestätigt, sodass die nach Süden reduzierte Fläche 15_a_neu generiert wurde.
- **Flächen-Nr. 2-292**: Fläche am Stotz mit einer verzeichneten Wochenstube in ca. 1.300 m nordwestlicher Richtung zur Ausweisungsfläche (Dietz & Simon, 2003). Die Wälder zeigen dort einen hohen Anteil alter Laubbaumwälder sowie große Grenzeffekte im Übergang zum Halboffenland.

Gem. ITN, 2016, BfN: Fledermäuse und Windenergie im Wald, wurde bis dato davon ausgegangen, dass die Mopsfledermaus zu den kollisionsgefährdeten Arten gehört. Aufgrund der Ergebnisse der benannten Studie in 3 unterschiedlichen Habitaten (u. a. Schwarzwald, Bayerscher Wald) ist anzunehmen, „dass im Regelfall keine erhöhte Kollisionsgefahr besteht. Davon ausgenommen sind aber sehr niedrige Anlagen, deren Rotorblätter bis weniger als 50 m an den Boden (...) heranreichen. ITN empfiehlt für diesen Sonderfall, der nach Meinung der Planungsgemeinschaft des Odenwaldkreises auf die Flächen mit der Auflage der Einzelfallprüfung der DFS anzuwenden ist, ein intensives Monitoring.

Forderung/Fazit: Die Planungsgemeinschaft fordert die Streichung der unter Vorbehalt befindlichen Fläche Nr. 2-292 (Stotz) aus Artenschutzgründen u. a.

3.5. Puffer Limes (3.1.3.3.9)

Bei den Kultur- bzw. Bodendenkmälern ist innerhalb des Odenwaldkreises besonders der Limes hervorzuheben. Der Limes stellt für die Region ein besonders identitätsstiftendes Bodendenkmal dar und ist ein wichtiger Aspekt der Funktion des Odenwaldes als erlebnisreiche Erholungslandschaft.

Mehrere Vorranggebiete des TPEE im östlichen Odenwaldkreis werden vom Limes aufgrund seiner linearen Struktur durchquert (s. u., Kapitel 2 „Einzelflächenprüfung“ der Stellungnahme). Der TPEE sieht für den sog. Odenwald-Limes keinen Puffer vor und Verweist auf das nachfolgende BlmSchG.

Damit entzieht der TPEE dem Odenwald-Limes das Potenzial einer späteren Beantragung eines Weltkulturerbes.

Die Planungsgemeinschaft fordert deshalb weiterhin, den mit den beteiligten Fachbehörden abgestimmten, im Hinblick auf die Erhaltung des Potenzials auf Anerkennung des Limes als Weltkulturerbe, Korridor von beidseitig 100 m links und rechts des Bodendenkmals beizubehalten (Schutzzone gemäß UNESCO-Weltkulturerbeantrag (vgl. Pufferzonen im Limes-Entwicklungsplan Hessen von 2006). Auf die für die UNESCO-Anerkennung erforderlichen Limes-Schutzzone verweist auch der Regionalplan Südhessen von 2010 (S. 152).

Dahingehend ist in späteren Planungsverfahren bei Missachtung der Pufferzone auch davon auszugehen, dass bei einem BlmSch-Antrag für Windenergieanlagen aufgrund der Genehmigungspflicht in § 16 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) denkmalschutzrechtliche Belange entgegenstehen können. Insofern droht die Gefahr, dass der TPEE Flächen ausweist, die de facto nicht als Windenergie-Vorrangflächen genutzt werden können.

Die Planungsgemeinschaft empfiehlt deshalb, den Schutzpuffer des gemeinsamen FNP von insgesamt 200 m auch im TPEE aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für nicht durch Windenergie bereits vorbelastete Bereiche des Limesverlaufes.

3.6. Mindestgeschwindigkeit (vgl. 3.1.3.3.12)

Der TPEE weist die Mindestwindgeschwindigkeit mit $\geq 5,75$ m/s in 140 m über Grund als weiches Tabukriterium aus.

Der LEP 2013 legt als Mindestgeschwindigkeit mit $\geq 5,75$ m/s in 140 m über Grund fest. Eine Fläche mit geringerer Windgeschwindigkeit festzulegen, ergibt sich nicht. Demnach ist der Wert als hartes Kriterium zu werten. Dies entspricht auch dem Aspekt der bestmöglichen Nutzung von Windenergiestandorten. Im Sinne der Gleichbehandlung der Eingangsflächen wird gefordert, diesen Wert nicht zu unterschreiten.

3.7. Mindestflächengröße (vgl. 3.1.3.3.13)

Der TPEE hält an der Mindestflächengröße von 10 ha auch in der 2. Offenlage fest. **Die Planungsgemeinschaft fordert, die Mindestflächengröße auf ≥ 30 h als Untergrenze festzulegen.** Aufgrund der großmaßstäblichen Bearbeitung des TPEE, durch fehlende Arrondierung und fehlender Ortsabgleich im schärferen Maßstab fallen von sämtlichen Flächen hohe Anteile aus der Nutzbarkeit für die Windenergie. Hierdurch läuft der TPEE Gefahr, keine Konzentrationswirkung auf ausgewiesenen Flächen sicherzustellen. Zu kleine Flächen im TPEE erfüllen keine raumplanerische Funktion des Regionalplans gegenüber der sowieso bestehenden Privilegierung des § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB.

Der TPEE hat damit den Anschein, ohne eine Gesamtschau von Eingriff und Auswirkung auf die weiteren Schutzgüter eine Gesamtflächenausschüttung für die Privilegierung zur Erreichung eines politischen Ziels (2 %) zu betreiben. Dies widerspricht einer vorsorgenden landschaftlichen Regelungsfunktion eines Regionalplans.

3.8. Naturdenkmäler (vgl. 3.1.3.3.8 a)

Der TPEE hat Naturdenkmäler in seiner Kulisse weder planerisch noch in Steckbriefen aufgenommen mit dem Verweis, dass „Naturdenkmäler grundsätzlich durch Standortoptimierung und Bauauflagen auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geschützt werden können“.

Forderung/Stellungnahme:

Die Planungsgemeinschaft hält die Aufnahme und Katalogisierung von Naturdenkmälern in ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergie für zwingend erforderlich. Ebenso wird gefordert, Hinweise und Schutzmaßnahmen, etwa Schutzpuffern u. ä. im Rahmen des Steckbriefes für die nachfolgenden Genehmigungen zu formulieren.

Begründung: Naturdenkmäler, etwa historische Bäume u. dgl. stellen in der Regel im Odenwald wichtige Landmarken in der Landschaft oder im Wald dar. Sie sind wie Kulturdenkmäler Teile des landschaftskulturellen Erbes und Erinnerung von Geschichte.

Der Gem. FNP STB Wind hat entsprechende Naturdenkmäler aufgenommen. Es wird empfohlen, die Daten dort zu übernehmen.

3.9. Ausschluss Natura 2000-Gebiete (3.1.3.3.8 b)

Der LEP des Landes Hessen benennt als Grundsatz, dass Natura 2000-Gebiete nur dann einbezogen werden sollen, wenn die Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen. Die Bedürfnisse der gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Vogel- und Fledermausarten seien besonders zu berücksichtigen. Es sollen vorrangig Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotential geprüft werden (LEP, Punkt 3.2, G 2).

Der Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen“ vermerkt zum Einbezug von Natura 2000-Gebieten in die Suchraumkulisse, dass Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten nur zugelassen werden können, wenn dies nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt (§ 34 Abs. II BNatSchG). Der Leitfaden unterteilt dazu Natura 2000-Gebiete in drei Flächenkategorien: 1. ohne windenergieempfindliches Artenspektrum; 2. mit windenergieempfindlichem Artenspektrum, für die aber geeignete Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen möglich sind; sowie 3. mit windenergieempfindlichen Artenspektrum, für die keine geeigneten ökologischen Maßnahmen möglich sind. Nur für die letztgenannten Flächen wird eine grundsätzliche Ausschlussempfehlung getroffen. Bei der Prüfung von VSG werden dabei die Kriterien „Vorkommen und Verteilung von WEA-empfindlichen Vogelarten“ (Zielarten), „Überschneidung mit weiteren, den Bestimmungen des BNatSchG unterliegenden Schutzkategorien“ sowie „Gebietsgröße (ha) und damit einhergehender Anteil an Arrondierungsfläche mit geringerer Bedeutung für die Erhaltungsziele“ zugrunde gelegt. Der Leitfaden spricht somit keine grundsätzliche Ausschlussempfehlung für Natura 2000-Gebiete aus, sondern verweist auf die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung.

Die Planungsgemeinschaft hat bei der Aufstellung ihres gemeinsamen Flächennutzungsplanes zwei Windenergie-Vorrangflächen innerhalb des VSG „Südlicher Odenwald“ ausgewiesen, nachdem die **Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung** ergeben hatte, dass bei entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der konkreten Standortwahl erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Die Planungsgemeinschaft fordert demnach die **Aufnahme** der im FNP der Odenwaldkreiskommunen enthaltenen **Flächen Nr. 19 und 31** innerhalb des VSG „Südlicher Odenwald“, da die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen konnte. Entsprechend ist der RP beim TPEE bei einem anderen vorliegenden Flächennutzungsplan (vgl. Bierstein) verfahren.

Die Waldflächen des VSG lassen auch unter Beibehaltung der beiden Windeignungsflächen ausreichend Potenziale zur Aufwertung von Wäldern als Ausgleich für Eingriffe zu. Der Argumentation des Berichtes zum TPEE S. 41 vorletzter Absatz kann nicht gefolgt werden.

4. Einzelflächenprüfung

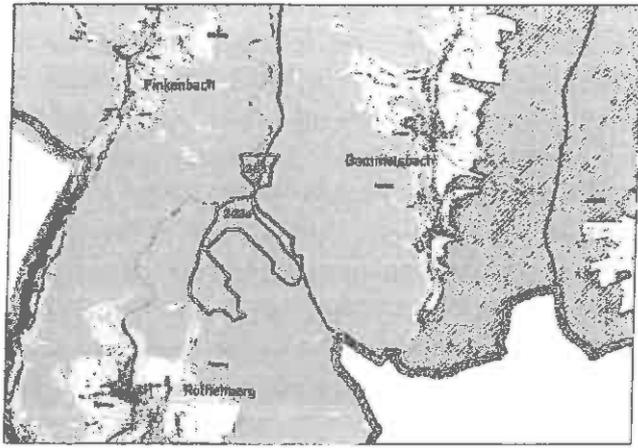
Im Folgenden werden die 21 Flächen des TPEE, welche sich ganz oder teilweise im Kreisgebiet befinden, sowie einzelne weitere Vorrangflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kreisgebiet einer spezifischen Überprüfung unterzogen. Die Einzelflächenprüfung bezieht sich dabei u. a. auf die Argumentation in den Kapiteln 1 und 3 der vorliegenden Stellungnahme. Weiterhin fließen Informationen ein, welche im Rahmen des Raumgutachtens sowie der Aufstellung des gemeinsamen FNP der Planungsgemeinschaft zum sachlichen Teilbereich Windenergie (s. o.) ermittelt wurden. Dazu zählen u. a. Daten der landesweiten Gutachten der Planungsgruppe für Natur Landschaft zur Avifauna (PNL 2012) sowie des Instituts für Tierökologie und Naturbildung zu Fledermäusen (ITN 2012), das regionale Gutachten (Bereich Regierungspräsidium Darmstadt) der staatlichen Vogelschutzwarte zur Abgrenzung avifaunistisch relevanter Räume (VSW 2004) und auch Daten des Servicezentrums für Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) des Landesbetriebs Hessen Forst (Sachstand: Entwurfsfassung des FNP vom 30.09.2013)¹.

Die Einzelflächenprüfung beinhaltet eine Überprüfung der Flächen in einem geographischen Informationssystem (GIS). Im Rahmen dieser GIS-Analyse wurden die Flächen des TPEE den Flächen des o. g. FNPs sowie des zuvor für die Planungsgemeinschaft erstellten Raumgutachtens gegenübergestellt. Der Abgleich beinhaltet auch die im Rahmen des Raumgutachtens und der FNP-Aufstellung verwendeten Schutzpuffer. Die dazugehörigen GIS-Daten (Shapes) können bei Bedarf beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises angefordert werden.

Die nachfolgende Einzelflächenprüfung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine umfassende planerische Überprüfung der Vorrangflächen. Diese ist vom Plangeber des TPEE durchzuführen. Eine datenhomogene Bearbeitung im Sinne der Gleichbehandlung muss vorausgesetzt werden.

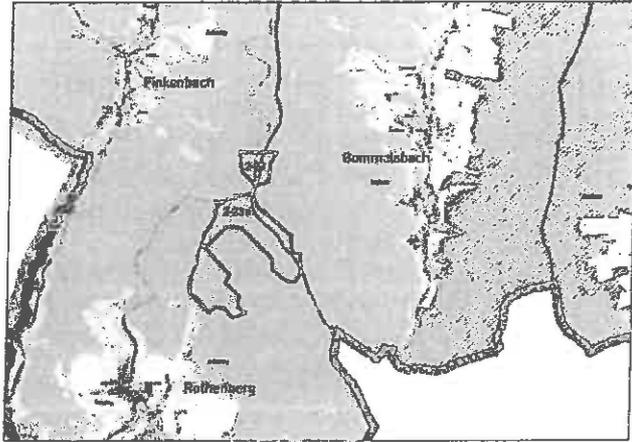
¹ Das Raumgutachten sowie der Flächennutzungsplan (FNP) in der Fassung vom 30.10.2013 liegen dieser Stellungnahme vollständig bei (DVD)

4.1. Vorranggebiet Nr. 2-23 – Beerfelden, Rothenberg

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> - im Südwesten des Kreisgebietes, östlich der Gemeinden Falken-Gesäß/Finkenbach - Liegt vollständig im Wald
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> - In 2013 Nr. 23 - Reduzierung, daher Teilfläche aus ehem. Nr. 23 mit 11,24 ha einschl. Straßenfläche
Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche im Gem. FNP Odenwaldkommunen <u>nicht</u> enthalten - In Flächenkulisse des Raumgutachtens zum FNP als Nr. 30, Wegfall aus Ergebnisfläche FNP, Stufe 1 wg. Artenschutz und Landschaftsbildbewertung.
Abgleich Puffer FNP	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Straßenpuffer zur L 3410 nach Rothenberg enthalten. - Unter Abzug der faktischen Straßentrasse (HK) und der erforderlichen Abstandspuffer (WK = 20+80 = 100 m wg. Panoramastraße) verbleiben alleine stark geneigte Reliefflächen, deren Bebaubarkeit trotz Nähe der Straße mit hohen baubedingten Eingriffen in den Boden und das Relief verbunden sind. - Bewertung der Fläche Nr. 30 des Raumgutachtens zum FNP (Hirschhomer Höhe, Bereich östlich der L3410) als „höchst empfindlich“ aus Gründen der Landschaftsbildkriterien „Eigenart, Naturnähe, Vielfalt, Erholung“.
Abgleich Artenschutz	-
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - Teilfläche sehr klein; keine Konzentrationswirkung; aufgrund der o. g. Geländetopografie kaum Standortoptimierungen im nachgeordneten Verfahren möglich; max. 1 Windrad möglich; dieses entspricht nicht dem Regelungs- und Ordnungsgebot des regionalen Raumordnungsplans (Zersiedelungswirkung, isoliertes Windrad)
Denkmalschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Burg Freienstein in Sachgebietseinheit mit Schlossberg und Jagdhaus Steingrund in Beerfelden-Gammelsbach, nach Landesamt der Kategorie B mit 10 km Prüfradius einzustufen und abzuarbeiten.

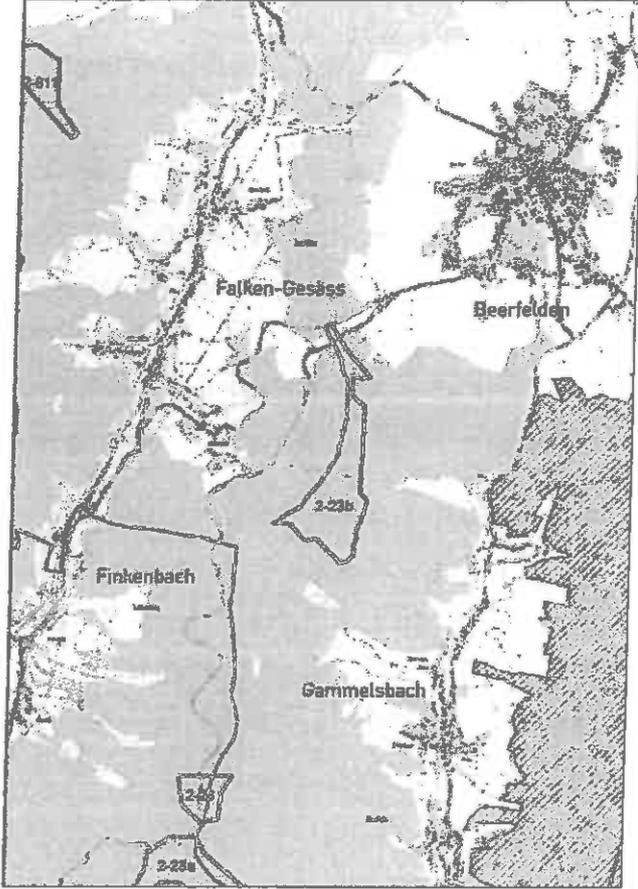
Landschaftsbild/ Überkonzentration	<ul style="list-style-type: none">- Mit Teilfläche 2-23a im Nahbereich als eine Gesamtfläche räumlich zu werten; In Verbindung mit 2-23b und der Fläche 2-811 entsteht in der landschaftlichen Wahrnehmung der Höhenzüge von den benachbarten Höhenzügen aus südwestlicher Richtung (Kreis Bergstraße, östlich Wald-Michelbach) ein geschlossenes Liniengebilde technischer Überformung, damit eine nicht vertretbare Überkonzentration des Bereichs mit hoher landschaftlicher Empfindlichkeit.- Die L 3410, die über die Hirschhorner Höhe kurvenreich durch geschlossene Waldbilder nach Rothenberg führt, hat eine herausragende Erholungsbedeutung als „Panoramastraße“ und ist im Bereich einzigartig.
Stellungnahme/Forderung	Die Planungsgemeinschaft fordert die Streichung der Sprenkelfläche Nr. 2-23 aus Landschaftsbildgründen (keine Konzentrationswirkung im Sinne des TPEE) in Verbindung mit starker topografischer Bewegung.

4.2. Vorranggebiet Nr. 2-23a– Beerfelden, Rothenberg

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> – im Südwesten des Kreisgebietes, östlich der Gemeinden Falken-Gesäß/Finkenbach – Liegt vollständig im Wald
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> – In 2013 Nr. 23 – Reduzierung aus Flächennr. 23, daher jetzt größere Teilfläche mit 70,39 ha einschl. Straßenfläche im Norden
Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)	<ul style="list-style-type: none"> – Fläche im Gem. FNP Odenwaldkommunen nicht enthalten – Fläche in Teilflächen (südlich) mit Überlagerung der Fläche Nr. 30 Raumgutachten zum FNP. Wegfall aus Ergebnisfläche FNP, Stufe 1 wg. Artenschutz und Landschaftsbildbewertung. – Bewertung der Fläche Nr. 30 des Raumgutachtens zum FNP (Hirschhorner Höhe, Bereich östlich der L3410) als „höchst empfindlich“ aus Gründen der Landschaftsbildkriterien „Eigenart, Naturnähe, Vielfalt, Erholung“.
Abgleich Puffer FNP	<ul style="list-style-type: none"> – Kein Straßenpuffer zur L 3410 nach Rothenberg enthalten; daher Reduzierung der Ergebnisfläche im Norden um Straßenprojektion und Puffer erforderlich. – Unter Abzug der faktischen Straßentrasse (HK) und der erforderlichen Abstandspuffer (WK = 100 m wg. Panoramastraße) Reduzierung der nördlichen Fläche zu Nr. 2-23 um Straßenpuffer, gefordert 100 m. – Reduzierung ca. 6 ha – (1) Nördlich von Rothenberg zw. Siedlung und Wald liegt der Sportplatz, der bisher keine Pufferung erfahren hat; gefordert Puffer ≥ 600 m; dadurch Reduktion von Eignungsflächen von ca. 100 m Waldgürtel, der auch als Sichtschutzpuffer zum benachbarten Wiesenzug (Offenland) und in Richtung Siedlung Rothenbergs dient. – Reduzierung ca. 4 ha
Abgleich Artenschutz	–
Sonstiges	–

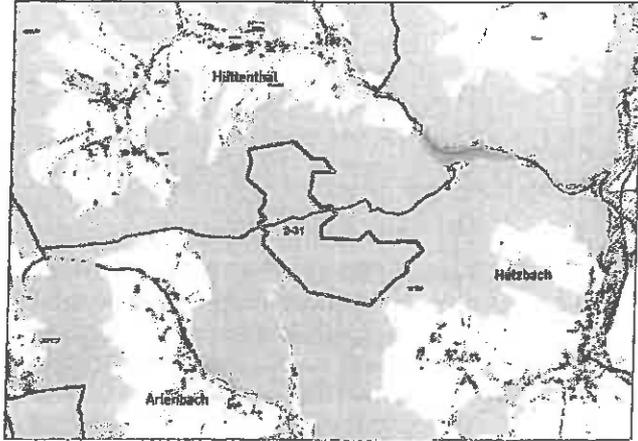
Landschaftsbild/ Überkonzentration	<ul style="list-style-type: none">- In Verbindung mit 2-23b und der Fläche 2-811 entsteht in der landschaftlichen Wahrnehmung der Höhenzüge von den benachbarten Höhenzügen aus südwestlicher Richtung (Kreis Bergstraße, östlich Wald-Michelbach) ein geschlossenes Liniengebilde technischer Überformung, damit eine nicht vertretbare Überkonzentration des Bereichs mit hoher landschaftlicher Empfindlichkeit.- Über die sog. Hirschhorner Höhe in unmittelbarer Flächentangierung führen zahlreiche Fernwanderwege, u. a. der HW 23 und ausgewiesene Fernradwege- Die L 3410, die über die Hirschhorner Höhe kurvenreich durch geschlossene Waldbilder nach Rothenberg führt, hat eine herausragende Erholungsbedeutung als „Panoramastraße“ und ist im Bereich einzigartig.
Stellungnahme/Forderung	Die Kreiskommunen fordern die Beibehaltung der Ergebnisfläche Nr. 31 (Beerfelden-Sensbachtal) gem. Gem. FNP STW bei gleichzeitiger Streichung der Flächen Nr. 2-23, 2-23a und 2-23b wegen Überkonzentration, Landschaftsbild, Denkmalschutz und Schutzgut Boden

4.3. Vorranggebiet Nr. 2-23b – Beerfelden, Rothenberg

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> - Südwestlich von Beerfelden und südöstlich von Falkengesäß, im Südwesten des Kreisgebietes - Liegt vollständig im Wald
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> - In 2013 Nr. 23 - Reduzierung aus Flächennr. 23 (2013), daher jetzt größere Teilfläche mit 44,61 ha einschl. Straßenfläche im Norden
Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche im Gem. FNP Odenwaldkommunen nicht enthalten - Fläche in Teilflächen (südlich) mit Überlagerung der Fläche Nr. 30 Raumgutachten zum FNP. Wegfall aus Ergebnisfläche FNP, Stufe 1 wg. Artenschutz und Landschaftsbildbewertung. - Bewertung der Fläche Nr. 30 des Raumgutachtens zum FNP (Hirschhorner Höhe, Bereich östlich der L3410) als „höchst empfindlich“ aus Gründen der Landschaftsbildkriterien „Eigenart, Naturnähe, Vielfalt, Erholung“.
Abgleich Puffer FNP	--
Abgleich Artenschutz	-- Lage westlich des FFH-Gebietes Jakobsgrund/Gammelsbacher Aue (Nr. 6419-306);

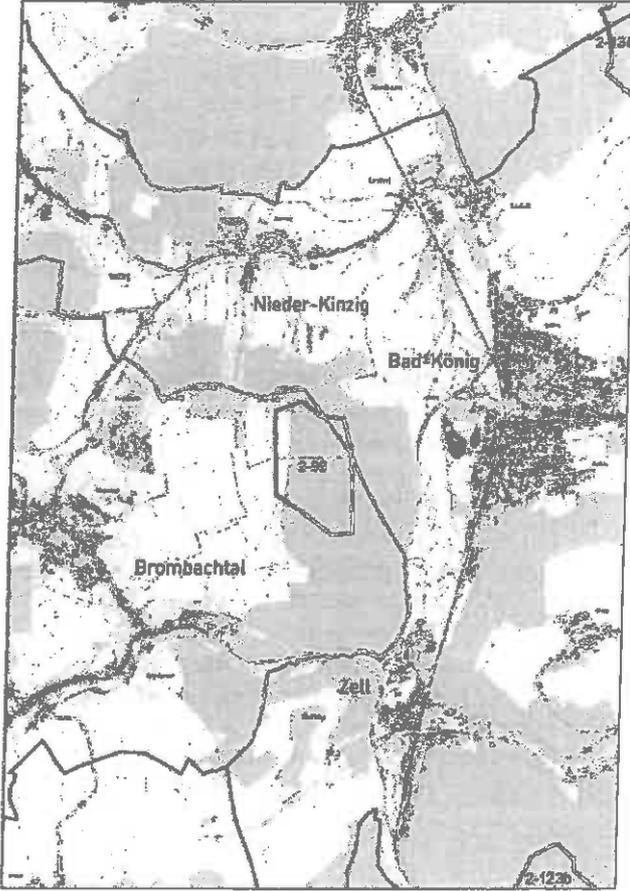
Denkmal	<ul style="list-style-type: none">- In einem Abstand von ca. 2.000 m nördlich befindet sich der Beerfelder Galgen, der frei sichtbar im Offenland zwischen Siedlung und Wald steht. Er stellt sich als ein Denkmal nationaler Wertigkeit dar, da er als besterhaltener dreischläfriger Galgen Deutschlands von außergewöhnlicher kulturhistorischer Bedeutung gilt (vgl. Denkmaltopografie BRD, S. 113). Er stellt ein Rechtsdenkmal dar, der nur in Verbindung mit der Offenlandschaft, weithin sichtbar ohne technische Überformungen die historische Gerichtsbarkeit dokumentiert.- Die Kreiskommunen fordern die Einzelfallprüfung des herausragenden und einzigartigen Denkmals in der Landschaft
Landschaftsbild/ Überkonzentration	<ul style="list-style-type: none">- In Verbindung mit 2.23a und der Fläche 2-811 entsteht in der landschaftlichen Wahrnehmung der Höhenzüge von den benachbarten Höhenzügen aus südwestlicher Richtung (Kreis Bergstraße, östlich Wald-Michelbach) ein geschlossenes Liniengebilde technischer Überformung, damit eine nicht vertretbare Überkonzentration des Bereichs mit hoher landschaftlicher Empfindlichkeit.- Über die sog. Hirschhorner Höhe mit nördlichem Kaiserrödel in unmittelbarer Flächentangierung führen zahlreiche Fernwanderwege, u. a. der HW 23 und ausgewiesene Fernradwege
Stellungnahme/Forderung	Die Kreiskommunen fordern die Beibehaltung der Ergebnisfläche Nr. 31 (Beerfelden-Sensbachtal) gem. Gem. FNP STW bei gleichzeitiger Streichung der Flächen Nr. 2-23, 2-23a und 2-23b wegen Überkonzentration, Landschaftsbild, Schutzgut Boden und Denkmalschutz (Beerfelder Galgen, hier Umgebungsschutz nach § 16 Abs. 2 HDSchG)

4.4. Vorranggebiet Nr. 2-31 – Beerfelden, Mossautal

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorranggebiet 31 liegt im Südwesten des Odenwaldkreises, nordwestlich der Stadt Beerfelden/östlich des Ortsteils Beerfelden-Airlenbach. - Es besteht zu 100 % aus Waldfläche
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> - In 2013 Fläche Nr. 31 - Gegenüber der 1. Offenlage 2013 mit einer Fläche von 173,26 ha wurde die Fläche in ihrer Ausweisung stark verändert. Die südliche, bisher lineare Ausdehnung über die Geländekuppe Richtung Beerfelden wurde um 2.500 m nach Norden reduziert. Die Berücksichtigung der Siedlungspuffer wird begrüßt. - Gegenüber dem Entwurf 2013 wurden die Eignungsflächen um 900 m nach Norden Richtung Hüttenthal erweitert. - Insgesamt sind nun 168,31 ha in einer mittleren Flächenausdehnung von 800 m x 2.200 m ausgewiesen.
Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche im Gem. FNP Odenwaldkommunen nicht enthalten - Fläche Nr. 22 im Raumgutachten zum FNP bis zum Ende im Ergebnispool (Stufe 2) enthalten. Nach einer vergleichenden Schau der Flächen wurde die 22 in den ersten Flächen des FNP-Entwurfs nicht weiter verfolgt und nach erneutem Rückgriff auf die Poolflächen in der 2. Flächenauswahl endgültig gestrichen wg. Lokalen Überkonzentration der Gemeinden in Mossautal
Abgleich Puffer FNP	<ul style="list-style-type: none"> - Zu steiles Geländere relief am nordwestlichen Kopf
Abgleich Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - (1) Im Bereich der nördlichen Erweiterung bestand aus der Datenlage noch ein Schutzpuffer von 3.000 m zum Schwarzstorch (FENA-2010); dieses wäre nochmals zu prüfen, in diesem Fall Reduzierung um 500 m nach Süden = -35 ha - (2) Im südwestlichen Bereich überlagert sich eine kleine Fläche mit dem 1.000 m Puffer eines Rotmilans = Reduzierung -2 ha - Der nördliche Teil der Fläche („Katzenwinke!“) weist nach den Gutachteraussagen zum FNP ein hohes Konfliktpotential hinsichtlich Fledermäuse auf.

Sonstiges	-
Landschaftsbild/ Denkmäler/ Überkonzentration	<ul style="list-style-type: none">- Beerfelder Galgen – a = 2.500 m in Richtung Süden; es bleibt ein ausreichender Waldgürtel vorhanden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung dadurch nicht gegeben erscheint.- Mit Teilfläche 2-705 Überformung der in den Tallagen befindlichen Siedlungen, die durch den offeneren Landschaftscharakter stärker von technischer Überprägung betroffen sind, insbesondere Hüttenthal, Hetzbach u.a.- Der Abstand unter den Windeignungsflächen unterschreitet mit 2.500 m die anzustrebenden > 3.000 m erheblich durch die Erweiterung der Fläche nach Norden.- Die Erweiterung nach Norden kommt dem Waldrand zu Hüttenthal mit den historischen „Waldhufendorf-Fluren“ sehr nah.
Stellungnahme/Forderung	<p>Die Planungsgemeinschaft verlangt die vollständige Streichung der Fläche Nr. 2-31 in Verbindung mit der Beibehaltung der Konzentrationsflächen des FNP STB Wind der Odenwaldkreiskommunen.</p> <p>(3) Im Falle der Beibehaltung der Fläche fordert die Planungsgemeinschaft die Rücknahme der nördlichen Fläche um 500 m (Katzenwinkel) gegen die bereits gesetzte Fläche Nr. 2-705 (Geisberg) als Freihaltekorridor von > 3.000 m zur optischen Unterbindung der Silhouettenwirkung der techn. Anlagen. Ebenso wird die Rücknahme der Fläche im Norden zur Wahrung der ablesbaren historische Strukturen des typischen Waldhufendorfs gefordert.</p>

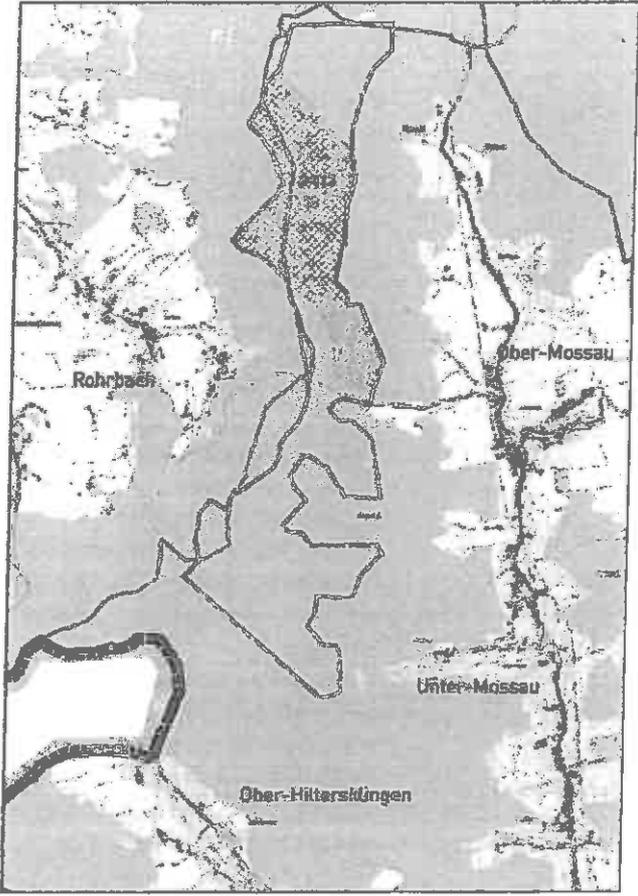
4.5. Vorranggebiet Nr. 2-99 – Brombachtal, Bad-König

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorranggebiet 2-99 liegt im Norden des Kreisgebietes, zwischen Brombachtal-Kirchbrombach im Westen sowie Bad König im Osten. Die Fläche liegt mit 5/6 auf Waldfläche und nach Westen mit 1/6 auf Vorrangfläche für die Landwirtschaft.
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> - In 2013 = Fläche Nr. 99 - Ausweisung 2. Offenlage mit erweiterter Fläche mit gesamt = 54,29 ha Gegenüber dem Entwurf 2013 wurde die Fläche um ca. 37,85 ha nach Osten in den Wald ausgedehnt. - Geländehöhe bei ca. ca. 344 m + NN
Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist im FNP nicht ausgewiesen. Ein Teil der Fläche überlagert sich mit der Fläche Nr. 9 des Raumgutachtens. - Sie verblieb bis zur Stufe 2 des Raumgutachtens mit ca. 37,5 ha im Flächenpool. - Diese wurde im Rahmen einer Gesamtschau für die Eignungsflächenherleitung der Flächen zum FNP-Vorentwurf wegen hoher Sichtbarkeit zum benachbarten Wohngebiet gestrichen.

<p>Abgleich Puffer FNP</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche lag im FNP im Anlagenschutzbereich (15 km) des Radars „Neunkirchner Höhe“ sowie im Anlagenschutzbereich (15 km) der FSA „König NDB (KNG)“. Aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich des Radars „Neunkirchner Höhe“ drohen Einschränkungen hinsichtlich Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen. - (1) Im Osten unterschreitet der Siedlungspuffer des TPEE den 1000 m -Puffer um ca. 50 m
<p>Abgleich Artenschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen des Raumgutachtens der Planungsgemeinschaft ergab die Auswertung der Daten der staatlichen Vogelschutzkarte (VSW 2004) eine Einstufung in die Stufe 2: Gebiet mit mittlerer avifaunistischer Bedeutung (Fläche „ERB 14“), sowie die Stufe 3: Gebiet mit hoher avifaunistischer Bedeutung (Fläche „ERB 6“) – siehe dort.
<p>Denkmal</p>	<p>-</p>
<p>Landschaftsbild/ Überkonzentration</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbild: Durch die Lage am westlichen Rand zum Offenland ohne Waldgürtel ist die Vorranggebietsfläche für Windenergie zu Siedlung Herrenwäldchen und zur Ortslage Kirchbrombachs (beides ca. 300 m + NN) stark sichtbar und überhöht. Durch fehlende Kulissenwirkung des Offenlandes bis zur Siedlung (1.000 m) entstehen hier zum Siedlungsrand starke technische Überformungen, die an anderen Standorten wesentlich geringer gegeben sind (Alternativenprüfung). - Der östlich zur B 45 abfallende bewaldete Hang ist ein unzureichender Sichtriegel für die besondere Naherholungsfunktion der Kurstadt mit Kurbetrieb und Kliniken sowie dem in der Mümlingau befindliche Kurpark. Der Kurpark befindet sich in 700 m Luftlinie zur Ausweisungsfläche.
<p>Kurpark</p>	

<p>Stellungnahme/Forderung</p>	<p>Die Planungsgemeinschaft fordert die Streichung der Fläche wegen der hohen Sichtbarkeit zu Kirchbrombach und der Nähe zur benachbarten Kurstadt mit Kurpark Bad König.</p> <p>Im Rahmen einer vergleichenden Gesamtschau finden sich andere, besser geeignete Flächen. Die Planungsgemeinschaft verlangt die vollständige Streichung der Fläche.</p> <p>Im Falle der Beibehaltung wäre die Sichtbarkeit auf die Stadt Bad König und den Kurpark zu prüfen und die Fläche aus westlicher Richtung um 150 m zu reduzieren (2), damit ein Waldriegel von 50 m als Sichtpuffer zu Brombachtal verbleibt. Hierdurch würde die Fläche um - 11,25 ha reduziert.</p>
--------------------------------	---

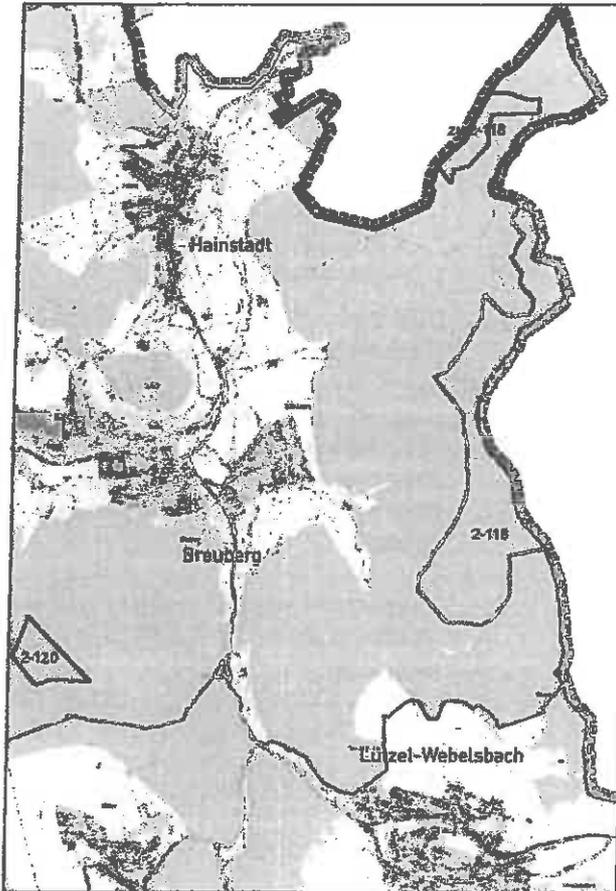
4.6. Vorranggebiet Nr. 2-112 – Mossautal, Reichelsheim

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorrangfläche 112 liegt im Nordwesten des Odenwaldkreises, sie erstreckt sich westlich des Mossautals mit einer Längenausdehnung von ca. 5,5 km. - Das Gebiet besteht zu fast 100 % aus Waldfläche.
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> - In 2013 Fläche Nr. 112 - Ursprünglich Fläche (2013) mit 427,18 ha, nach 1. Beteiligung im Südwesten Rücknahme von Flächen im Bereich Eselskopf und im Bereich der westl. Hanglage Richtung Rohrbach - Flächenkulisse (2. Offenlage) 361,01 ha - Davon liegen 100 % unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung durch die Lage im Schutzbereich von Einrichtungen der Deutschen Flugsicherung

<p>Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Teilfläche in Flächenkulisse des FNP STW Odenwaldkommunen enthalten, dort Nr. 10 mit 124,8 ha - Die südliche Fläche Nr. 11 war mit 291,54 in der ersten Flächenauswahl zur Übernahme i. d. FNP-Vorentwurfsflächen (Detailprüfung) enthalten, entfiel dann aber unter Tausch mit der o. g. Fläche Nr. 10 wg. „gesetzten Flächen durch BIMSCH-Genehmigungen, hier Nr. 20 (Geisberg) wg. Lokaler Überkonzentration für Mossautal - Aus Gründen der technischen Überformung in Nord-Südrichtung über die Kuppenlagen des Odenwaldes im landschaftsbildempfindlicheren Rodensteiner Land wurde die Berücksichtigung beider Flächen mit 7 km Länge wg. Techn. Überformung verworfen.
<p>Abgleich Puffer FNP</p>	<ul style="list-style-type: none"> - (1) Der Morsberg ist mit seinen fast 520 m in der halboffenen Kulturlandschaft nach Sichtbarkeitsanalysen des ehem. Planungsverbandes (vgl. Raumgutachten Karte Nr. 2.1.5) der am stärksten einsehbare Bereich in der Landschaft. Demnach würden Windenergieanlagen in entsprechender Höhe die Ruhe des bewaldeten Bergrückens und die Landschaft weithin sichtbar dominieren. - (2) Einzelhauspuffer 600 m - (3) Puffer Wohnhaus/Denkmal/Kleingehöft 600 m - (4) Steile Böschungslagen zur Landschaft nicht zur Bebauung durch Windenergieanlagen geeignet; zu hoher Eingriff in LABI und Boden - (5) Die Fläche wird etwa mittig von der Kreisstraße K51 bzw. ihrem Puffer im Bereich seitlich steiler Flanken geteilt. - Vorbehaltsfläche der DFS, mit Höhenbegrenzung möglich
<p>Abgleich Artenschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen des Raumgutachtens der Planungsgemeinschaft ergab die Auswertung der Daten der staatlichen Vogelschutzkarte (VSW 2004) eine Einstufung des nördlichen Teils der Fläche in die Stufe 3: Gebiet mit hoher avifaunistischer Bedeutung (Fläche „ERB 7“). Der südliche Teil der Fläche wurde der Stufe 2: mittlere avifaunistischen Bedeutung zugeordnet (Flächen „ERB 3“ und „ERB 8“). Für den nördlichen Teil wurde ein mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich Fledermäuse festgestellt.
<p>Denkmal</p>	<ul style="list-style-type: none"> - (3) Puffer Wohnhaus/Denkmal/Kleingehöft 600 m ist zu überprüfen - (6) Kulturdenkmal Gedenkstein Graf Erasmus nachrichtliche Übernahme für nachfolgendes Verfahren BImSch empfohlen keine Relevanz, ohne Pufferung - (8) Die nördliche Ergebnisfläche liegt bis auf Höhe Rohrbach und der Erhebung ‚Stotz‘ im 5 km Radius des als überregional eingestuftes Denkmals des Schlosses Reichenberg in Reichelsheim. Hinsichtlich der offenen Kulturlandschaft und der Tatsache der höher liegenden Erhebungen des Morsberges mit Umgebungsfächen kommen die Odenwaldkreiskommunen zu einer anderen Einstufung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Burg, hier: Windenergieanlagen erscheinen hochaufragend hinter Denkmal mit breiter Kulissenwirkung zum Gersprenztal hin (siehe auch Stellungnahme des Landesdenkmalamtes)

<p>Landschaftsbild/ Überkonzentration</p>	<ul style="list-style-type: none">- Vgl. hohe Sichtbarkeit des Morsberges (s. o.)- Die Gesamtausdehnung in Nord-Süd-Ausrichtung der Fläche erstreckt sich auf 5 km. Dies führt aus den teiloffenen Kulturlandschaftslagen des Rodensteiner Landes und den benachbarten Hügelketten im menschlichen Blickwinkel zu einer durchgehenden technischen Silhouette von Windenergieanlagen und damit fehlenden Korridoren des stillen Landschaftsbildes.- Die Flächen 39, 102, 112a wurden gestrichen- Die Vorrangfläche 112 bildet zusammen mit den Flächen 2-292, 2-292 (Kreis Bergstraße) und 2-705 (Geisberg) eine deutlich Überkonzentration im westlichen Odenwaldkreis. Die Fläche selbst ist die zweitgrößte Vorrangfläche des TPEE innerhalb des Kreises
<p>Stellungnahme/Forderung</p>	<p>Die Odenwaldkreiskommunen fordern die Reduzierung der Ergebnisfläche auf die Fläche Nr. 10 gem. Gem. FNP STB Wind</p> <p>Die Eignungsfläche ist im Norden im Bereich des Morsbergs (1) nach Sichtbarkeitsanalyse und aus Gründen der erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals Burg Reichenberg (8) in Reichelsheim aus den Eignungsflächen um ca. 800 m nach Süden zu reduzieren.</p> <p>In jedem Fall wird die Streichung der steilen Böschungslagen (4) im Bereich der K 51 und der Straßenfläche mit Puffern (6) selbst gefordert.</p>

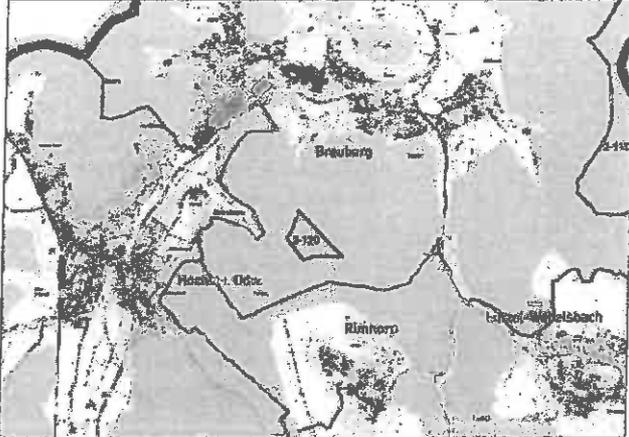
4.7. Vorranggebiet Nr. 2-118 - Breuberg

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorranggebiet 118 befindet sich ganz im Nordosten des Odenwaldkreises, östlich der Stadt Breuberg. Die Fläche liegt zu nahezu 100 % im Wald und besitzt eine Längenausdehnung von 4,5 km entlang der Bayerischen Landesgrenze
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> - In 2013 Flächen Nr. 118 - Die ursprüngliche Fläche von 2013 wurde von 261,3 ha auf 136,33 + 17,07 ha reduziert. Gegenüber dem Entwurf 2013 wurden westliche Flächen Richtung Ortslagen reduziert. - 100 % der Fläche unter Vorbehalt der EFP der DFS - Die Geländehöhe liegt bei der nördlichen Teilfläche zwischen 240 und 300 m + NN in <u>stark reliefiertem Gelände</u>, bei der Kernfläche im Bereich Heubusch und Querberg bei 300 bis 340 m, hier bis auf den Querberg und den Heubusch-Kopf ebenfalls <u>stark topografisch geneigt</u>. - Die Waldwegeführung zeigen starke Spitzkehren und weisen auf schwierige Andienungsverhältnisse beim Bau - Die Flächen zeigen sich in schmaler Breite mit starker Nord-Südausdehnung, was zu einer linienhaften Ausbildung zu künftiger Windenergieanlagen als Kettenanlage mit langer Silhouetten-/Riegel Ausbildung führt.

<p>Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist im FNP nicht ausgewiesen. Ein Teil der Fläche überlagert sich mit den beiden Flächen Nr. 1 + 2 des Raumgutachtens mit ca. 115 ha. Die Fläche Nr. 2 wurde im Schritt 3 des Raumgutachtens in einer abschließenden Abwägung (Gesamtschau) unter Einbeziehung von Wirtschaftlichkeit, Schwere des Eingriffs (u. a. wg. erschwerter techn. Erschließung) und dem Landschaftsbild ausgeschlossen. - Die Fläche Nr. 1 verblieb bis zur frühzeitigen Beteiligung zum FNP in den FNP-Vorentwurfsflächen, entfiel dann endgültig aus Gründen des Artenschutzes.
<p>Abgleich Puffer FNP</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ausweisung liegt vollständig unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung der DFS = Lage der Fläche im Anlagenschutzbereich DFS (15 km) der Flugsicherungsanlagen „VOR Charlie (CHA)“ sowie „König NDB (KNG)“. Nach Aussage der DFS ist das „Störpotenzial“ im Anlagenschutzbereich der FSA „Charlie VOR (CHA)“ ausgeschöpft - (1) Zahlreiche Randflächen sind topografisch zu stark bewegt und würden im Falle einer Bebauung mit Windenergie einen hohen Eingriff in das Schutzgut Boden verursachen (Reliefveränderung, Geologieanschnitt). - Die Topografische Karte zeigt im Bereich besondere Abflussrinnen im Bodenrelief (Abprüfung Bodenschutz)
<p>Abgleich Artenschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für die FNP-Fläche Nr. 1 ergaben sich im Artenschutz erhebliche Konflikte bei den schlaggefährdeten Vogelarten. Es handelt sich im Osten von Breuberg um sehr artenreiche, naturnahe Laubwaldflächen mit hohem Artenschutzpotenzial - Im Rahmen des Raumgutachtens der Planungsgemeinschaft ergab die Auswertung der Daten der staatlichen Vogelschutz-warte (VSW 2004) eine Einstufung der Stufe 2: mittlere avifaunistische Bedeutung (Fläche „ERB 21“).
<p>Denkmal</p>	<ul style="list-style-type: none"> - (2) Zwei kleine Teilbereiche am östlichen Rand der Fläche werden vom Limes bzw. seinem Schutzpuffer (im FNP mit beidseitig 100 m) tangiert. (mind. Nachrichtliche Übernahme in Steckbrief für BImSch-Verfahren)

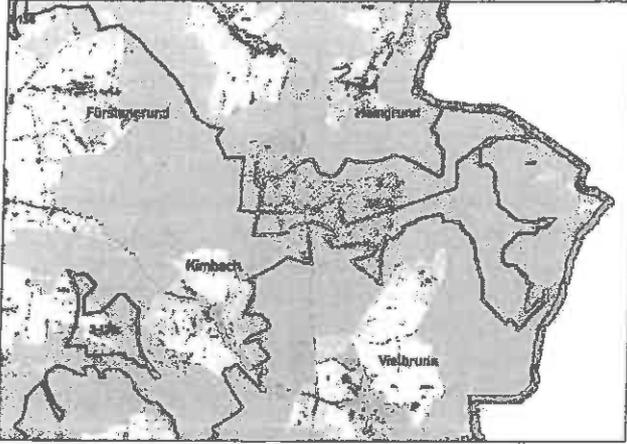
Landschaftsbild/ Überkonzentration	<ul style="list-style-type: none">- Die Fläche bildet zusammen mit den Flächen 2-120, 2-92, 2-94 und 2-117 im benachbarten LK Da-Di eine erhebliche Überkonzentration am Nordrand des Odenwaldkreises und darüber hinaus. Verstärkt wird dieser Effekt durch die starke Längsausdehnung der Fläche 118 von ca. 4,5 km (Verriegelungswirkung). Hier ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen.- Landschaftsbild: Die Bewertung der Fläche ergab im Raumgutachten der Planungsgemeinschaft im Norden eine hohe Empfindlichkeit (bezogen auf Fläche 1 des Raumgutachtens) sowie eine höchste Empfindlichkeit im Süden (bezogen auf Fläche 2 des Raumgutachtens).- Die Burg Breuberg mit Ihrem Burgberg (denkmalgeschützte Gesamtanlage), Höhe ca. 336 m + NN, stellt eine nach der Denkmaltopografie eine mindestens überregionale bis nationale Bedeutung dar. Die Burg liegt eingebettet im aufgeweiteten Tal der Mümling und ist aus allen Himmelsrichtungen, so von Mömlingen (Bayern), von der L 3259 (Mühlhausen) und aus Richtung Höchst entlang des Mümlingtals sichtbar. Als nationaler/internationaler Zielpunkt und Denkmal mit Jugendherberge rangiert die Burg im landschaftlichen Erleben als Zielpunkt in der Landschaft, aber auch in der landschaftlichen Rundumschau von der Burg selbst (360 Grad-Rundblick) eine hohe Bedeutung von Wahrnehmung des umgebenden Odenwaldhöhen und des zusammenhängenden Waldbildes der Kuppenlagen.- Die Planungsgemeinschaft des FNP kommt bei der Erheblichkeitsbewertung der Beeinträchtigung der Burg Breuberg im der 5.000-m-Prüfradius zu einer „erheblichen Beeinträchtigung der Burg Breuberg“ durch die starke linienhafte Überformung der Windenergieanlagen der Flächen Nr. 2-118.- Diese Wirkung wird verstärkt durch die Kumulierung mit den Flächen Nr. 2-92, 2-95 und 2-117 im Kreis Darmstadt-Dieburg, von denen sämtliche Flächen unter dem Vorbehalt der Einzelprüfung der DFS liegen.
Stellungnahme/Forderung	<p>Die Planungsgemeinschaft verlangt die vollständige Streichung der Fläche aus Denkmalschutzgründen und Gründen des besonderen landschaftlichen Erlebens der mind. nationalen Bedeutung der Burg Breuberg.</p> <p>Gründe sind die hohen Eingriffe in die Kulturdenkmale der Burg Breuberg mit Burgberg, die starke Überformung der Kulturlandschaft und die schon zu starke Vorbelastung der Tallagen durch Industrie. Ebenso liegt die Fläche unter dem DFS-Vorprüfungsvorbehalt mit ausgeschöpftem „Störpotenzial“.</p>

4.8. Vorranggebiet Nr. 2-120 - Breuberg

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorranggebiet 120 liegt im Norden des Odenwaldkreises, südlich der Stadt Breuberg. - Die Fläche liegt vollständig im Wald.
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> - In 2013 Fläche Nr. 120 - Die ursprüngliche Fläche von 2013 betrug 56,28 ha. Sie liegt jetzt nach weiterer Abpufferung bei neu 16,53 ha. Gegenüber dem Entwurf 2013 wurden die östlichen Flächen Richtung Ortslagen (Siedlung und/oder Artenschutz-Wanderfalke) reduziert. - 100 % der Fläche unter Vorbehalt der EFP der DFS - Die Geländehöhe liegt bei der nördlichen Teilfläche zwischen 280 bis 330 m + NN in reliefiertem Gelände - Die parallele Waldwegführung zeigt einseitig geneigtes Gelände mit günstigerer Erschließung über Feld-/Waldwege aus Richtung Rimhorn beim Bau - Die kleine Fläche von grob über 10 ha lässt keine Konzentrationsfläche, eher eine singuläre Anlage erwarten.
Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist im FNP nicht ausgewiesen. Ein Teil der Fläche überlagert sich mit den Fläche Nr. 3 des Raumgutachtens. - Diese wurde im Rahmen der Entwurfsfassung des FNPs gestrichen. Hauptkonfliktpunkt war der Artenschutz (sowie die Stellungnahme der DFS).
Abgleich Puffer FNP	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung unter Vorbehalt der Einzelfallprüfung DFS = Lage der Fläche im Anlagenschutzbereich DFS (15 km) der Flugsicherungsanlagen „VOR Charlie (CHA)“ sowie „König NDB (KNG)“. Nach Aussage der DFS ist das „Störpotenzial“ im Anlagenschutzbereich der FSA „Charlie VOR (CHA)“ ausgeschöpft
Abgleich Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Für den größten Teil der Fläche wurde ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich Fledermäuse festgestellt. Im Rahmen des Raumgutachtens des der Planungsgemeinschaft ergab die Auswertung der Daten der staatlichen Vogelschutzkarte (VSW 2004) eine Einstufung in die Stufe 2: Gebiet mit mittlerer avifaunistischer Bedeutung (Fläche „ERB 21“); es bestand ein Konfliktbereich mit dem Wanderfalken (Steinbruch)

Denkmal	– Denkmal Mühlhäuser Schlösschen
Landschaftsbild/ Überkonzentration	<ul style="list-style-type: none"> – Die Fläche bildet zusammen mit den Flächen 2-118, 2-92, 2-94 und 2-117 im benachbarten LK Da-Di eine erhebliche Überkonzentration am Nordrand des Odenwaldkreises und darüber hinaus. Hier kommt es für Breuberg zu einer zu starken techn. Überformung im Umschluss (360 Grad). Hier ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen. – Die Bewertung der Fläche ergab im Raumgutachten der Planungsgemeinschaft eine hohe Empfindlichkeit (bezogen auf Fläche 3 des Raumgutachtens). – Die Burg Breuberg mit ihrem Burgberg (denkmalgeschützte Gesamtanlage), Höhe ca. 336 m + NN, stellt eine nach der Denkmaltopografie eine mindestens überregionale bis nationale Bedeutung dar. Die Burg liegt eingebettet im aufgeweiteten Tal der Mümling und ist aus 3 Himmelsrichtungen/Zufahrten, so von Mömlingen (Bayern), von der L 3259 (Mühlhausen) und aus Richtung Höchst entlang des Mümlingtals entlang der B 426 stark sichtbar. Als nationales/internationaler Zielpunkt und Denkmal mit Jugendherberge rangiert die Burg im landschaftlichen Erleben als Zielpunkt in der Landschaft, aber auch in der landschaftlichen Rundumschau von der Burg selbst (360 Grad-Rundblick) eine hohe Bedeutung von Wahrnehmung des umgebenden Odenwaldhöhen und des zusammenhängenden Waldbildes der Kuppenlagen. – Die Planungsgemeinschaft des FNP kommt bei der Erheblichkeitsbewertung der Beeinträchtigung der Burg Breuberg im der 5.000-m-Prüfradius zu einer „erheblichen Beeinträchtigung der Burg Breuberg“ durch die umliegenden Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie, hier Kumulierung mit den Flächen Nr. 2-92, 2-95 und 2-117 im Kreis Darmstadt-Dieburg, von denen sämtliche Flächen unter dem Vorbehalt der Einzelprüfung der DFS liegen.
Stellungnahme/Forderung	Die Planungsgemeinschaft verlangt die vollständige Streichung der für eine Konzentrationswirkung zu kleinen Einzelfläche aus Denkmalschutzgründen und Gründen des besonderen landschaftlichen Erlebens der Burg Breuberg. Die allgemeine Überkonzentration im Norden des Kreisgebietes Rund um Breuberg und die Burg erfordert eine Abwägungsentscheidung.

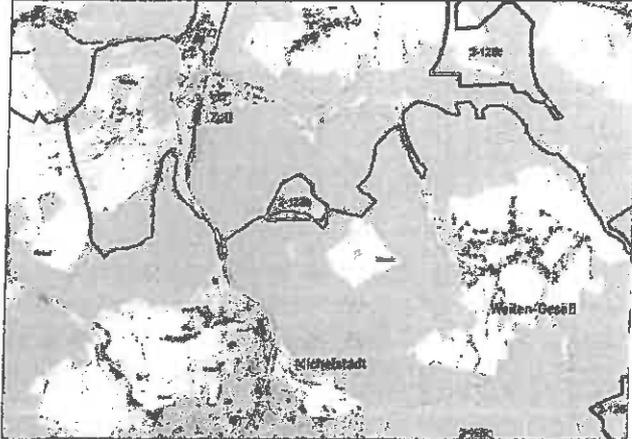
4.9. Vorranggebiet Nr. 2-122 - Lützelbach, Michelstadt, Bad-König

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorranggebiet 122 liegt am nordöstlichen Rand des Odenwaldkreises, nördlich von Michelstadt-Vielbrunn-Bremhof. - Die Fläche liegt zu 100 % im Wald - Es handelt sich auch jetzt noch um die größte Vorranggebietsfläche im Odenwaldkreis. - Das Vorranggebiet 122 grenzt im Nordosten an die Landesgrenze von Bayern/Unterfranken
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> - In 2013 Fläche Nr. 122 - Die ursprüngliche Fläche von 2013 911,93 ha. Sie liegt jetzt nach starker Abpufferung im Nordwesten (Vogelschutz/Rotmilan) bei neu 607,32ha. - Die Geländehöhe liegt zwischen 400 bis 420 m + NN, vorwiegend in weniger geneigtem Gelände
Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist im FNP ausgewiesen. Ein Teil der Fläche überlagert sich mit der Fläche Nr. 5_6 des Gem. FNP für den STB Wind mit 124,8 ha. - Die Fläche war Ausgangspunkt für die Auswahl von Konzentrationsflächen, da durch BImSchG bereits vorbelastet.

<p>Abgleich Puffer FNP</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Liegt im Nahbereich der nördlich liegenden Flugsicherungsanlage Sender König NDB (KMG) mit $a = 1.500$ m - Die Kernfläche um die nach BImSchG genehmigten 9 Windenergieanlagen galt als Ausgangspunkt für die FNP-Flächen. - Die Fläche des TPEE Nr. 2-122 umfasst die im FNP im weiteren Prozess verworfene Fläche Nr. 7 Sie wurde nach Abpufferung wg. Überformung der nahen Siedlungen und Weiler (Umzingelung) in Verbindung mit den weiteren Ergebnisflächen 5, 6, 7, 8 und 15 arrondiert und im Rahmen des FNPs zu einer Kernfläche arrondiert. - (1) Im Norden besteht zur Siedlung Haingrund eine Abweichung zum FNP-Puffer ‚Siedlung‘ um ca. 200 m = + 30 ha - (2) Im Nordwesten (ehem. Militärgelände Hainhaus und nördlich der Straße weicht die Ergebnisfläche von der Fläche 5_6 des FNPs ab vermutlich wg. eines Puffers des Rotmilans (hier wurde aufgrund der BImSchG-Genehmigung und der Vorbelastung die Flächen im FNP ausgewiesen. = - 39 ha - Anlagenschutzbereich DFS: Die Fläche liegt im Anlagenschutzbereich (15 km) der FSA „König NDB (KNG)“. - (3) Zahlreiche Randflächen liegen in zu steilem Gelände und eignen sich nicht als Flächen für die Windenergie (zu hoher Eingriff in Schutzgut Boden, keine Wahrung des naturschutzfachlichen Minimierungsgebots) - (4) Die Ergebnisflächen des TPEE wurden nicht arrondiert. Sie haben hohe Grenzlinien und wirken an vielen Stellen zergliedert. Hier wird eine Ordnung/Arrondierung der Flächen gefordert.
<p>Abgleich Artenschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der mittlere Teil der Fläche weist ein mittleres Konfliktpotential hinsichtlich Fledermäusen auf. - Im Rahmen des Raumgutachtens der Planungsgemeinschaft ergab die Auswertung der Daten der staatlichen Vogelschutzkarte (VSW 2004) für die Flächen 5, 6 und 7 des Raumgutachtens eine Einstufung in die Stufe 2: Gebiet mit mittlerer avifaunistischer Bedeutung (Flächen „ERB 14“, „ERB 22“, „ERB 23“).
<p>Denkmal</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das ehem. Wasserwerk Vielbrunn, im Geiersbachtal am Hangfuß gelegen, befindet sich als Industrie-Denkmal, eingestuft als Denkmal mind. Lokaler Ebene (C) im 1km-Prüfradius. In Verbindung mit der nach Nordosten vom Hangkopf verlagerten Vorrangfläche zur Nutzung von Windenergie, des Waldgürtels und der Geländetopografie besteht hier keine erhebliche optische Beeinträchtigung des Denkmals. (nachrichtliche Übernahme).

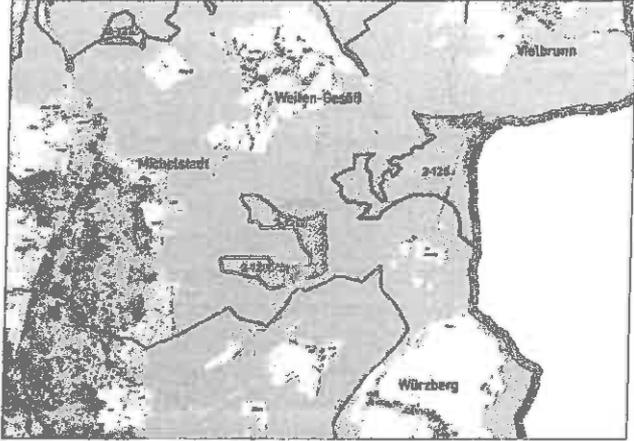
<p>WEA-Planung in Unterfranken</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bezirk Unterfranken betreibt aktuell die Standortfindung für Windenergieanlagen im zum Odenwaldkreis benachbarten Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald. Hier grenzen auf Höhe von Vielbrunn, südlich und nördlich unmittelbar an die Landes- und Kreisgrenze insgesamt 3 großflächige als Eignungsgebiete geplante Flächen Nr. 2-4 mit zusammen ca. 1.300 ha mit 11 km Ausdehnung in Nord-Süd-Ausrichtung (Zwischenabstände zu gering 1-3 km) - Im Rahmen des Vollzugs des Bayer. Naturschutzgesetzes und der Verfahrensbeteiligung hat der Odenwaldkreis für die Planungsgemeinschaft der 15 Kreiskommunen f. d. gem. FNP schriftlich Stellung bezogen mit folgendem Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> - Zerschneidung des grenzüberschreitenden Naturraums - Überkonzentration durch fehlende Mindestabstände - Überkonzentration durch zu starke Häufung und Abfolge entlang der Landesgrenze mit optischer Bedrängungswirkung aufgrund Größe und Längenausdehnung zu den Siedlungen Richtung Westen - Umzingelungswirkung in Verbindung mit der Fläche 5_6 des gem. FNP Odenwald - Forderung auf Betrachtung der Hess. Nachbarkommunen bei der Visualisierung und Zurücknahme der Flächen
<p>Landschaftsbild/ Überkonzentration</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorrangfläche 2-122 bildet zusammen mit den Flächen 2-125, 2-125c des TPEE in Verbindung mit den in Unterfranken geplanten großen Kernflächen Nr. 2, 3 und 4 eine für den kleinteilig strukturierten und vielfältigen Landschaftsraum im grenzübergreifenden Odenwald bis zum Maintal nach Osten eine raumordnerisch nicht zu vertretende Konzentration. Es entstehen Längenausdehnungen von ca. 4,5 (122) km plus weitere 2,5 km (Fläche Nr. 3 Unterfranken) in Südost-Nordwest-Richtung. - Durch die Lage auf der Hochebene des Sandsteinodenwaldes werden diese Anlagen insbesondere auch aus Richtung Westen als eine überdimensionierte technische Überformung wahrgenommen, die das landschaftliche Erleben in diesem Erholungsraum und damit die Naherholungsfunktion erheblich beeinträchtigt, was in der Größe der Gesamtflächenausweisung in der grenzüberschreitenden Massierung begründet ist. - Insgesamt erscheint damit Vielbrunn und Bremhof mit 270 Grad unzumutbar umzingelt. Für die Siedlungen Vielbrunn, Ferien- und Luftkurort sowie den Weiler Bremhof und die Ortslage Haingrund bestehen ebenfalls starke optische Bedrohungen durch Überkonzentration und Umfang
<p>Stellungnahme/Forderung</p>	<p>Die Planungsgemeinschaft verlangt die Reduzierung der Ausweisungsfäche auf die Kernfläche der Fläche Nr. 5_6 des FNP aus Gründen der Überkonzentration und Bedrängungswirkung sowie die Einbeziehung der bestehenden Windenergieanlagen im Sinne eines Repowering (Vorbelastung).</p>

4.10. Vorranggebiet Nr. 2-123b – Michelstadt, Bad-König

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorranggebiet liegt im nordöstlichen Odenwaldkreis, auf der sich nördlich von Michelstadt anschließenden Anhöhe über dem Mümlingtal im Bereich des Heubergs mit ca. 350 m + NN - Das Vorranggebiet liegt zu 85 % im Wald. Eingeschlossen im Wald sind Waldlichtungen
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> - In 2013 Nr. 123 - Die ursprüngliche Fläche von 2013 betrug 11,98. Sie wurde zur 2. Offenlage nach Westen Richtung Heuberg verdoppelt und hat jetzt 24,34 ha. - Die Fläche liegt im eher leicht bewegten Relief in einer kompakten Ausdehnung von 500-600 m.
Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche war Teil der zum FNP vorlaufenden stufigen Flächenauswahl Nr. 14 mit 39,04 ha im Endergebnis der Stufe 2 (Flächenpool des FNP) - Sie wurde aus Gründen des querverlaufenden Flächenkonzentration mit den Flächen 10,12, 13, 14 und 15 als kleinere Fläche, aus angesetzten Mindestabständen zwischen den Anlagenkonzentrationen von 3-5 km und zur Freihaltung des Blickes aus der denkmalgeschützten Altstadt Michelstadts mit dem Fürstenaauer Park und Einhardsbasilika in Steinbach nicht in den Flächenpool weiter übernommen.
Abgleich Puffer FNP	<ul style="list-style-type: none"> - Heuberger Hof – bewohnt A = 600 m nach TPEE beachtet - Die Fläche liegt im Anlagenschutzbereich (15 km) der FSA „König NDB (KNG)“.
Abgleich Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen des Raumgutachtens der Planungsgemeinschaft ergab die Auswertung der Daten der staatlichen Vogelschutz-warte (VSW 2004) eine Einstufung in die Stufe 2: Gebiet mit mittlerer avifaunistischer Bedeutung (Fläche „ERB 24“).

Denkmal	<ul style="list-style-type: none"> - Denkmal Heuberger Hof mit Waldrodungslichtung (Gelände = 400 m + NN), Abstand 500 m (Mindestpuffer) - Die Fläche befindet sich auf der nächst sichtbaren Hügelkette in 2 km Entfernung zum historischen Landschaftspark mit Umgebung des Fürstenberger Parks und Steinbacher Teich um das Schloss Fürstenau und die historische Einhardsbasilika in Steinbach in der Mümlingau sowie in ca. 3 km Entfernung der historischen Altstadt von Michelstadt mit Burg und Kirchen. Die Michelstädter Altstadt mit den Denkmälern Steinbach sind national und international bedeutend. Insoweit dienen die die Stadt Michelstadt umgebenden bewaldeten Hänge als Landschaftspuffer und ‚Ensemblefassung‘ für die Wahrnehmung der Besonderheit des Denkmalensembles.
Landschaftsbild/ Naherholung/Tourismus + Überkonzentration	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche liegt zwar nach der Sichtbarkeitsanalyse des Planungsverbandes als gering sichtbar ausgewiesen auf einem bewaldeten Hügel, jedoch sollte die besondere historische Bedeutung der Altstadt und des Stadtbildes Michelstadts im Übergang zur Landschaft besondere Beachtung erfahren. - Die Stadtumgebungen des Mümlingtals weisen bereits eine starke Vorbelastung durch Gewerbe und Verkehr auf, sodass die umgebenden Waldkuppen vor weiteren Zersiedelungen mind. mit ausreichenden Waldpuffern geschützt werden sollten. - Nördlich der Fläche liegt in ca. 3,2 km Entfernung der Kurpark von Bad König sowie die Kurstadt mit Therme, Kirche und Schloss als wichtige 2. Zieldestination des Tourismus zwischen Michelstadt und Bad König. Es ist gewünscht, die landschaftliche Verbindung beider Städte im Mümlingtal zwischen Bad König und Michelstadt im Interesse des Tourismus nicht weiter technisch zu überformen. Hier ist im Sinne der sachlichen Abwägung der Aspekt des politischen Ziels 2 % der Landesfläche mit dem Tourismus und Grad des überformten Landschaftsbildes abzuwägen.
Stellungnahme/Forderung	<p>Die Planungsgemeinschaft verlangt die vollständige Streichung der Fläche aus Denkmalschutz- (Altstädte), Landschaftsbild-, Tourismus- und Erholungsgründen und der (inter-) nationalen Destination der beiden Städte Michelstadt (Weihnachtsmarkt) und Bad König.</p>

4.11. Vorranggebiet Nr. 2-125 – Michelstadt, Vielbrunn

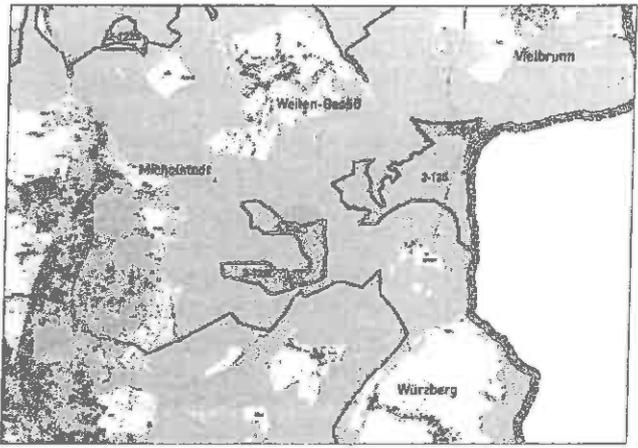
	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche 2-125 liegt ca. 3.000 m westlich von Michelstadt, nördlich an den Eulbacher Park angrenzend und erstreckt sich bis zur Landesgrenze nach Bayern. - Das Vorranggebiet liegt bei ca. 460-480 m + NN und liegt damit niedriger als das Jagdschloss mit Park Eulbach mit 510-516 m + NN. - Die Vorrangfläche Nr. 2-125 steht in sehr engem räumlichen Zusammenhang mit den westlichen Teilflächen Nr. 2-125a und b mit einem Abstand von < 500 m. - Der Standort ist flach geneigt und ist über die L 3349 andienbar
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> - In 2013 Nr. 125 - Die Fläche 2-125, in 2013 mit 276,83 ha und größerer Ausdehnung nach Norden, weist im Entwurf 2016 noch eine Fläche von 210,47 ha auf. - Die Flächen Nr. 2-125 bildet zusammen mit den Nachbarflächen 2-125a + b liegen eine großflächige, die Höhen des östlich von Michelstadt überspannende Gesamtkonzentrationsfläche Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie. Die Ost-Westausdehnung in Hessen umfasst dabei 5 km, die sich um die 3 große Kernflächen in Unterfranken auf 10 km verdoppelt.
Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist im FNP Odenwaldkreiskommunen als Nr. 15_a_neu 36,65 ha ausgewiesen. - Die im Raumgutachten als Fläche Nr. 15 in Stufe 1 enthaltene Fläche mit 413,76 ha wurde im Rahmen der weiteren Flächenprüfung und -abschichtung auf die Teilflächen 15b und 15a_neu arrondiert. - Der Hauptkonfliktpunkt für die Streichung der Flächen bzw. ihre Reduzierung/Verschiebung im Rahmen der Herleitung der FNP-Flächen war der Artenschutz und Denkmalschutz (Parkpuffer).

Abgleich Puffer FNP	<ul style="list-style-type: none">- Die Fläche liegt im Anlagenschutzbereich (15 km) der FSA „König NDB (KNG)“.- Ein nördlicher Teil der Fläche ist als Fläche 15a_neu im FNP ausgewiesen. Das Raumgutachten wies in diesem Bereich zuvor die (z. T. wesentlich größeren) Flächen 15 und 16 aus. Abgleich Puffer: Die Fläche wird von der Landesstraße L3349 inklusive Schutzpuffer durchzogen.- (1) Im Gem. FNP der ODW-Kreiskommunen wurden die zwei Limesverläufe mit beidseitigen Schutzpuffern berücksichtigt.- Der Gem. FNP STB Wind wahrt einen Abstand zum Landschaftspark Eulbach (nördlicher Rand) von 1.000 m (siehe Fläche Nr. 15a_neu).- (2) Der TPEE puffert allein das Jagdschloss Eulbach mit 600 m.- Der Eulbacher Park (Englischer Landschaftspark) beim Jagdschloss des Grafen Erbach-Erbach wird unmittelbar von den Ausweisungsf lächen tangiert und erfährt keinen Puffer- Die Flächen 15a und 15b des FNPs der Odenwaldkommunen wurden im Rahmen der vergleichenden Landschaftsbildbewertung als hoch empfindlich (Naturraum) bewertet.
Abgleich Artenschutz	<ul style="list-style-type: none">- Im Rahmen des Raumgutachtens der Planungsgemeinschaft ergab die Auswertung der Daten der staatlichen Vogelschutz-warte (VSW 2004) eine Einstufung in die Stufe 2: Gebiet mit mittlerer avifaunistischer Bedeutung (Fläche „ERB 25“)- Im Südöstlichen Bereich überschneiden sich ca. 300 m mit dem Schutzpuffer eines Rotmilans (2012) im Südosten- Im Rahmen des Raumgutachtens der Planungsgemeinschaft ergab die Auswertung der Daten ein Winterquartier und Wochenstuben der Mopsfledermaus. Hinweis: Die Waldstruktur und Strukturvielfalt nimmt im Ausweisungsgebiet von Süd (Eulbacher Park mit Waldlichtungen) nach Nord (Nadelwald) ab.- Das landesweite Gutachten zu Fledermäusen (ITN 2012) ermittelte für den südlichen Teil der Fläche 125a ein hohes Konfliktpotenzial.- Die Fledermausbegutachtung durch ITN 2013, der Fläche Nr. 15_a schloss im nördlichen Teil auf eine Wochenstube, trotz geringer Lebensraumeignung im Nadelwald dominierten Gebiet.- Aufgrund der mittlerweile beiden genehmigten Windenergieanlagen im Felgenwald in unmittelbarer Benachbarung wurden diese Konflikte von den dortigen Gutachtern nicht bestätigt, sodass die nach Süden reduzierte Fläche 15_a_neu generiert wurde.

Denkmal	<ul style="list-style-type: none"> - Forsthaus Silvan, bewohnt - Jagdschloss Eulbach, Englischer Garten von Eulbach, nach der Denkmaltopografie der BRD, Band Odenwaldkreis, S.545 „berühmtester Teil der gesamten Anlage und bedeutender Anziehungspunkt für Besucher ist allerdings der „Englische Garten“. (...)“ Den Entwurf lieferte einer der größten Landschaftsarchitekten seiner Zeit, der kurpfälzische-kurmainzerische Hofgartenbaudirektor Friedrich Ludwig von Sckell (1750-1822), Schöpfer der Landschaftsgärten Schwetzingen, München und Wiesbaden-Biebrich.“ Der Garten wurde mehrfach in die Waldumgebung erweitert und mit Ruinen, Kapelle, Obelisken und weiteren Parkstaffagen ergänzt. Der Landschaftspark lebt von der Einbindung in die landschaftliche Umgebung und den fließenden Übergang in die Odenwaldlandschaft und seinen landschaftlichen Ausblicken. Die Denkmaltopografie gibt den Hinweis, dass „der gesamte Bereich mit Jagdschloss, dem Forsthaus mit sämtlichen Nebengebäuden, dem ehemaligen Ökonomiehof (Gasthaus) und dem Englischen Garten samt seinem Interieur (ist) ein Kulturdenkmal als Sachgebietseinheit“ ist. - Das Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie grenzt unmittelbar an die historische Parkfläche an und liegt im 2.000 m Radius des Parks. Die Planungsgemeinschaft ist erschüttert, dass das mehr als national bedeutende Kulturdenkmal Eulbacher Landschaftspark als Sachgebietseinheit (mind. Kategorie A) in einer regionalplanerischen Bewertung keine Erwähnung findet. Es wird gefordert, dieses in die abzuprüfenden, landschaftsgebundenen Denkmäler mit einzubeziehen. - Die Bewertung der Planungsgemeinschaft kommt zu dem Ergebnis, dass eine unmittelbar neben den Parkflächen bzw. diese sogar randlich überlagernden Vorranggebiet ein erheblicher Konfliktfall eines mit der Landschaft korrespondierenden Landschaftsparks darstellt und eine höchste Störung darstellt. Die historische Wahrnehmung und Erlebnisqualität des Parks wäre durch die Nähe und die Bedrängniswirkung der technischen Überformung völlig zerstört. Die Planungsgemeinschaft fordert die Streichung des Vorranggebietes zur Nutzung von Windenergie aus Denkmalschutzgründen. - Im benachbarten Geierstal befindet sich ein historisches Wasserwerk mit Jugendstildekoren. (nachrichtliche Übernahme im Steckbrief, vgl. Denkmaltopografie S. 529); keine Beeinträchtigung
Landschaftsbild/ Naherholung/Tourismus + Technische Überformung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorrangflächen Nr. 2-125a + b stellen mit den Nachbarflächen 2-122, 2-138, 2-125, 2-125c und 2-125a in Verbindung mit den Flächen 2-3, und 4 von Unterfranken eine unzumutbare technische Überformung der Landschaft um die beiden bedeutenden touristischen Städte Bad König und Michelstadt dar. - Die Bewertung der Fläche Nr. 15 (groß, Raumgutachten) im Gem. FNP der ODW-Kreiskommunen ergab im Raumgutachten des Odenwaldkreises eine hohe Empfindlichkeit. - Der Bereich Eulbacher Park mit nördlichem Übergang ist aufgrund seiner Höhenlage nach Sichtbarkeitsanalyse des Planungsverbandes (vgl. FNP-Grundlage) als stark sichtbare

	<p>Kuppenlage ausgewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none">- In Verbindung mit den Richtung Michelstadt vorgelagerten Flächen 2-125a + b bilden diese höher liegenden und weit sichtbareren Flächen eine landschaftliche Überformung der östlich de Mümlingtals liegenden Höhenrücken Richtung Mainübergang.- Die Bewertung von Beeinträchtigung landschaftlicher Wahrnehmung und Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen darf sich nicht allein auf Denkmäler und ihre technische Überformung erstrecken, sondern muss sich der Besonderheit eines Landschaftsbildes unterordnen.- Die Umgebungslandschaft der Nibelungenstraße zwischen Michelstadt und Amorbach zeigt eine sehr hohe Eigenart, ist bis dato kaum technisch überformt. Sie verbindet historisch das Rheintal mit dem Maintal (großräumig) über die Sandsteinberge und kleinräumig Michelstadt mit Schloss Eulbach mit Landschaftspark und Amorbach. Sie hat als erlebbare historische Straßenverbindung im regionalen Tourismus eine herausragende Bedeutung in der landschaftlichen Wahrnehmung und landschaftlichen Alleinstellung im Regierungsbezirk.- Im Bereich des Golfplatzes Sansenhof befindet sich ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan ‚Ferienhausgebiet‘ in 900 m Entfernung zur Landesgrenze.
Stellungnahme/Forderung	<p>Die Planungsgemeinschaft verlangt die Reduzierung der Flächen auf die FNP-Fläche 15_a_neu und die Beibehaltung der Flächen des Gem. FNP der Odenwaldkreiskommunen. Sie bindet bereits genehmigte Anlagen im Bereich Felgenwald mit ein.</p> <p>Die Fläche bildet mit umgebenden Flächen eine besondere Überkonzentration und führt zu einer Verriegelungswirkung östlich von Michelstadt. Die allgemeine Überkonzentration im Nordosten des Plangebietes erfordert eine Abwägungsentscheidung. Die Schutzbelange hinsichtlich raumbedeutender Kulturdenkmäler, insbesondere in seiner Sachgesamtheit des Jagdschlusses Eulbach mit Landschaftspark und landschaftlicher Parkstaffage, Landschaftsbild sowie Grün- bzw. Erholungsflächen wurden nicht hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Ebenso ist die touristisch herausragende, mit hoher landschaftlicher Eigenart gepaarte Nibelungenstraße zwischen Michelstadt, Eulbach und Amorbach in Richtung Maintal unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des Tourismus für den Odenwaldkreis nicht ausreichend bewertet. Hier ist im Sinne der sachlichen Abwägung der Aspekt des politischen Ziels 2 % der Landesfläche mit dem Tourismus und Grad des überformten Landschaftsbildes abzuwägen.</p>

4.12. Vorranggebiet Nr. 2-125a und 2-125b - Michelstadt

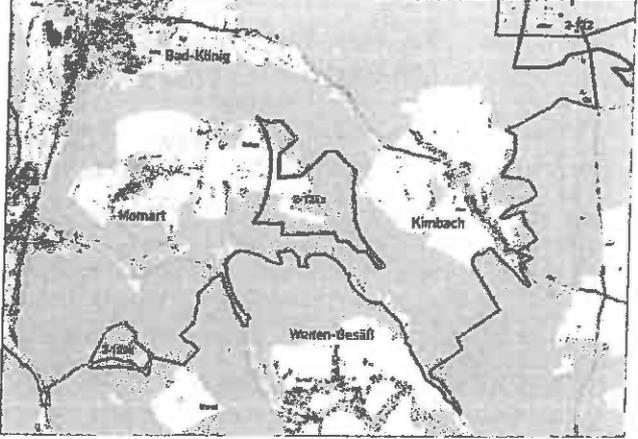
	Stellungnahme
	 <p>The map shows a geographical area with several labels: 'Weibrunn' at the top right, 'Weiken-Beck' in the upper middle, 'Michelstadt' in the middle left, '2-125' in the middle right, and 'Würzburg' at the bottom right. The map depicts land parcels and boundaries, with the specific areas 2-125a and 2-125b highlighted.</p>
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche liegt ca. 1.000 m mit der Südflanke und 1.500 m mit der Nordflanke vom östlichen Stadtrand von Michelstadt entfernt. - Die beiden Vorranggebiete 2-125 a und b stehen in räumlichem Zusammenhang und sind über eine ca. 130 m breite Aitholzinsel miteinander verbunden. - Der Standort umfasst fast vollständig Waldfläche. - Das Vorranggebiet ist über den Parkplatz ‚Habermannskreuz‘ anzudienen.
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> - In 2013 Nr. 125 a + b - Die Fläche 125 a, in 2013 mehr als doppelt so lange Nord-Süd-Ausdehnung reduzierte sich von 126,68 (2013) auf 61,84 ha. - Die Fläche 125b, reduzierte sich durch Pufferungen im Südwesten von 46,37 (2013) auf 34,05 (2016). - Zusammen umfassen die beiden Teilflächen Nr. 2-125a und 2-125b sie eine Fläche von aktuell 95,89 ha. - Die Flächen Nr. 2-125a + b liegen nur 500 m von der großflächigen, östlich sich bis zur bayerischen Landesgrenze erstreckenden TPEE-Fläche Nr. 2-125 mit 210,47 ha, mit der sie eine Gesamtkonzentrationsfläche Vorranggebiet für Windenergieanlagen mit bilden. Die Ost-Westausdehnung in Hessen umfasst dabei 5 km, die sich um die 3 Flächen in Unterfranken auf 10 km verdoppelt.

<p>Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist im FNP Odenwaldkreiskommunen als Nr. 15_b mit 60,45 ha ausgewiesen. - Die im Raumgutachten als Fläche Nr. 15 in Stufe 1 enthaltene Fläche mit 413,76 ha wurde im Rahmen der weiteren Flächenprüfung und -abschichtung auf die 60,45 ha arrondiert. - Der Hauptkonflikt für die Streichung der Flächen bzw. ihre Reduzierung/Verschiebung im Rahmen der Herleitung der FNP-Flächen war der Artenschutz. <p>Gründe der Arrondierung waren</p> <ul style="list-style-type: none"> - (1) Rotmilan (2012) am südlichen Rand/Radius der Nr. 2-125b, daher Reduzierungsbedarf gegenüber TPEE-Fläche um ca. 100 m nach Norden = -10 ha. - (2) Im Rahmen der planerischen Abwägung zum FNP, Arrondierung und Rücknahme der westlichen, schmalen Ausläufer in Richtung Michelstadt wg. Landschaftsbild, Denkmalschutz und Erholung um -700 (2-125b) und -500 (2-125a) zur Erhaltung eines nicht durch technische Überformung bestehenden, zur Stadt abfallenden Waldriegels - (3) Nördlich der 2-125a wurde im TPEE eine Jagdhütte mit ca. 600 m gepuffert. Da diese nicht dem Wohnen dient, kann hier die Fläche auf die Ergebnisfläche Nr. 15_b des FNP erweitert werden.
<p>Abgleich Puffer FNP</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche liegt im Anlagenschutzbereich (15 km) der FSA „König NDB (KNG)“. - Das westlich der Flächen liegende CVJM-Jugend-Feriencamp Michelstadt ist mit 600 m zu puffern (Überprüfung). - Die Flächen 15a und 15b des FNP der Odenwaldkommunen wurden im Rahmen der vergleichenden Landschaftsbildbewertung als hoch empfindlich bewertet
<p>Abgleich Artenschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche 2-125b wird vom Schutzpuffer für den Rotmilan (Brutvorkommen Nähe Komberg) überschritten. - Beide Flächen werden vom Brutvorkommen des Raufußkauzes nordwestlich vom Habermannskreuz weitgehend überlagert (Schutzradius je 1.000 m). - Im Rahmen des Raumgutachtens der Planungsgemeinschaft wurde eine hohe Quartierverfügbarkeit für Fledermäuse festgestellt. Somit muss ein Konfliktpotential für schlaggefährdete Arten angenommen werden. - Das landesweite Gutachten zu Fledermäusen (ITN 2012) ermittelte für den südlichen Teil der Fläche 125a ein hohes Konfliktpotenzial. Die Konflikte mit dem Artenschutz konnten jedoch im Rahmen der spezifischen Flächenprüfung für die (reduzierte) Fläche 15b des FNP ausgeräumt werden.
<p>Denkmal</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorranggebiet liegt ca. 1.800 m Luftlinie vom am östlichen Stadtrand Bad Königs liegenden Schloss Bad König entfernt

<p>Landschaftsbild/ Naherholung/Tourismus + Technische Überformung</p>	<ul style="list-style-type: none">- Die Vorrangflächen Nr. 2-125a + b stellen mit den Nachbarflächen 2-122, 2-138, 2-125, 2-125c und 2-125a in Verbindung mit den Flächen 2-3, und 4 von Unterfranken eine unzumutbare technische Überformung der Landschaft um die beiden bedeutenden touristischen Städte Bad König und Michelstadt dar.- Die Stadtumgebungen des Mümlingtals weisen bereits eine starke Vorbelastung durch Gewerbe und Verkehr auf, sodass die die Altstädte umgebenden Waldkuppen vor weiteren Zersiedelungen geschützt werden sollten.- Die Bewertung der Fläche im Gem. FNP der ODW-Kreiskommunen ergab im Raumgutachten des Odenwaldkreises eine hohe Empfindlichkeit (bezogen auf Fläche 15 Raumgutachtens). Die Konflikte mit dem Landschaftsbild konnten im Rahmen der spezifischen Flächenprüfung für die (reduzierte) Fläche 15b des FNP jedoch ausgeräumt werden.- Die Flächen 125a+b sind von mehreren Wanderwegen durchzogen Sie flankieren den für die Naherholung zwischen Michelstadt und dem Landschaftspark Schloss Eulbach besonders bedeutenden ‚Eulbacher Weg‘.- Die Kurstadt Bad König mit Therme weist im Odenwald und Mümlingtal eine besondere Destination in Verbindung mit landschaftlicher Erholung und der denkmalgeschützten Innenstadt mit Kirche und Schlosskulisse dar. Sie liegt unter 2.000 m Luftlinie zum Vorranggebiet.- Die Flächen 125a und 125b liegen zudem weniger als 2.000 m von der mind. National bis international bedeutenden, Michelstädter Altstadt (Bienenmarkt, Weihnachtsmarkt) entfernt. Das Stadtbild Michelstadts mit seiner ausgedehnten Gesamtanlage der Altstadt, zu der auch die Grünzonen der sog. Oberen und Unteren Dammgärten gehören ist nicht nur aus sich heraus, sondern aus der Landschaft nach innen ins Zentrum von umliegenden Höhenlagen in Verbindung mit seiner Umgebungslandschaft, hier bewaldete Hanglagen, als Stadt-/Landschaftsbild mit herausragender Alleinstellung zu bewerten.- Die landschaftsprägende, stark bewaldete und wenig überformte Nibelungenstraße, die historisch das Rheintal mit dem Maintal (großräumig) über die Sandsteinberge und kleinräumig Michelstadt mit Schloss Eulbach mit Landschaftspark und Amorbach verbindet, hat ebenfalls eine besondere Bedeutung in der landschaftlichen Wahrnehmung und landschaftlichen Alleinstellung im Regierungsbezirk.- Michelstadt selbst steht überdies in enger Naherholungsverbindung mit der Altstadt Erbachs und dem Kurort Bad König mit Therme. Es ist gewünscht, die landschaftliche Verbindung beider Städte im Mümlingtal zwischen Bad König und Michelstadt im Interesse des Tourismus nicht weiter technisch zu überformen. <p>Hier ist im Sinne der sachlichen Abwägung der Aspekt des politischen Ziels 2 % der Landesfläche mit dem Tourismus und Grad des überformten Landschaftsbildes abzuwägen.</p>
--	--

Stellungnahme/Forderung	<p>Die Planungsgemeinschaft verlangt die Reduzierung der Flächen auf die FNP-Fläche 15b.</p> <p>Mindestens jedoch die Zurücknahme der beiden westlichen Flanken in Richtung Michelstadt.</p> <p>Die Fläche bildet mit umgebenden Flächen eine besondere Überkonzentration und führt zu einer Verriegelungswirkung östlich von Michelstadt. Die allgemeine Überkonzentration im Nordosten des Plangebietes erfordert eine Abwägungsentscheidung. Die Schutzbelange hinsichtlich Kulturdenkmälern, Landschaftsbild sowie Grün- bzw. Erholungsflächen wurden nicht hinreichend berücksichtigt.</p>
--------------------------------	---

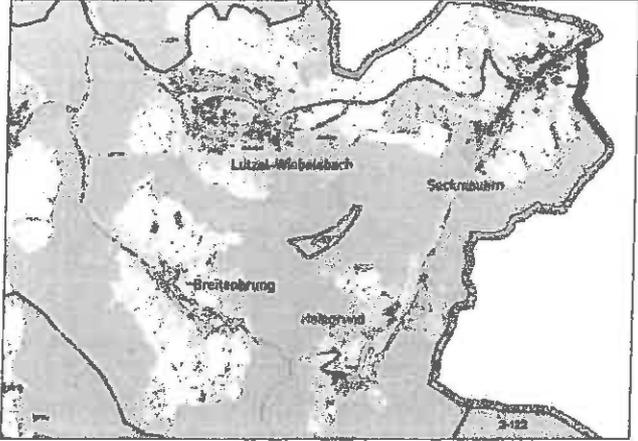
4.13. Vorranggebiet Nr. 2-125c – Michelstadt, Vielbrunn, Bad-König

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorranggebiet 125 c liegt im Nordosten des Odenwaldkreises, südöstlich von Bad König. Es liegt zwischen den Ortslagen Momart und Kimbach (beide auf ca. 340 m + NN) auf der die beiden Dörfer trennenden Waldinsel (Höhe ca. 340-350 m + NN) - Es liegt auf ca. 80 % auf Waldflächen und etwa 20 % auf Offenland. - Das Vorranggebiet liegt zu 85 % im Wald. Eingeschlossen im Wald sind Waldlichtungen
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> - In 2013 Nr. 125 c - Flächenabgleich mit FNP Odenwaldkreis: Die Fläche ist im FNP nicht ausgewiesen. Ein Teil der Fläche überlagert sich mit der Fläche Nr. 8 des Raumgutachtens. Diese wurde im Rahmen der Stufe 1 des Raumgutachtens gestrichen. - Die ursprüngliche Fläche von 2013 betrug 87,04 ha. Sie wurde zur 2. Offenlage geringfügig nach Norden und Westen (Pufferung) erweitert auf 95,7 ha. - Die Fläche liegt im eher leicht bewegten Relief in unabgerundeter Ausdehnung von 2.300 m bei mittleren Breiten von 50, 100, 250 und der Kernfläche von bis zu 900 m. - Sie liegt zwischen den beiden Flächen 122 und 123b mit jeweils nur 2.000 m Abstand. Zur Fläche Nr. 125 und 125a weist sie einen Abstand von nur 3.000 m auf.
Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche war Teil der zum FNP vorlaufenden 2-stufigen Flächenauswahl Nr. 8 mit 135,68 ha in der Stufe 1 und wurde bereits in der Stufe 2 aus Artenschutzgründen ausgeschlossen (vgl. S. 50 Begründung FNP Odenwaldkreiskommunen).

<p>Abgleich Puffer FNP</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche liegt im Anlagenschutzbereich (15 km) der FSA „König NDB (KNG)“. - Die Fläche ist sehr kleinteilig, nicht kompakt und stark zergliedert. Sie weist keine regionalplanerische Arrondierung im Sinne einer Eingriffsminimierung auf. Aufgrund der starken Zerlappung und tlw. Geringen Breiten sind die im Flächensteckbrief formulierten Standortoptimierungen auf BImSch-Ebene nicht gegeben. - umfasst in der südlichen Abgrenzung zu starke Böschungen, die einen erhöhten Eingriff in Boden und Wald (Zerschneidung) darstellen.
<p>Abgleich Artenschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen des Raumgutachtens der Planungsgemeinschaft ergab die Auswertung der Daten ein Winterquartier und Wochenstuben der Zwergfledermaus (1999)
<p>Denkmal</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorranggebiet liegt ca. 1.800 m Luftlinie vom am östlichen Stadtrand Bad Königs liegenden Schloss Bad König entfernt
<p>Landschaftsbild/ Naherholung/Tourismus + Technische Überformung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorrangfläche Nr. 2-125c stellt mit den Nachbarflächen 2-122, 2-138, 2-125 und 2-125a sowie 2-125b in Verbindung mit den Flächen 2-3, und 4 von Unterfranken eine unzumutbare technische Überformung der Landschaft um die beiden bedeutenden touristischen Städte Bad König und Michelstadt dar. - Die Stadtumgebungen des Mümlingtals weisen bereits eine starke Vorbelastung durch Gewerbe und Verkehr auf, sodass die die Altstädte umgebenden Waldkuppen vor weiteren Zersiedelungen geschützt werden sollten. - Die Kurstadt Bad König mit Therme weist im Odenwald und Mümlingtal eine besondere Destination in Verbindung mit landschaftlicher Erholung und der denkmalgeschützten Innenstadt mit Kirche und Schlosskulisse dar. Sie liegt unter 2.000 m Luftlinie zur Vorrangfläche. - Bad König steht in enger Naherholungsverbindung mit der Altstadt Michelstadts und Erbachs. Es ist gewünscht, die landschaftliche Verbindung beider Städte im Mümlingtal zwischen Bad König und Michelstadt im Interesse des Tourismus nicht weiter technisch zu überformen. Hier ist im Sinne der sachlichen Abwägung der Aspekt des politischen Ziels 2 % der Landesfläche mit dem Tourismus und Grad des überformten Landschaftsbildes abzuwägen. - Zur dörflichen Siedlung Momart ergeben sich vermeidbare Beeinträchtigungen durch fachliche Arrondierung, indem der der Siedlung zugewandte Appendix auf 300 m Richtung Osten zurückgenommen und ein zu errichtender Waldriegel als Sichtschuttpuffer zur Siedlung festgesetzt würde. - Ein südlicher Ausläufer der Vorrangfläche von 250 m Länge und maximal 50 m Breite kann als planerisch nicht verwertbar betrachtet werden.

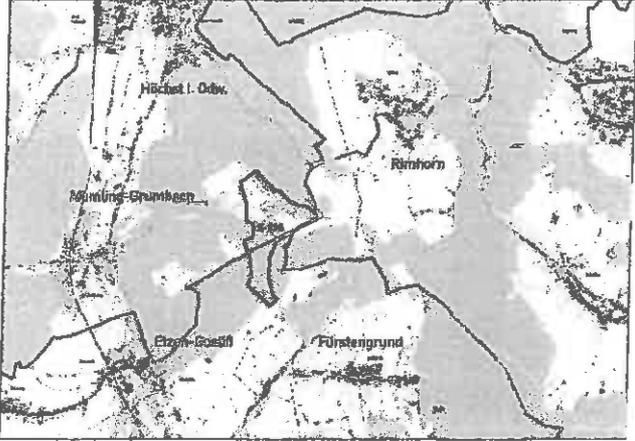
Stellungnahme/Forderung	<p>Die Planungsgemeinschaft verlangt die vollständige Streichung der Fläche aus Tourismus- und Erholungsgründen und der (inter-)nationalen Destination der beiden Städte Michelstadt (Weihnachtsmarkt) und Bad König (Kurstadt, Kliniken und Therme).</p> <p>Die Planungsgemeinschaft verlangt aus diesen Gründen die Aufnahme der Flächen 5_6, 15a_neu und 15_b des FNP an Stelle der Fläche 125c des TPEE.</p> <p>Mindestens wird die Zurücknahme von ca. 300 m an der Westseite Richtung Momart sowie die Reduzierung der südöstlichen Ausdehnung aus Eingriffsminimierungsgründen gefordert.</p>
-------------------------	--

4.14. Vorranggebiet Nr. 2-136 - Lützelbach

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorranggebiet 2-136 liegt im Nordosten des Odenwaldkreises, auf dem Gebiet der Gemeinde Lützelbach, südöstlich von Lützel-Wiebelsbach. - Die Fläche liegt vollständig im Wald.
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> - In 2013 Flächen-Nr. 136 - Die ursprüngliche Fläche von 2013 betrug 12,66 ha. Sie liegt jetzt nach weiterer Abpufferung bei neu 13,13 ha. - Die Geländehöhe liegt bei 340 m + NN auf einer zum Offenland vielfältig zergliederten Waldkuppe zwischen Lützelbach-Wiebelsbach, Breitenbrunn, Haingrund und Seckmauern - Die kleine Fläche mit einer Längenausdehnung von 850 m hat im Mittel eine Breite von ca. 150 m, an der engsten Stelle 80 m bis 250 m an der breitesten Ausdehnung. Sie stellt keine Konzentrationsfläche dar, hat keine Standortvarianz. Die Fläche lässt eine singuläre Anlage erwarten.
Fläche im FNP Wind Odenwald	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist im FNP nicht ausgewiesen. - Die Fläche war keine Ergebnisfläche im Raumgutachten.
Abgleich Puffer FNP	<ul style="list-style-type: none"> - Liegt im Nahbereich der Flugsicherungsanlage Sender König NDB (KMG) mit $a = 1.150$ m des südlich liegenden - Der Limes verläuft im südwestlichen Teil in Nord-Süd-Ausdehnung durch die Fläche. Er wurde im FNP mit beidseits 100 m gepuffert. Auch ohne Pufferung schränkt er die Standortvarianz ebenfalls weiter ein
Abgleich Artenschutz	-
Denkmal	-

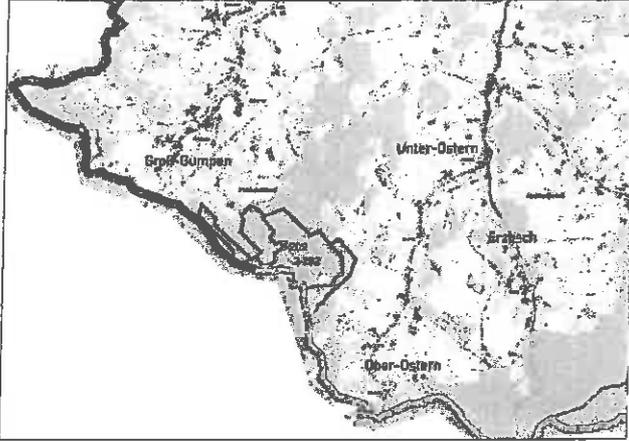
Landschaftsbild/ Überkonzentration	<ul style="list-style-type: none">- Die sehr kleine und singuläre Fläche liegt umgeben von den benannten dörflichen Siedlungsflächen mit typischem Ortsrand und Übergängen zur kleinen Waldkuppe. Der Erschließungsaufwand für 1 Anlage unter Berücksichtigung der Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m bei 140 m über Grund macht den Standort nicht attraktiv.- Die Entfernung zur großflächigen Konzentrationsfläche mit bereits genehmigten Windenergieanlagen Hainhaus (Nr. 2-122) beträgt nur 2,5 km.- Die Entfernung zur großflächigen unterfränkischen Konzentrationsfläche Nr. 2 mit 500 ha beträgt nur 2 km Die Kleinfläche Nr. 2-136 steht damit optisch in Verbindung und erweitert die technische Ausstattung der Landschaft nach Norden wegen nur 1 Anlage.
Stellungnahme/Forderung	Die Planungsgemeinschaft verlangt die vollständige Streichung der für eine Konzentrationswirkung zu kleinen Einzelfläche zugunsten der benachbarten Fläche 5_6 des FNP, auch im Hinblick auf die Suchraumkulissen und Windenergiekonzentrationsflächen in Unterfranken.

4.15. Vorranggebiet Nr. 2-138 – Höchst i. Odw., Bad-König

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> – Das Vorranggebiet 2-138 liegt im Nordosten des Kreisgebietes, südöstlich der Stadt Höchst/Odenwald. – Ca. 60 % der Flächen liegen im Wald, den Rest stellen Waldrodungsinseln (Vorranggebiet Landwirtschaft) nördlich des Heckenhofs südwestlich von Rimbhorn dar. Diese sind wiederum bis auf die Südspitze Richtung Weinert/Fürstengrund von Wald umschlossen.
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> – In 2013 Flächennr. 138 – Die ursprüngliche Fläche von 2013 betrug 81,22 ha. Sie liegt jetzt nach weiterer Abpufferung in geringerer Ost-West-Ausdehnung bei neu 54,71ha. – Die Geländehöhe liegt zwischen 300 bis 320 m + NN in gering bewegtem Gelände
Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)	<ul style="list-style-type: none"> – Die Fläche ist im FNP nicht ausgewiesen. Ein Teil der Fläche überlagert sich mit der Fläche Nr. 4 des Raumgutachtens. Diese wurde im Rahmen der Flächenherleitung zum FNP gestrichen. Der Hauptkonfliktpunkt war die Überkonzentration und untere Wirtschaftlichkeit (Windhöffigkeit).
Abgleich Puffer FNP	<ul style="list-style-type: none"> – Westlich der Fläche ist ein im Wald gelegenes Haus als bewohnt verzeichnet. Die Vorrangfläche liegt nur ca. 200 m östlich davon entfernt. Diese wurde inzwischen als Schutzhütte identifiziert und wird demzufolge nicht gepuffert.
Abgleich Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen des Raumgutachtens der Planungsgemeinschaft ergab die Auswertung der Daten der staatlichen Vogelschutzkarte (VSW 2004) eine Einstufung in die Stufe 2: Gebiet mit mittlerer avifaunistischer Bedeutung (Fläche „ERB 14“).
Denkmal	–
Landschaftsbild/ Überkonzentration	<ul style="list-style-type: none"> – Überkonzentration: Die Vorrangfläche 2-138 bildet zusammen mit den Flächen 2-99, 2-122 ff. eine trotz Kürzungen gegenüber dem Entwurf 2013 deutlich Überkonzentration im nordöstlichen, stark mit den Städten Michelstadt, Erbach und Bad König besiedelten Odenwaldkreis. Hier ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen.

Stellungnahme/Forderung	<p>Die Planungsgemeinschaft verlangt die vollständige Streichung der Fläche. Die allgemeine Überkonzentration im Nordosten des Kreisgebietes mit den 3 stark besiedelten Städten Michelstadt, Erbach und Bad König erfordert eine Abwägungsentscheidung. Die Planungsgemeinschaft verlangt aus diesem Grund die Aufnahme der Fläche 5_6 des FNP an Stelle der Fläche 138 des TPEE.</p> <p>(1) Im Falle der Beibehaltung im TPEE wird als Minimierungsgebot die Rücknahme der südlichen Eignungsfläche um > 500 m zur Erhaltung eines optischen Waldriegels zur Stadtlage Erbachs gefordert.</p>
-------------------------	--

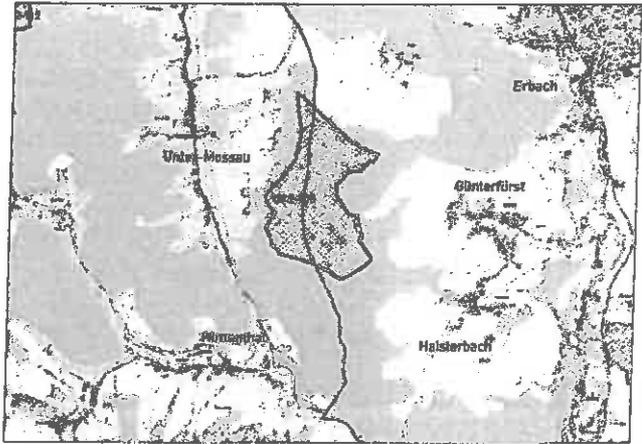
4.16. Vorranggebiet Nr. 2-292.- Reichelsheim, Fürth (Odw.) („Stotz“)

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorranggebiet 292 liegt im Westen des Odenwaldkreises, südlich der Stadt Reichelsheim. Der größere Teil der Gesamtfläche liegt im Odenwaldkreis, der Rest im angrenzenden Kreis Bergstraße. - Die Fläche liegt zu hohen Teilen im Wald.
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> - In 2013 Fläche Nr. 292 - Größe im Odenwaldkreis in 2013 = 116,81 - Ausweisung 2. Offenlage = 87,6 ha. - Davon liegen 56 % der Kreisfläche unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung durch die Lage im Schutzbereich von Einrichtungen der Deutschen Flugsicherung - Insgesamt liegen geschätzt mehr als 60 % der Kernfläche unter dem Vorbehalt
Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist im FNP nicht ausgewiesen. - Ein Teil der Fläche überlagert sich mit der Fläche Nr. 37 des Raumgutachtens. Diese wurde im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung zum FNP-Vorentwurf gestrichen. Der Hauptkonflikt war der Artenschutz - Zweiter Aspekt war die hohe Sichtbarkeit, zusammen mit dem Morsberg aus westlicher Richtung (Weschnitztal, Ortslagen Fürth und Rimbach)
Abgleich Puffer FNP	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bewertung der Untersuchungsfläche Nr. 37 des Raumgutachtens der Planungsgemeinschaft Fläche ergab im Raumgutachten der Planungsgemeinschaft eine hohe Empfindlichkeit. - Die Fläche liegt im Beschränkungsbereich der DFS, hier Radar Neunkirchner Höhe. Es drohen Einschränkungen hinsichtlich Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen und damit eine Zersiedelung und gering effiziente Bestückung der Windenergiefläche. - Im Flächensteckbrief des FNPs wird darauf verwiesen, dass 4 ha der Fläche im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse als „hoch einsehbar“ eingestuft wurden. Diese Aussage lässt sich graphisch nicht nachvollziehen. Die durch die o. g. Flächen ausgelöste Überkonzentration setzt sich im Kreis Bergstraße mit

	<p>den Flächen 288 und 288a des TPEE fort. Im Osterbachtal befinden sich zahlreiche Kulturdenkmäler (insb. Fachwerkbauwerke). Die Fläche wird von mehreren Wanderwegen durchquert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - (1) Ein bewohntes Haus am Marbach erfordert einen entsprechenden Schutzpuffer. - Der Stotz liegt mit starker Reliefbewegung als Erhebung östlich des Weschnitztals mit einer Höhe von 480 m + NN und damit höher als Lindenfels mit seiner bedeutenden Burg (vgl. Denkmäler S. 62 als A= 5 km Betrachtungsraum bewertet, ca. 370 m + NN. Das Weschnitztal bei Fürth zeigt sich ebenfalls wie das Rodensteiner Land als halboffene, bewegte Kulturlandschaft mit dem Schlierbach-, Linnenbach- und Lörzenbachtal, woraus die hohe Sichtbarkeit der Erhebung des Stotzes ergibt. In den Sichtbarkeitsanalysen des ehem. Planungsverbandes (vgl. Raumgutachten Karte Nr. 2.1.5) ist der Stotz der am stärksten einsehbare Bereich in der Landschaft zusammen mit dem östlich von Reichelsheim liegenden Morsberg. Eine Bestückung des Stotzes mit Windenergieanlagen in entsprechender Höhe würden die Ruhe des bewaldeten Bergrückens und die Landschaft weithin sichtbar dominieren. - (2) Stelle Böschungslagen zur Landschaft nicht zur Bebauung durch Windenergie geeignet; zu hoher Eingriff in LArB und Boden - Der Kartenabgleich zeigt die Ausweisung von zerlappten Teilflächen an sehr steilen Böschungsprofilen. - Gleichfalls zeigen sich kurvenreiche Waldwege, die den technischen Aufwand zum Bauen hoch und den Eingriff in Natur, Landschaft und Boden gemessen an der hohen Vorbelastung als ungeeignete raumordnerische Zielfläche für Windenergie erscheinen lassen.
<p>Abgleich Artenschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Auswertung der Daten der staatlichen Vogelschutzkarte (VSW 2004) ergibt z. T. eine Einstufung in die Stufe 2: Gebiet mit mittlerer avifaunistischer Bedeutung (Fläche „ERB 3“) und z. T. eine Einstufung in die Stufe 3: Gebiet mit hoher avifaunistischer Bedeutung (Fläche „ERB 2“). Der Aussage im Flächensteckbrief des TPEE (mittleres Konfliktpotenzial) kann insofern nicht gefolgt werden. - Für die Potenzialabschätzung der Fledermäuse ergab sich ein höheres Konfliktpotenzial aufgrund des hohen Anteils an Vernetzungs- und Grenzlinien zw. Wald und Offenland und mit älteren Laubholzparzellen mit Eignung als Quartiersstandort (Nachweise von <i>P. pipistrellus</i>, <i>E. serotinus</i>, beides durch Windenergieanlagen besonders gefährdete Arten) und 1 Winterquartier der <i>B. barbastellus</i> (Mopsfledermaus), vgl. Potenzialabschätzung Teil 1 vom 28.6.2013, S. 34/35.) in ca. 1.300 m nordwestlicher Richtung zur Ausweisungsfäche (Dietz & Simon, 2003).

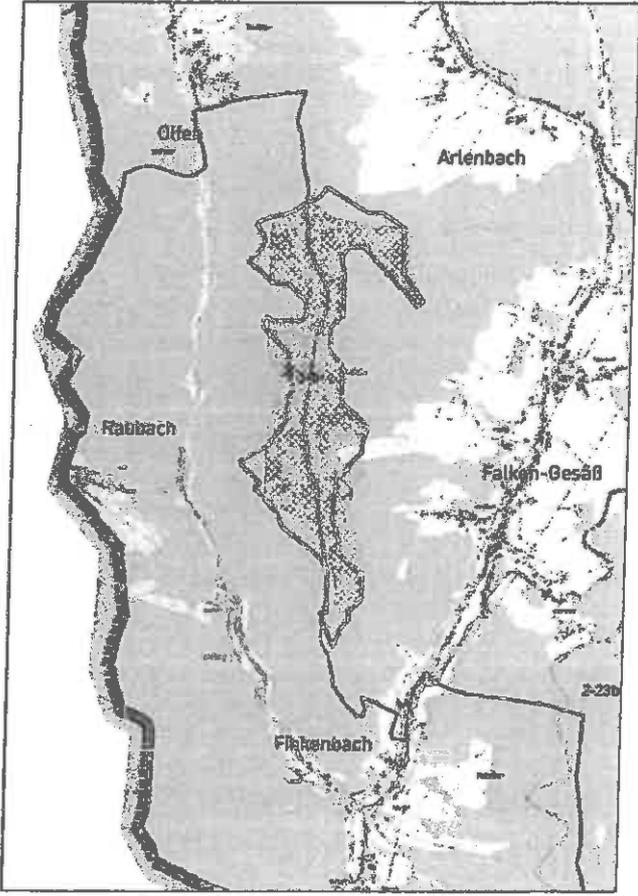
Denkmal	<ul style="list-style-type: none">- Der Stotz liegt als frei sichtbare Erhebung östlich des Weschnitztals mit einer Höhe von 480 m + NN um ca. 120 m über der Lage der bedeutenden und bekannten Burg Lindenfels, die als überregionales Denkmal eingestuft ist (vgl. Denkmale S. 62 als (A= 5 km Betrachtungsraum). Der Stotz liegt in ca. 3.500 m Luftlinie von der Burg entfernt in östlicher Richtung. Mit der mittleren Nabenhöhe von Windrädern bei > 200 m ragen mögliche Windenergieanlagen hinter der Burg und Siedlungskulisse stark überragen die Burg und Siedlungskulisse stark. Der Waldriegel hat wg. der Höhenlage hier keine puffernde Funktion für die Reduzierung der Wahrnehmung.
Landschaftsbild/ Überkonzentration	<ul style="list-style-type: none">- Technische Überformung der besonders typischen halboffenen Kulturlandschaft: Die Vorrangfläche 2-292 bildet zusammen mit den Flächen 2-112 und 2-294 (Kreis Bergstraße) eine deutlich sichtbare Überformung im landschaftsbildempfindlichen Rodensteiner Land und im westlichen Weschnitztal. Hier ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen.- (3) Im Osten fehlt in Richtung Ortslage Ober-Ostern (Mossautal) ein verbleibender oder aufzubauender Waldriegel zur Minimierung einer Sichtbarkeit aus der Ortslage.
Stellungnahme/Forderung	<p>Die Planungsgemeinschaft fordert die Streichung der Fläche Nr. 2-292 aus Gründen der zu hohen Sichtbarkeit und damit zu starken Beeinträchtigung und Zersiedelung des benachbarten Weschnitztals mit westlichen Seitentälern und des Rodensteiner Landes. Weitere Gründe sind der Artenschutz (Mopsfledermaus) und die Vorbehaltsfläche der DFS.</p> <p>Hieraus ergibt sich eine geringe Attraktivität für Windenergieentwickler mit der Entstehung von verinselten Einzelanlagen die der empfindlichen Landschaft entgegenstehen.</p>

4.17. Vorranggebiet Nr. 2-705 – Erbach, Mossautal (Geisberg)

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> - Nördlich von Hüttenthal, westlich von Günterfürst, im Südwesten des Kreisgebietes - Liegt vollständig im Wald
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> - In 2013 Nr. 705 - Gegenüber der 1. Offenlage 2013 mit 125,70 ha sind durch Flächenenerweiterungen (Wegfall Artenschutzpuffer) die Flächen auf 144,11 (+ 18,41 ha) erweitert worden.
Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche im Gem. FNP Odenwaldkommunen unter Nr. 20 enthalten; ursprünglich wegen anderer, naher Ergebnisflächen nicht enthalten. Wg. BIMSCH-Genehmigungen am Standort Geisberg im Zuge des FNP-Verfahrens nachrichtlich übernommen und die Nr. 22 wg. Überkonzentration in Folge gestrichen
Abgleich Puffer FNP	<ul style="list-style-type: none"> - (1) geringfügige Erweiterung der Eignungsflächen nach Norden. Hier liegt jedoch ein Siedlungspuffer von 1.000 m zu Els-bach - (2) geringfügige Erweiterung der Eignungsfläche nach Nord-westen (Anpassung Schwarzmilan); Puffer ist zu überprüfen - (3) Rotmilan nicht mehr vorhanden, daher wurde hier die Fläche um ca. 250 m Richtung Südosten erweitert werden = + 9 ha - (4) geringfügige Erweiterungen nach Westen bis 50 m, Prüfung Siedlungsrand erforderlich
Abgleich Artenschutz	-
Denkmal Naturdenkmal Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Nachrichtliche Übernahme und Schutzpuffer Eberhardseiche (vgl. Festsetzungsplan FNP Ziffer 12 + Steckbrief Begründung) - Nachrichtliche Übernahme Nutzungsregelungen + Habitat-schutz Altholzbestand (vgl. Festsetzungsplan FNP Ziffer 10,11 + Steckbrief Begründung S. 88)
Landschaftsbild/ Überkonzentration	-

Stellungnahme/Forderung	<p>Die Kreiskommunen fordern die Beibehaltung der Ergebnisfläche Nr. 20 (Geisberg) gem. Gem. FNP STW und wegen bestehender Vorbelastung (BlmSchG-Genehmigungen)</p> <p>Die Flächenerweiterung unter Richtung Haisterbach wird zur Erhaltung eines Schutzpuffers mit 1.000 m und Beibehaltung eines Waldriegels zwischen Vorranggebiet und Offenland abgelehnt (optische Bedrängung + techn. Überformung)</p>
-------------------------	--

4.18. Vorranggebiet Nr. 2-811 Beerfelden, Rothenberg

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> - westlich von Falkengesäß auf der Höhe zwischen den Bachtälern Finkenbach und Hinterbach, Bereich südlich Leonhardskopf, im Südwesten des Kreisgebietes - Liegt bis auf eine Lichtung im Osten Richtung Falken-Gesäß vollständig im Wald
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> - In 2013 Fläche Nr. 22/22a - Ursprünglich Flächennr. 22 mit 84,34 ha, nach 1. Beteiligung stark geänderte Flächenkulisse mit jetzt (2. Offenlage) 190,56 ha
Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)	<ul style="list-style-type: none"> - Flächenkulisse Gem. FNP STW Odenwaldkommunen enthalten, dort Nr. 27 mit 174,64 ha, d. h. die Flächenkulisse ist nahezu übernommen mit geringen Arrondierungen von + 16 ha (Erweiterungen/Reduzierungen). Die grundsätzliche Übernahme der Ergebnisfläche wird sehr begrüßt.

<p>Abgleich Puffer FNP</p>	<ul style="list-style-type: none"> - (1) Die Ergebnisfläche des TPEE wurde im Norden Richtung Airlenbach um ca. + 150 m ausgedehnt, um die dortige windhöffige Fläche mit einzubeziehen. Hierdurch reduziert sich der vom Gem. FNP STW der Odenwaldkommunen der angestrebte Waldriegel (Sichtschutzriegel zur Ortslage) = + 7,5 ha - (2) Im Bereich des östlich Richtung Falken-Gesäß in die Waldflächen hineinragenden Lichtung hat der TPEE keinen Waldpuffer beachtet und die Ergebnisflächen um ca. + 7,5 ha erweitert. - (3) Im Bereich des Siedlungspuffers Hinterbach wurde gegenüber den Flächen des FNP STW der Odenwaldgemeinden der Abstand zur Siedlung um ca. 100 m reduziert und damit die Ergebnisfläche um ca. + 11 ha erhöht. - (4) Demgegenüber wurde der Puffer zum Forsthaus Saubuche (Wohnhaus) um ca. 100 m erhöht = - 8,5 ha - (5) Ebenso erfolgte eine Erhöhung des Puffers gegenüber FNP STW um ca. 100 m im Bereich der Streusiedlung Falkengesäß/südlich Sommerberg = - 8 ha - (6) In Richtung Westen zum Finkenbach wurde eine stark fallende Geländefläche zusätzlich ausgewiesen (+ 4 ha), die über die Ausweisung des FNP STW der Odenwaldgemeinden hinausgeht. - (7) Artenschutzpuffer – Rotmilan im Nordosten um ca. + 50 m vergrößert; dadurch Flächenverkleinerung um ca. – 2 ha
<p>Abgleich Artenschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage östlich des FFH-Gebietes Finkenbach und Hinterbachtal (6419-307), keine Anmerkung, keine Betroffenheit
<p>Denkmal</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Forsthaus Saubuche – im Rahmen Siedlungspuffer berücksichtigt - Steintisch – keine Berücksichtigung erforderlich, außerhalb
<p>Landschaftsbild/ Überkonzentration</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In Verbindung mit 2-23b; 2-23 und 2-23a im Odenwaldkreis und den unmittelbar benachbarten Flächen 2-905 und 2-909 und der großen Konzentrationsfläche 2-25 bei Siedelsbrunn entsteht für Ofen, Hinterbach und Finkenbach und in weiteren Sicht der landschaftlichen Wahrnehmung der Höhenzüge von den benachbarten Höhenzügen aus südwestlicher Richtung (Kreis Bergstraße, östlich Wald-Michelbach) ein geschlossenes Liniengebilde technischer Überformung, damit eine nicht vertretbare Überkonzentration des Bereichs mit hoher landschaftlicher Empfindlichkeit. Dies begründet die Beibehaltung dieser Fläche unter Verweis auf Streichung der Nachbarflächen
<p>Stellungnahme/Forderung</p>	<p>Die Odenwaldkreiskommunen fordern die Reduzierung der Ergebnisfläche auf die Fläche Nr. 27 gem. Gem FNP STB Wind. Der Erweiterung der Fläche im Bereich des Wiesenriegels (2) kann unter der Maßgabe zugestimmt werden, dass Richtung Falkengesäß im Bereich der verbleibenden Wiesenfläche eine Ersatzaufforstung als Sichtschutzriegel zum Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgesetzt wird (Waldzuwachsfläche). Gefordert wird auch der Verzicht auf die im Kreis Bergstraße ausgewiesenen Flächen Nr. 2-905 und 2-909 wg. Kleinteiligkeit und Überformung des südwestlichen Odenwald (im Grenzgebiet der beiden Kreise Bergstraße + Odenwald)</p>

4.19. Vorranggebiet Nr. 2-922 – Brensbach (benachbart zu Fischbachtal)

	Stellungnahme
	
Lage, Standort	<ul style="list-style-type: none"> – Das Vorranggebiet 2-922 liegt in der Gemarkung Brensbach, 1.000 m südwestlich von Wersau im Waldgebiet an der Kreisgrenze Richtung Lichtenberg und Niedernhausen (Kreis Bergstraße, ebenfalls 1.000 m). – Die Fläche liegt zu 100 % im Wald.
Größe/Flächenveränderung	<ul style="list-style-type: none"> – In 2016 neu hinzugetreten – Ausweisung 2. Offenlage (neue Fläche) = 13,7 ha, bei einer linearen Ausbildung von ca. 900 m x i. M. 152 m Breite Ausdehnung entlang einer nach Westen abfallenden Bergkuppe in den Geländemulde des Kirchbachs – Geländehöhe bei ca. ca. 270 m + NN
Fläche im FNP Wind Odenwald (wenn ja, Flächennummer)	<ul style="list-style-type: none"> – Die Fläche ist im FNP nicht ausgewiesen. – Sie liegt in der Stufe 1 des Raumgutachtens als Kleinstfläche zwischen den Siedlungspuffern und der Kreisgrenze zum Kreis Bergstraße – (1) Die Fläche tangiert in der südwestlichen Ecke das FFH-Gebiet Buchenwälder des vorderen Odenwalds oder überschneidet sich geringfügig. Sie liegt vollständig in einem Abstandspuffer bis 400 m zum FFH-Gebiet und damit im Prüfradius 1.000 m. – Nach der ersten Karte der Windhöflichkeit des DWD OF bestand in diesem Bereich eine zu geringe Windhöflichkeit und weist in der Kartenaktualisierung des DWD die Mindestwindgeschwindigkeit aus. – (2) im Süden und Südwesten liegen ca. 50 m im Siedlungspuffer 1.000 m = -1,76 ha.
Abgleich Puffer FNP	– S. o.
Abgleich Artenschutz	– Keine detaillierten Erkenntnisse

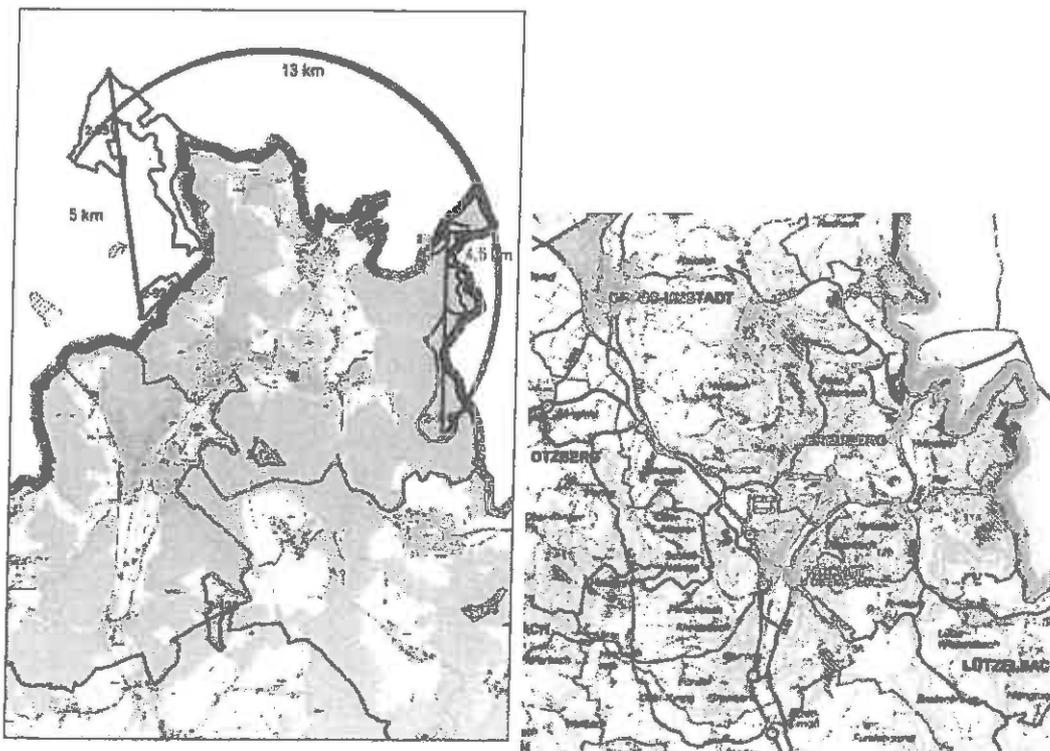
Denkmal	<ul style="list-style-type: none">- Lage auf gleicher NN-Höhe in ca. 2.400 m Entfernung zur frei sichtbaren Burg Lichtenberg mit besonderem Grundriss und Farbgebung mit Burgberg umgeben von halboffener Kulturlandschaft des Fischbachtals. Die Burg Lichtenberg ist als überregionales Denkmal (Typ A) einzustufen und erfordert einen größeren Prüfradius (5 km).- Hinsichtlich der offenen Kulturlandschaft von Fischbachtal und der in etwa gleichhohen Lage des Vorranggebietes sowie der Nähe fordern die Odenwaldkreisgemeinden die Aufnahme von Schloss und Burg Lichtenberg und die Einstufung in die oberste Erheblichkeit.
Landschaftsbild/ Überkonzentration	<ul style="list-style-type: none">- Technische Überformung der besonders typischen halboffenen Kulturlandschaft von Fischbachtal in Verbindung mit Schloss Lichtenberg (Störung des landschaftlichen Erlebens, Burg-/Schlossblick und Ausblick/Rundblick)
Stellungnahme/Forderung	<p>Die Planungsgemeinschaft fordert die vollständige Streichung der in der Halboffenlandschaft liegenden Fläche.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Fläche liegt als Vorranggebiet völlig isoliert, liegt bei der Windhöflichkeit auch aufgrund ihrer Höhenlage an unterer Windeffizienz und ist an Fläche zu klein. Mit knapp über 10 ha ergibt sich voraussichtlich 1 Windenergieanlage ohne Standortvarianz, die auch ohne regionalplanerische Ordnung durch Privilegierung errichtet werden könnte.</p>

5. Vorranggebiete im unmittelbaren Umfeld des Odenwaldkreises

Über die im Kreisgebiet des Odenwaldes hinaus führen nicht sorgfältig interkommunal abgestimmte Ausweisungsf lächen der Nachbarkreise und Nachbarländer entlang der kommunalen Grenzen zu erheblichen „Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und damit auch der Kulturlandschaft sowie der Erholungsfunktion, die damit nicht mehr schutzgutsbezogen mit dem Interesse der Privilegierung der erneuerbaren Energien abgestimmt sind. Es kommt zu Überformungen und nicht vertretbaren, nachhaltigen Veränderungen von Landschaftsbildern und Naherholungsregionen.

Die Planungsgemeinschaft widerspricht der Methodik einer pauschalen Wegwägung, wie im Textteil des TPEE an vielen Stellen erwähnt, dass dieses hinzunehmen sei unter der Zielsetzung, Vorranggebiete im Umfang von zwei Prozent der Landesfläche auszuweisen.

5.1. Kreis Darmstadt-Dieburg



Nördlich des Odenwaldkreises, im Kreisgebiet Darmstadt-Dieburg, **zwischen Groß-Umstadt und Breuberg**, bewirken insbesondere die Flächen **2-95 (265,3 ha)** und **2-117 (80,9 ha)** mit der Fläche **2-92 (32,3 ha)**, die unmittelbar an der Kommunalgrenze zu Breuberg-Sandbach liegen und die in einem 1,5-3,5 km-Radius zur Burg Breuberg liegen, mit einer Ost-Westausdehnung von 3 km hinter der Burg eine deutliche Verriegelungswirkung. Die Fläche Nr. 2-95 liegt aus dem landschaftlich offenen Dieburger Becken (aus westlicher Richtung) auf der ersten bewaldeten Hügelkette oberhalb Heubachs.

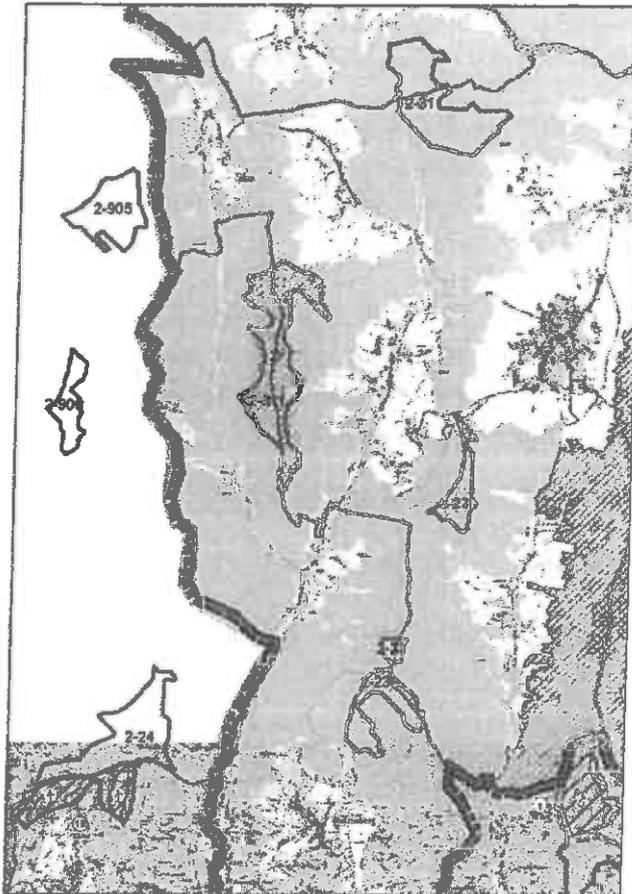
Die Ausweisungsflächen beeinträchtigen den Blickraum der Landschaft aus den bedeutenden Burgen Breuberg und Veste Otzberg erheblich. Bekanntermaßen ist die Veste Otzberg mit dahinter liegender bewaldeter Hügelkette weithin aus Darmstädter Richtung über kommend sichtbar und würde den Landschaftsraum, der ebenfalls der Naherholung stark dient und die Burgansichten in besonderem Maße beeinträchtigen.

Sie verstärken damit deutlich die Überkonzentration im Norden. Die Planungsgemeinschaft verlangt auch hier eine sachgerechte, kreisübergreifende Abwägungsentscheidung hinsichtlich der Vorrangflächen unter Berücksichtigung der Leitvorstellungen der Raumordnung.

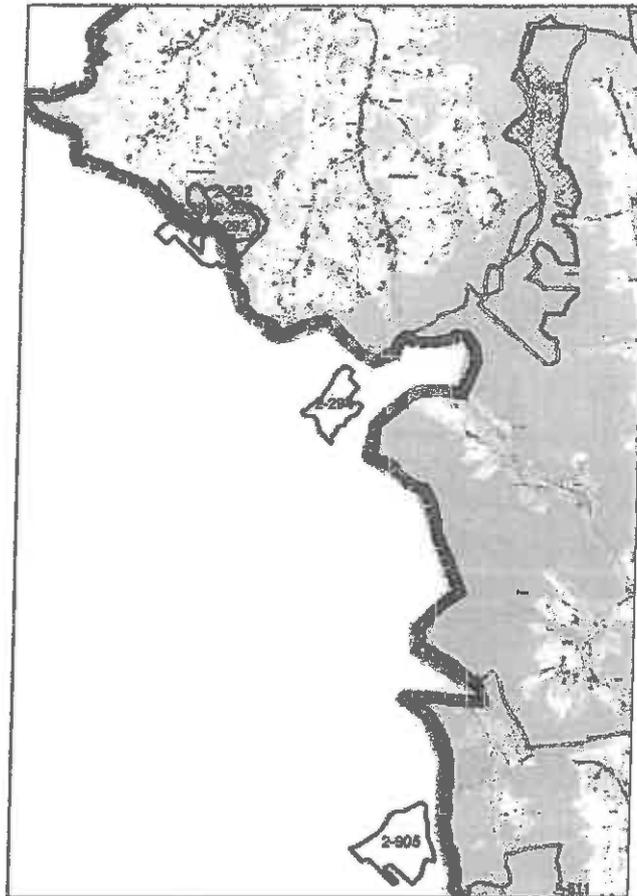
Da alle Flächen unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung der Deutschen Flugsicherung liegen, sollten diese besonderen Kulturlandschaftsräume vorerst nicht ausgewiesen werden und bei der nächsten Änderung des Regionalplans mit TPEE in die Prüfungsbetrachtung neu aufgenommen werden.

Sonst siehe wie Stellungnahme zu Flächen-Nr. 2-118

5.2. Kreis Bergstraße



Die Flächen Nr. 2-905 (94,3 ha) und 2-909 (45,1 ha) östlich von Wald-Michelbach erstrecken sich in nur 2,5-3 km in Nordsüdlicher Richtung parallel zur größeren Fläche Nr. 2-811 auf der Nachbarkuppe der nord-süd ausgerichteten Bergkuppen, die allesamt mit kleinen parallel verlaufenden Bachtälern dem Neckartal zulaufen. Der Raum lebt von seinem Tourismus und der stillen Erholung. Der Landschaftsabschnitt zwischen Waldmichelbach und Rothenberg ist besonders walddreich. Die Hänge und Kuppen leben von der landschaftlichen Wirkung, fehlenden technischen Überformung und Unzerschnittenheit. Die Höhenrücken Lannertskopf und Kleiner Meisenberg sind aus dem eher offeneren Landschaftsraum aus Richtung Mörlenbach sichtbar. Für den Bereich Raubach, Offen und Finkenbach käme es zu einer beidseitigen Flankierung der beiden Bergrücken der Straßendörfer und damit zu einer unzumutbaren technischen Überformung.



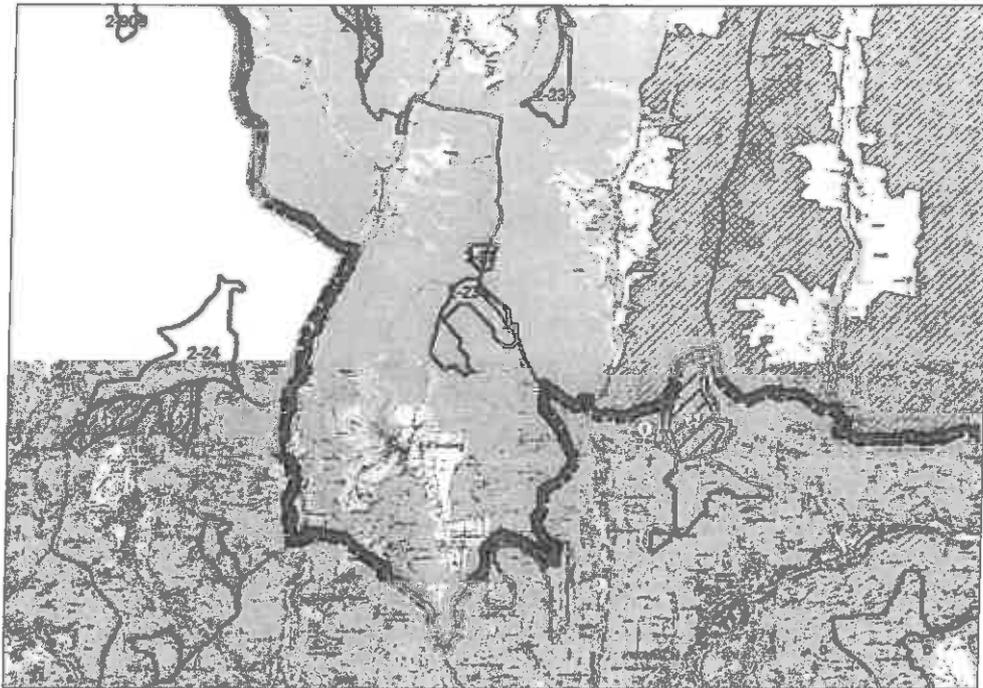
Die Flächen **Nr. 2-288 (60 ha)** östlich von Rimbach, **2-294 (51,3 ha)** südöstlich von Weschnitz stehen in enger landschaftlicher Verbindung mit der **Nr. 2-292 (Stotz, 57,5 ha)**. Sie umzingeln die Ortslage Fürths und die Wohnstädten im Weschnitztal zu 3/4. des Außenbereichs mit Entfernungen von 2-3,5 km. Der Landschaftsraum zeigt sich auch als hügelige Halboffenlandlandschaft, die besonders empfindlich ist für bereichsweise und in die Landschaft eingeworfene Einzelflächen. Lindenfels mit der Burg schöpft aus der vielfältigen Landschaft in südwestlicher Richtung, das zukünftig durch 3 Konzentrationsflächen stark beeinträchtigt wäre.

Sonst siehe Stellungnahme zu Fläche Nr. 2-292

Die Fläche **Nr. 2-24 (141,7 ha)** des TPEE befindet sich nur 2,5 km vom gleichhochgelegenen **Rothenberg** in westlicher Richtung entfernt. So sind die Windenergiekulissen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m in voller Bewegung trotz Waldkuppe sichtbar. Rothenberg genießt bisher als walddreistufiges Dorf eine absolute Vorrangstellung in beruhigter Waldumgebung. Die Landschaft weist sich als besonders lichtunverschmutzte Kommune in der Nacht aus.

Eine technische Überformung im ausgewiesenen Umfang der dortigen Waldlandschaft würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Eigenart führen und ist zu vermeiden.

5.3. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn



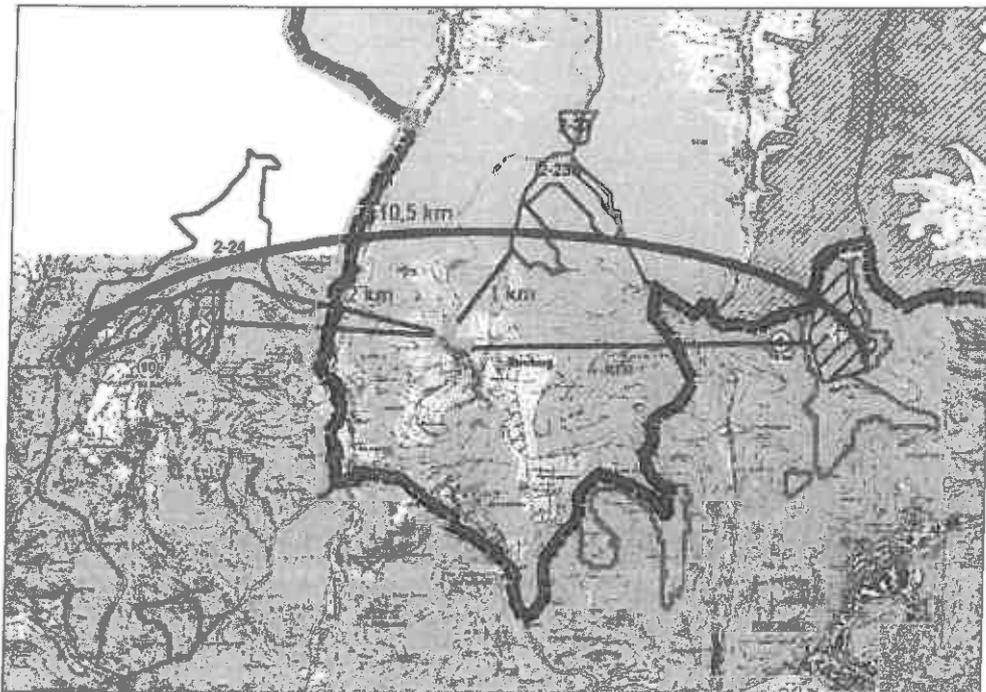
Südlich an den Odenwaldkreis in Baden-Württemberg angrenzend, betreibt die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn einen Teilflächennutzungsplan (TFNP) Windenergie, aktuell in der 1. Offenlage zum Teilflächennutzungsplan - Windenergie- Vorentwurf. Die Beteiligung findet zurzeit vom 15.05.2017 bis 30.06.2017) statt.

In einer Suchraumkulisse von 10 Flächen wurden 4 Vorrangflächen als Konzentrationsflächen ausgewiesen, von denen

- **die Fläche Nr. 1 mit 73 ha**, nördlich von Eberbach und südöstlich von Gammelsbach in einem Abstand von ca. 1 km zu Gammelsbach und
- **Nr. 10 mit 53 ha** westlich von Rothenberg in einem Abstand von 2,5 km zur Ortslage

mit den Ausweisungen des TPEE im Odenwaldkreis korrespondieren.

Sie grenzen an 2-24, nördlich von Brombach und westlich von Rothenberg, die unmittelbar an der Kommunalgrenze liegen und gemeinsam **ein deutliche Umzingelungswirkung** (2-23a, 2-24, sowie aus Eberbach Nr. 1, Nr. 10) bewirken.



Die Flächen verstärken damit deutlich die Überkonzentration im Südwesten. Die Planungsgemeinschaft verlangt auch hier eine sachgerechte, kreisübergreifende Abwägungsentscheidung hinsichtlich der Vorrangflächen unter Berücksichtigung der Leitvorstellungen der Raumordnung.

5.4. Unterfranken



Östlich des Odenwaldkreises, im Bezirk Unterfranken, betreibt der Regierungsbezirk Unterfranken in einer ersten Stufe die Änderung der Verordnung über den Naturpark Bayerischer Odenwald und die Ausweisung von Ausnahmezonen für die Windenergienutzung im LSG Naturpark Bayerischer Odenwald in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg.

Hier bewirken die unmittelbar östlich an die Kreis- und Landesgrenze anschließenden Eignungsflächen für Windenergie

- Nr. 2 (418 ha),
- Nr. 3 (516 ha) und Nr. 4 (350 ha)

aus sich alleine bereits eine Verriegelungswirkung. In Verbindung mit den TPEE-Ausweisungen der Flächen Nr. 2-122 und 2-125ff kommt es zu unzumutbaren landschaftlichen Überformungen, Zerschneidungseffekte der zusammenhängenden Waldflächen, der Wandlung der Natur- und Kulturlandschaft in eine reine Energielandschaft und eine Umzingelungswirkung der unmittelbaren Kommunen Vielbrunn und Lützelbach.

Eine erste Beteiligung fand statt. Der Odenwald hat mit Datum 28.11.2016 seine Stellungnahme in dieses Verfahren eingebracht.

Die Flächen verstärken damit deutlich die Überkonzentration im Osten. Die Planungsgemeinschaft verlangt auch hier eine sachgerechte, kreisübergreifende Abwägungsentscheidung hinsichtlich der Vorrangflächen unter Berücksichtigung der Leitvorstel-

lungen der Raumordnung – nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass Ende Juli 2017 abschließende Beschluslagen im Zusammenhang mit dem sog. Zonierungsverfahren den bay. Teil betreffend herbeigeführt werden sollen.

Vorwort der Stadt / Gemeinde ... als Teil der Planungsgemeinschaft der 15 Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises

Nach erfolgreichem Abwägungsprozess durch die Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen zur 1. Offenlage, die bereits im Jahre 2014 durchgeführt wurde, sind die Städte und Gemeinden im Zuge der 2. Offenlage wiederum in die Lage versetzt, eine Stellungnahme zu den offengelegten Planfassungen abzugeben.

Die 15 Städte und Gemeinden haben sich daher als Planungsgemeinschaft eines gemeinsamen Flächennutzungsplans (sachl. Teilbereich Windkraft) dafür ausgesprochen, wieder eine gemeinsame Stellungnahme im Interesse der Planungsgemeinschaft in den aktuellen Verfahrensprozess einzubringen.

Grundlage hierfür ist weiterhin die Tatsache, dass seit nunmehr vielen Jahren innerhalb des Regionalplans Südhessen kein verbindlicher Teilplan in diesem Themenbereich ratifiziert wurde. Dieser Status Quo hatte u. a. zur Folge, dass die Privilegierungsvorschriften des Baugesetzbuches bei Genehmigungsverfahren Anwendung fanden. Dadurch war ohne vorhandene Planungsgrundlage keine raumordnerische Abwägung und faktisch keinerlei Steuerungsmöglichkeit vorhanden.

Dies wurde in jüngster Vergangenheit offenkundig in verschiedenen Kommunen des Odenwaldkreises deutlich.

Wie bekannt, haben sich die 15 Städte und Gemeinden bereits im Jahr 2011 auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu einem Planungsverbund zwecks Erstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans im sachlichen Teilbereich Windkraft zusammengeschlossen und eine entsprechende Planung initiiert. Dieses Verfahren wurde im Jahr 2015 abgeschlossen. Die Genehmigung wurde bekanntlich durch das Regierungspräsidium in Darmstadt im Dezember 2015 mittels Ablehnungsbescheid versagt. Die Planungsgemeinschaft, vertreten durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB), sah sich vor diesem Hintergrund dazu veranlasst eine Klage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt einzureichen. Dieses Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die Planungsgemeinschaft der 15 Städte und Gemeinden hält nach wie vor an den Zielsetzungen des gemeinsamen Flächennutzungsplans fest und weist in diesem Zusammenhang nochmals auf den höheren Detaillierungsgrad der hierbei gewonnenen Erkenntnisse hin, als dies der Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) auf der regionalen Planungsebene überhaupt zu leisten vermag. Die Gründe hierfür liegen u. a. bei den unterschiedlichen Planungsmaßstäben.

Die gemeinsame Stellungnahme zur 2. Offenlage und der hiermit im Zusammenhang stehenden Flächenkulisse des TPEE 2016 erfolgt daher auf Grundlage der Flächenreferenz des Verfahrens zur Erstellung des gemeinsamen FNP der Planungsgemeinschaft.

Vor diesem Hintergrund schließt sich die Stadt / Gemeinde... der durch die kommunale Planungsgemeinschaft abgegebenen fachlichen Stellungnahme zur 2. Offenlage vollumfänglich an und verweist auf mögliche, der Stellungnahme noch beigefügte Anlagen, die zusätzliche gemeindespezifische Belange abbilden.

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien - Entwurf 2016 des Regionalplanes Südhessen

Anlage zur Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Kommunen des Odenwaldkreises für den gemeinsamen Flächennutzungsplan

hier: Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Höchst i. Odw. als Trägerin der Planungshoheit sowie als Träger öffentlicher Belange

I Allgemeines

Die ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Höchst i. Odw. zum Regionalplan Südhessen Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Entwurf 2016 folgt der Gliederung des Regionalplanes Südhessen Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien - Entwurf 2016. Zunächst erfolgt die Stellungnahme zum Text und zum Umweltbericht (II) und schließlich zu den Flächensteckbriefen bzw. zur Karte Regionalplan (III).

II Text und Umweltbericht

II A Text

II A 3.1 Nutzung der Windenergie

Z 3.1-1 Stellungnahme:

Es wird angeregt, im 2. Satz des Zieles Z 3.1-1 die Worte: „... in der Regel“ zu streichen.

[S. 22]

Begründung:

Ziel der Planung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien Entwurf 2016 ist ausdrücklich, durch die Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie eine Ausschlusswirkung für den übrigen Bereich des Regierungspräsidiums zu erzielen. Die in der Zielformulierung benutzten Worte: „... in der Regel“ impliziert aber, dass es hiervon durchaus Ausnahmen geben kann, die allerdings in keiner Weise thematisiert werden. Auch in der Begründung auf S. 10, in dem ausschließlich die Ausschlusswirkung thematisiert wurde, ergeben sich hier keine weiteren Erkenntnisse.

Vor dem Hintergrund ist daher die Zielformulierung insofern zu ändern, dass hier klar eine vollständige Ausschlusswirkung erfolgt und damit die implizierte Ausnahme entfällt; bzw. es sind alternativ die vom Regierungspräsidium angedachten Ausnahmen darzulegen und diese im Rahmen des weiteren Verfahrens den Kommunen zur Stellungnahme vorzulegen.

3.1.2 Schlüssiges Plankonzept - Begründung

Stellungnahme:

Das vorgelegte Plankonzept des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien Entwurf 2016 ist geeignet, die kommunale Planungshoheit der Stadt erheblich zu beeinträchtigen.

Es wird angeregt, den Satz: „Dies ist vorliegend in keinem Fall zu befürchten“ zu streichen.

[S. 24]

Begründung:

Im Rahmen der Begründung zum Ziel 3.1-6 wird ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit durch den Regionalplan Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Entwurf 2016 in keinem Fall zu befürchten sei. Auch sei eine ungleichmäßige Verteilung der festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie auf die verschiedenen Kommunen hinzunehmen. Die Planungshoheit einer Kommune sei erst dann eingeschränkt, wenn die Planungshoheit so erheblich beeinträchtigt wurde, dass diese gleichsam vollständig entwertet würde.

Dieser Auffassung wird ausdrücklich widersprochen!

Die Planungshoheit der Kommunen kann auf vielfältige Weise beeinträchtigt werden und ist grundsätzlich stets durch Aussagen eines Regionalplanes betroffen, da dessen Ziele im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten sind. Dazu gehören im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien Entwurf 2016 selbstverständlich die dort ausgewiesenen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung“.

Die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit kann nicht daran festgemacht werden, dass dies erst bei einer überproportionalen Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb einer Stadt erfolgt, wie dies der Text impliziert, sondern kann bereits schon bei einer Vorrangfläche vorliegen. Die Gemeinde Höchst i. Odw. konnte erst im Rahmen der nun anstehenden Beteiligung überhaupt prüfen, ob ihre Planungshoheit durch den Entwurf des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien des Regionalplanes 2016 unangemessen eingeschränkt wird, was, wie nachfolgend in den

weiteren Kapiteln dieser Stellungnahme ausgeführt, zumindest für die Gemeinde Höchst i. Odw. eindeutig zu konstatieren ist.
Der amtliche Kommentar des Regierungspräsidiums, dass dies im vorliegenden Fall, also im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes Südhessen Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Entwurf 2016 in keinem Fall zu befürchten sei, ist daher zu streichen bzw. entspricht in keiner Weise den gesetzlichen Vorgaben.

3.1.3.2 Harte Tabukriterien - Erforderlichkeit der Planung

Stellungnahmen:

In dem Kapitel „Harte Tabukriterien - Erforderlichkeit der Planung“ sind die Vorgaben der Änderung des Landesentwicklungsplanes Südhessen 2000 vom 27.06.2013 insofern zu berücksichtigen, als diese Vorgaben im Rahmen der Regionalplanung als „Harte Tabukriterien“ zu betrachten sind.

[S. 28]

Begründung:

Auf Seite 28 wird zu den „harten Tabukriterien“ ausgeführt, dass harte Tabuzonen dort anzunehmen sind, wo auch ohne planerische Festlegung die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht in Betracht komme, weil tatsächliche Gegebenheiten entgegenstehen oder aus rechtlichen Gründen die Erteilung einer Genehmigung nicht in Betracht komme. Solche „harten Tabuzonen“ wurden identifiziert und von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Hier fehlt allerdings ein Verweis auf die Vorgaben des Hessischen Landesentwicklungsplanes vom 27.06.2013, da dieser für den Träger der Regionalplanung bereits entsprechende Vorgaben als harte Tabukriterien u. a. zu Mindestabständen zu Siedlungsflächen u. Ä. vorgibt.

Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Entwurf 2016 sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes weder schlüssig eingehalten noch nachvollziehbar berücksichtigt, sondern ohne spezielle Begründung teilweise in „harte“ und in „weiche“ Tabukriterien aufgeteilt oder gar nicht aufgeführt.

So sind z. B. im Hinblick auf das Naturschutzrecht hier ausschließlich als „hartes“ Kriterium die „Naturschutzgebiete“ aufgeführt, während die nach aktuellem Landesentwicklungsplan Hessen ebenfalls geschützten „Naturdenkmale“ einschließlich ihrer Nahbereiche hier nicht aufgeführt werden.

Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, inwieweit einmal die Wasserschutzzonen I und II als „hartes Kriterium“ angesehen werden, während weiter hinten im Text (auf S. 79) diese Frage relativiert wird, im Hinblick darauf, dass - falls dies nicht der Fall sein sollte - sich an den Planaussagen aber keine wesentlichen Änderungen ergäben. Dies legt nahe, dass

sich der Träger des Plankonzeptes selbst nicht sicher war, inwieweit das Plankonzept schlüssig ist und trägt, bzw. ob die Identifizierung der harten Tabukriterien im Sinne der Nachvollziehbarkeit tragfähig begründet ist oder nicht.

Vor dem Hintergrund hätte eine Berücksichtigung der Kriterien des Landesentwicklungsplanes 2013 als „harte Tabukriterien“ hier für eine größere Rechtsklarheit gesorgt und wäre für die Transparenz der Planung zielführender. Der Planungsträger selbst gibt in der Begründung des Textteils auf Seite 9 an, dass die im Landesentwicklungsplan Hessen enthaltenden Vorgaben für ihn verbindlich seien. Umso unverständlicher sind daher die im Regionalplanentwurf enthaltene Überlegungen, ggf. von den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes beispielsweise hinsichtlich des Mindestabstandes zu Siedlungsflächen oder zur Mindestwindgeschwindigkeit abzuweichen.

f) Besonderer Artenschutz

1. Stellungnahme:

Es wird angeregt, die Datengrundlage für die Betrachtung der Brut- und Rastvögel, die zur Feststellung der Bereiche mit sehr hohem avifaunistischen Konfliktpotential verwendet wurde, zu aktualisieren.
[S. 46]

Begründung:

Es wird ausgeführt, dass bei der Betrachtung der besonders kollisionsgefährdeten oder besonders störungsempfindlichen Brut- und Rastvögel gegenüber Windenergieanlagen das Gutachten des Büros PNL vom Juli 2012 sowie der Erlass vom November 2012 „Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ herangezogen wurde. Durch das Gutachten des Büros PNL vom Juli 2012 wurden Bereiche mit sehr hohem avifaunistischen Konfliktpotential aus der Suchraumkulisse der Vorranggebiete ausgegrenzt. Grundlage dieses Gutachtens und der darauf aufbauenden Bewertung und Abgrenzung von Bereichen mit sehr hohem avifaunistischen Konfliktpotential waren Schwerpunktorkommen bekannter Brutvogelorkommen, Flächendaten zu bedeutenden Rastgebieten sowie tabellarische Daten zum Vorkommen störungsempfindlicher und schlaggefährdeter Vogelarten auf Basis von Messtischblattvierteln; weiterhin handelt es sich um Flächendaten zu sonstigen Vogel- und Rastgebieten sowie aus einem Artenschutzgutachten für den Uhu in Hessen. Die Daten stammen dabei aus den Jahren 2004 bis 2010. Nach aktuellen Rechtsprechungen sind Daten von mehr als 5 bis 7 Jahren als veraltet anzusehen.

Die Abgrenzung der Bereiche mit sehr hohem avifaunistischen Konfliktpotential auf Grundlage des Gutachtens des Büros PNL vom Juli 2012 ist daher veraltet und nicht anwendbar.
Eine Überarbeitung ist geboten.

2. Stellungnahme:

Es wird angeregt, die Basis für die Bewertung der windkraftempfindlichen Fledermausarten zu aktualisieren.

[S. 48]

Begründung:

Im Textteil wird ausgeführt, dass basierend auf den Ergebnissen des landesweiten Fledermausgutachtens des Büros ITN vom Juni 2012 „Gutachten zur landesweiten Bewertung des Hessischen Planungsraums im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindlichen Fledermausarten“ und den Vorgaben des o. g. Leitfadens auf Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung die kollisionsgefährdeten Fledermausarten Mopsfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus und Zweifarbfledermaus im Hinblick auf bekannte Wochenstuben und Winterquartiere berücksichtigt wurden. Bei den Daten für das Fledermausgutachten wurden Punktdaten bekannter Fledermausnachweise ab dem Jahr 1990 herangezogen. Für viele Fledermausarten, insbesondere auch schlaggefährdete Arten, wie z. B. die Mopsfledermaus, sind nur unzureichende Datenbestände vorhanden, die aus dem Jahre 1994 (Kock & Altmann 1994), aus 2002 (Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen) sowie aus vertiefenden Untersuchungen in der Rhön, im Knüllwald und bei Battenberg (2003 und 2004) und aus einem Nachweis in Flörsbachtal (2006) stammen. Nach neuesten Rechtsprechungen sind Daten von mehr als 5 - 7 Jahren als veraltet anzusehen. Eine Überarbeitung der Fledermausdaten ist daher geboten.

Darüber hinaus berücksichtigt das Regierungspräsidium gemeldete Daten einzelner Kommunen, die jedoch sehr lückenhaft sind. Quellen einschließlich des Zeitpunkts der Aufnahme sind in den vorliegenden Unterlagen des Regierungspräsidiums nicht nachvollziehbar.

3.1.3.4.1 Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes

c) Besonders schützenswerte Landschaftsräume

Stellungnahme:

Es wird angeregt, im Rahmen der Abwägung den Belangen des Landschaftsbildes im Sandsteinodenwald als besonders schützenswertem Landschaftsraum Vorrang vor der Nutzung der Windenergie zu geben.

[S. 54]

Begründung:

In Bezug auf das Landschaftsbild wird der Sandsteinodenwald als hoch empfindlicher besonders schutzwürdiger Landschaftsraum identifiziert.

Dennoch hat sich der Träger der Regionalplanung in seiner Abwägung dafür entschieden, diese starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion pauschal zur Erreichung der klimapolitischen Ziele hinzunehmen.

Dieser Abwägung wird aus Sicht der Gemeinde als unzureichend ermittelt widersprochen, da etwa zur Erreichung der klimapolitischen Ziele, in Abwägung mit der hohen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, nicht geprüft wurde, ob es nicht möglich war, im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt eine etwas geringere Zahl an Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen und so den Sandsteinodenwald weitgehend zu schonen.

Es ist z. B. nicht erkennbar, ob nicht auch durch eine nur 1,9 %ige Bereitstellung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Rahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt die klimapolitischen Ziele des Landes erreicht werden könnten bzw. diese Ziele wirklich gefährdet werden oder nicht. Auch der Landesentwicklungsplan Hessen in der Fassung von 2013 gibt ebenso wie der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2017 hier keine entsprechende gesetzliche Vorgabe für den Planungsträger, unbedingt 2,0 % Flächen des Regierungspräsidiums Darmstadt als Windkraftvorrangflächen auszuweisen.

Vor dem Hintergrund ist die pauschale Abwägung, dass auch hoch landschaftsbildempfindliche Räume wie der Sandsteinodenwald in einem erheblichen Umfang als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden müssten, um die klimapolitischen Ziele des Landes zu erreichen, nicht nachvollziehbar. Dies könnte ggf. nur dann akzeptiert werden, wenn transparent nachgewiesen wird, dass keine Alternativen hierzu bestehen bzw. unbedingt, bzw. unabweisbar ein entsprechendes Flächenpotential von 2 % in Südhessen vorzuhalten ist. Dies ist aber nicht der Fall, da z. B. in den anderen Regierungsbezirken in Hessen oh-

nehin eine deutlich größere Flächenkulisse für die Windkraftnutzung vorgesehen wird.

B C 5.10 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie und Erholung

Stellungnahme:

Es wird angeregt, Aussagen über regional bedeutsame Erholungseinrichtungen und -wege aufzunehmen.

[S. 36]

Begründung:

Die vorliegende Umweltprüfung geht mit Ausnahme des Hinweises, dass der Aspekt der Erholung bereits in den Darstellungen von „Siedlung“, „Wald“ oder z.B. den „Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft“ berücksichtigt wurde, sowie des Hinweises auf das „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ in keiner Weise auf regional bedeutsame Erholungseinrichtungen und -wege ein (z.B. der Fernradwege oder die Wanderwege des Odenwaldklubs).

Die Windenergienutzung hat jedoch gerade auf regionalbedeutsame Erholungseinrichtungen und -wege erhebliche Auswirkungen. Diese sind zu bewerten und in die Abwägung einzustellen.

II B Umweltbericht

Die nachfolgende Gliederung der Stellungnahme folgt der Gliederung des Umweltberichtes des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien Regionalplan Südhessen Entwurf 2016 (Pkt. A - E).

B A 2.1 Scoping

Stellungnahme:

Es wird angeregt, das Scoping-Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien zu wiederholen und dabei auch die Gemeinden im Regierungspräsidium Darmstadt und hier insbesondere die Gemeinde Höchst i. Odw. anzuhören, da ansonsten ein Verfahrensfehler im Aufstellungsverfahren vorliegt.

[S. 7]

Begründung:

Nach den Ausführungen zum Scoping-Verfahren auf S. 7 des Textteiles im Umweltbericht wurden in dem Scoping-Verfahren, das den Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen für den gesamten Planungsraum festlegt, ausschließlich Abteilungen des Regierungspräsidiums und zudem die benachbarten Regierungspräsidien sowie das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, das Landesamt für Denkmalpflege, der Verband Region Rhein-Neckar und der HessenForst-FENA beteiligt. Dieser Verfahrensschritt wurde nach Angaben im Umweltbericht vom 02.11.2012 bis 07.12.2012 durchgeführt.

Es ist befremdlich und verfahrensfehlerhaft, dass im Rahmen dieses Scoping-Verfahrens nicht Informationen von den Kommunen eingeholt worden sind, da dieser entsprechend umfangreiche Informationen (z. B. zum Artenschutz) vorliegen bzw. -lagen, die bereits frühzeitig in die Abstimmung hätten einfließen können.

Vor dem Hintergrund ist die Nichtbeteiligung der Kommunen im Rahmen des Scoping-Verfahrens für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien - Entwurf 2016 als Verfahrensfehler zu werten, der ausdrücklich gerügt wird.

B C 2.3 Umweltaspekt Boden

Stellungnahme:

Es wird angeregt, die Aussagen zum Boden, insbesondere zum „Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft (Bodenschutzfunktion)“ sowie die Kategorie „Wald mit Bodenschutzfunktion“ näher zu erläutern und so den Text des Umweltberichtes zu ergänzen.

[S. 19]

Begründung:

In Kap. C 2.3 des Umweltberichtes wird aufgeführt, dass das Schutzgut „Boden“ planerisch durch die „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (Bodenschutzfunktion)“ dargestellt wird. Im Weiteren wird insbesondere auf die Kategorie „Wald mit Bodenschutzfunktion“ hingewiesen.

Die im Umweltbericht aufgeführten Kategorien „Wald mit Bodenschutzfunktion“ sowie „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (Bodenschutzfunktion)“ werden jedoch nicht näher erläutert. Es ist nicht nachvollziehbar, wie bzw. woraus die Ausweisung und Abgrenzung dieser Flächenkategorien entstanden sind und welche Flächen einer Ausweisung dieser Kategorien unterliegen.

B C 2.5 Umweltaspekt Klima

Stellungnahme:

Es wird angeregt, die angeblich flächendeckend vorliegende Klimabewertungs- und Klimafunktionskarte den Planunterlagen zur Beurteilung beizufügen.

[S. 20]

Begründung:

Im Text ist ausgeführt, dass die Abgrenzung der klimatologisch-relevanten Gebiete auf Grundlage der für Hessen flächendeckend vorliegenden Klimabewertungs- und Klimafunktionskarte vorgenommen wurde. Diese Karte ist weder dem Regionalplan noch dem Umweltbericht, noch in den Materialien, die auf der Homepage des Regierungspräsidiums einsehbar sind, beigefügt.

Die Aussage kann daher in keiner Weise nachvollzogen werden. Die entsprechende Klimabewertungs- und Klimafunktionskarte ist auch sonst nicht einsehbar. Von daher sind die Aussagen zum Klima weder nachvollziehbar noch transparent erläutert.

B C 2.6 Umweltaspekt Landschaft

B C 5.2 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie und Wald

1. Stellungnahme:

Entsprechend den Anregungen B B 2.3 und B C 2.2 ist innerhalb der „Vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen“ in Kapitel C 5.2 „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie und Wald“ auszuführen, welche bedeutsamen Waldflächen für den Artenschutz verlorengehen und welche nicht.

[S. 24]

Begründung:

Die Bedeutung von zusammenhängenden Waldflächen für den Artenschutz und damit die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen bei der Nutzung von Waldflächen für die Windenergie sind durch die Nichtberücksichtigung des Umweltaspektes „Artenschutz“ nur unzureichend dargestellt. Explizite Aussagen zu den zu erwartenden Auswir-

kungen des Themas „Flora und Fauna, biologische Vielfalt“ im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Wald fehlen gänzlich. Dies ist aber für ein schlüssiges Plankonzept unabdingbar.

2. Stellungnahme:

Es wird angeregt, im Umweltbericht und im Textteil des Regionalplangentwurfes Aussagen zu den erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen durch die ausgewiesenen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie zu treffen sowie im Umweltbericht die dadurch zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter darzulegen.

[S. 24 ff.]

Begründung:

Der Umweltbericht enthält unter dem Pkt. C 5.2 „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie und Wald“ keine Aussagen hinsichtlich der Auswirkung der erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen.

Geht man davon aus, dass die zu rodenden Flächen bei der im Umweltbericht durchgeführten Worst-Case-Betrachtung 4.000 ha betragen, wobei diese jedoch nur zu ca. 50% an gleicher Stelle wieder aufgeforstet werden können, so verbleibt eine Fläche, die für Ersatzaufforstungen bereitgestellt werden muss, in einer Größenordnung von ca. 2.000 ha.

Diese Größenordnung ist nicht nur lokal, sondern regional von Bedeutung. Sie hat unmittelbare Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter und zu beachtende Aspekte, insbesondere für Flora und Fauna sowie die Landwirtschaft, die vornehmlich diese Flächen bereitstellen muss.

Daher sind diese Flächen kartenmäßig darzustellen und im Umweltbericht zu bewerten. Eine Betrachtung dieser Umweltauswirkungen fehlt gänzlich.

B C 5.8 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie und Landwirtschaft

Stellungnahme:

Es wird angeregt, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen eines Waldverlustes bei einem verstärkten bzw. ausschließlichen Ausgleich durch eine „Walderhaltungsabgabe“ statt einer Ersatzaufforstung darzulegen.

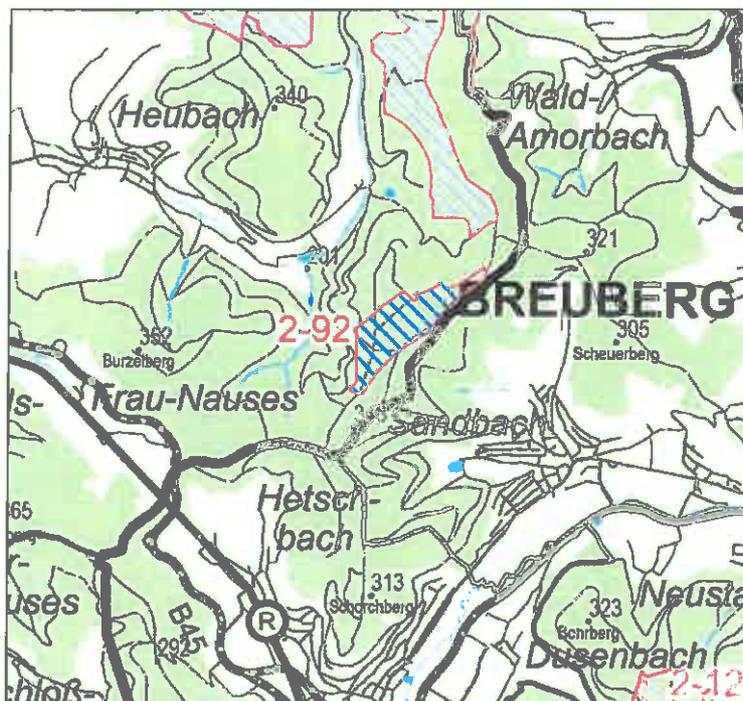
Begründung:

Der Umweltbericht enthält unter Pkt. C 5.8 die Aussage, dass da fast 90 % der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im Wald ausgewiesen werden, ein entsprechender Ersatz benötigt wird. Dieser soll jedoch nicht zu Lasten qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgen. Vielmehr sollte hier stärker das Instrument der Walderhaltungsabgabe insbesondere in walddreichen Gebieten zum Tragen kommen.

Einerseits ist unklar, ab wann ein Gebiet zu einem walddreichen Gebiet gehört oder nicht. Andererseits ist - falls verstärkt, bzw. in walddreichen Gebieten ausschließlich, das Instrument der Walderhaltungsabgabe genutzt wird - der generelle Verlust an Waldflächen, was immerhin ca. 1,8 % des gesamten Waldbestands des Regierungspräsidiums Darmstadt (ohne Regionalverband) ausmacht, mit seinen Umweltauswirkungen zu bewerten; zumal sich entsprechende Rodungsflächen analog zu den Vorranggebieten für die Windenergienutzung in bestimmten Bereichen besonders konzentrieren und damit erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

III Flächensteckbriefe / Karte Regionalplan

III.1 Vorranggebiet Nr. 2-92



Stellungnahme:

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Nr. 2-92 nicht als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung im weiteren Verfahren darzustellen.

Begründung:

Das Vorranggebiet 2-92 nördlich von Hetschbach bzw. Sandbach im Stadtgebiet von Groß-Umstadt weist eine Flächengröße von ca. 32,3 ha auf.

Es befindet sich in einem Abstand von ca. 800 m zum nördlich angrenzenden Vogelschutzgebiet (VSR/Natura 2000-Gebiet 6119-402 „Felswände des nördlichen Odenwaldes“), welches als Erhaltungsziele die windkraftempfindlichen Vogelarten wie Uhu und Wanderfalke aufführt (siehe nachfolgende Abbildung). Daher ist entsprechend der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) vom April 2015 ein Mindestabstand von 1.200 m zu Vorranggebieten einzuhalten. Entsprechend den Ausführungen der LAG VSW dienen die Mindestabstände dazu, auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen. Um erhebliche Beeinträchtigungen auf Schutzziele des Vogelschutzgebietes ausschließen zu können, ist daher die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.200 m erforderlich.



-  Grenze des Natura 2000-Gebietes
„Felswände des nördlichen Odenwaldes“
-  Empfohlener Mindestabstand (1.200 m) für Windenergieanlagen
zu Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht
mit sensiblen Arten entsprechend der Länderarbeitsgemeinschaft
der Vogelschutzwarten (April 2015)
-  Naturdenkmal

Im Übrigen grenzt das Vorranggebiet direkt an das FFH-Gebiet (Natura 2000-Gebiet 6120-301 „Wald bei Amorbach“) an. Erhaltungsziele sind hier die Waldbestände des „Hainsimsen-Buchenwaldes“ und des „Waldmeister-Buchenwaldes“. Entsprechend der Grunddatenerfassung handelt es sich bei dem Gebiet um strukturreiche Buchenwälder mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie naturnaher Baumzusammensetzung und mit hohem Altholzanteil.

Direkt angrenzend an die Vorrangfläche befindet sich ein Hainsimsen-Buchenwald, meist über 130 Jahre alt, der strukturreich ausgebildet ist und einen vermehrten Anteil an Alt- und Totholz besitzt. Bei der damaligen Ausweisung des Natura 2000-Gebietes wurden, offenbar aus zeitlichen Gründen, keine faunistischen Bestandsaufnahmen von Tierarten, insbesondere der Avifauna, vorgenommen. Faktisch ist jedoch von einem erheblichen Vorkommen windkraftsensibler Arten auszugehen. Bei einer Ausweisung des Natura 2000-Gebietes mit einer faunistischen Erhebung wären mit hoher Wahrscheinlichkeit Erhaltungsziele von windkraftsensiblen Vogelarten ggf. auch Fledermausarten in die Schutzverordnung aufgenommen worden.

Entsprechend den Abstandsempfehlungen der LAG VSW vom April 2015, ist bei allen Schutzgebietskategorien mit windkraftsensiblen Arten im

Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen ein Abstand von mindestens 1.200 m einzuhalten. Um erhebliche Beeinträchtigungen auf Schutzziele des FFH-Gebietes ausschließen zu können, ist daher die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.200 m erforderlich. Das Vorranggebiet liegt voll umfänglich innerhalb der Abstandsempfehlung, so dass auch aus diesen Gründen auf das Vorranggebiet Nr. 2-92 zu verzichten ist.

Darüber hinaus ist bereits im Flächensteckbrief zu diesem Vorranggebiet ausgeführt, dass innerhalb des Vorranggebietes ca. 5 ha alte Waldbestände mit einem Alter von über 120 Jahren bestehen, die im Anlage-genehmigungsverfahren ausgeschlossen werden müssen.

Weiterhin ist in der Mitte des Vorranggebietes ein Naturdenkmal vorhanden. Der Landesentwicklungsplan Hessen in der Fassung von 2013 führt aus, dass aufgrund des hohen Schutzniveaus, das Natur und Landschaft durch rechtliche Bestimmungen zuerkannt wird, die Flächen von Naturdenkmälern einschließlich eines umgebenden Nahbereiches generell von der Ermittlung geeigneter Gebiete zur Nutzung der Windenergie auszuschließen sind und infolgedessen die Flächen nicht als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im Regionalplan auszuweisen sind.

Das Vorranggebiet umfasst weiter Teile der Ausgrabungsstätte einer römischen Siedlung, dem sogenannten „Wamboltschen Schlösschen“. Daher sind im Vorranggebiet in erheblichem Umfang weitere Kultur- und Bodendenkmale zu vermuten. Der Aussage im Flächensteckbrief, wonach keine Angaben zu Bodendenkmälern vorlägen, ist daher zu widersprechen.

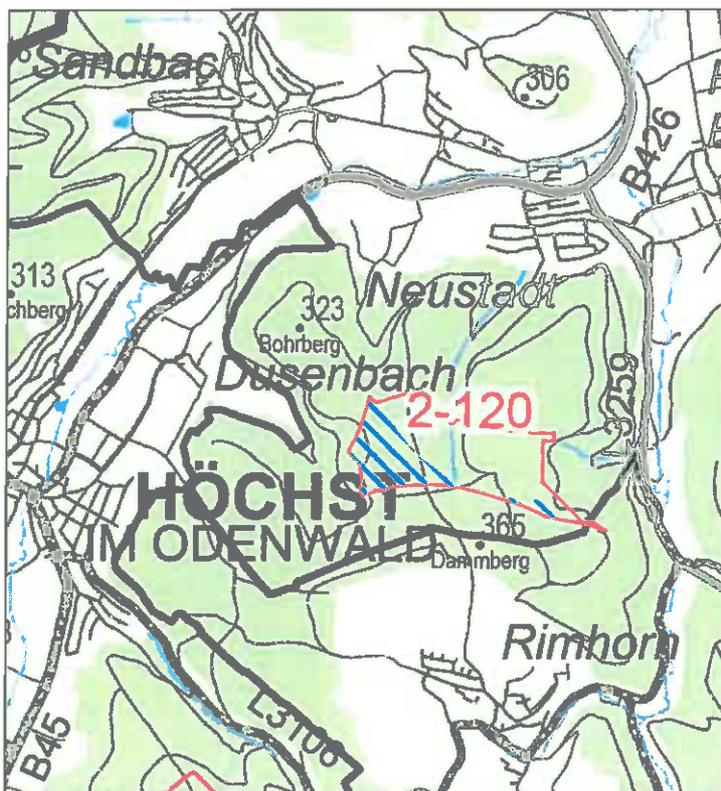
Das Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur AHG-Klinik in Sandbach. Der Mindestabstand von 600 m zu dieser Klinik ist nicht eingehalten, sondern beträgt nur ca. 580 m.

Allein schon aus Gründen des Immissionsschutzes ist hier kaum denkbar, dass die für ein Klinikgelände notwendigen Schallschutzanforderungen bei dieser geringen Entfernung erfüllt werden können, da hier Schallpegel wie für Reine Wohngebiete gelten. Darüber hinaus ist es sehr bedenklich, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Klinik, in der psychisch kranke Menschen behandelt werden, solche großtechnischen Anlagen mit ihrem wechselnden Schattenwurf und ständigen nächtlich wechselnden Lichteffekten geplant werden. Hierdurch sind nicht hinzunehmende bzw. unzumutbare Auswirkungen auf die Patienten und damit auf das Schutzgut „Mensch“ zu befürchten.

Daneben sind Konflikte mit der forstlichen Funktion als Wald mit Bodenschutzfunktion (18,6 % der Gesamtfläche) im weiteren Verfahren zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund ist diese Fläche vollständig zu streichen.

III.2 Vorranggebiet Nr. 2-120



Stellungnahme:

Es wird angeregt, das Vorranggebiet Nr. 2-120 im weiteren Verfahren nicht als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.

Begründung:

Das im Regionalplanentwurf 2016 ausgewiesene Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie, bezeichnet mit Ziffer 2-120, liegt östlich von Dusenbach in der Gemarkung Neustadt der Stadt Breuberg und weist eine Flächengröße von nur ca. 19,5 ha auf, die sich noch auf 2 Teilflächen mit einer größeren im Westen und einer sehr kleinen Fläche im Osten aufteilen.

Aus Sicht der Gemeinde stellt diese geringe Flächengröße, aufgeteilt auf 2 Teilflächen, bei den üblicherweise zusätzlich zu erwartenden Schwierigkeiten bei einer Ausweisung von Windkraftanlagen im Wald keinesfalls eine ausreichende Flächengröße für die Errichtung von mindestens drei Windrädern dar und würde damit dem Konzentrationsgebot des LEP Hessen 2013 ebenso wie dem Entwurf des LEP 2017 widersprechen. Es ist bei den Windkraftanlagen heutigen Dimension von einem Mindestflächenbedarf von 10 ha pro Anlage auszugehen.

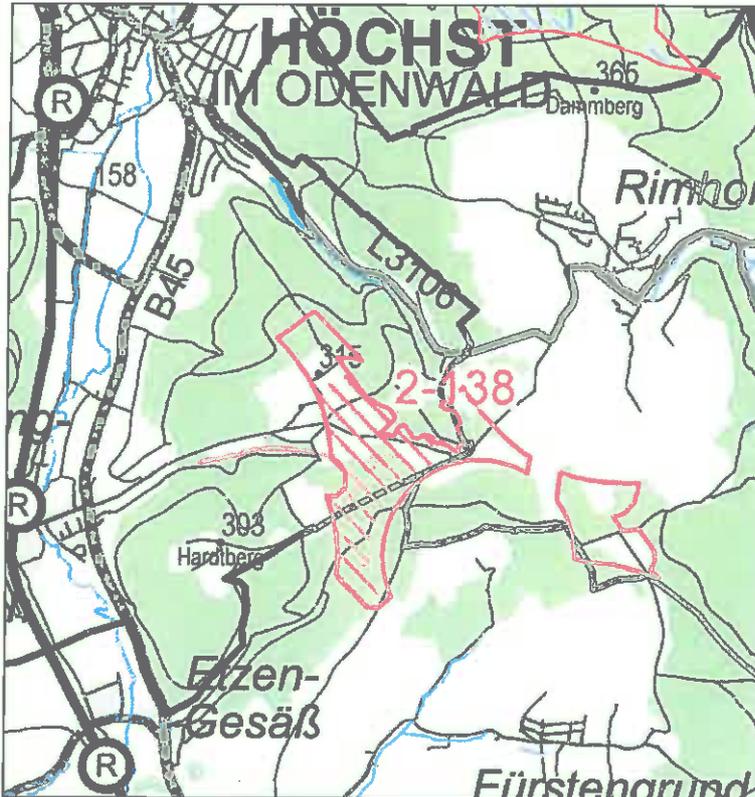
Die Fläche liegt zudem sehr sichtexponiert im nördlichen Mümlingtal. Schon von der eigenen Behörde des Planungsträgers selbst wird auf die starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch der Kulturlandschaft durch dieses Vorranggebiet hingewiesen und empfohlen, diese Fläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen. Der pauschalen Abwägung im Flächensteckbrief, dass dies im Hinblick auf die Zielsetzung, Vorranggebiete im Umfang von 2 % der Landesfläche auszuweisen, nicht zu vermeiden sei, wird ausdrücklich widersprochen!

Daneben sind Konflikte mit der forstlichen Funktion als Wald mit Bodenschutzfunktion im weiteren Verfahren zu erwarten. Hier besteht offensichtlich teilweise eine hohe Erosionsgefährdung.

Vor diesem Hintergrund ist diese Fläche vollständig zu streichen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Grundsatzes, dass eine halbwegs gleichmäßige Verteilung der zu erwartenden Vorranggebiete für Windkraftanlagen innerhalb des Planungsraumes zu erwarten ist und diese Nutzung nicht einseitig auf wenige Gemeinden konzentriert wird.

III.3 Vorranggebiet Nr. 2-138



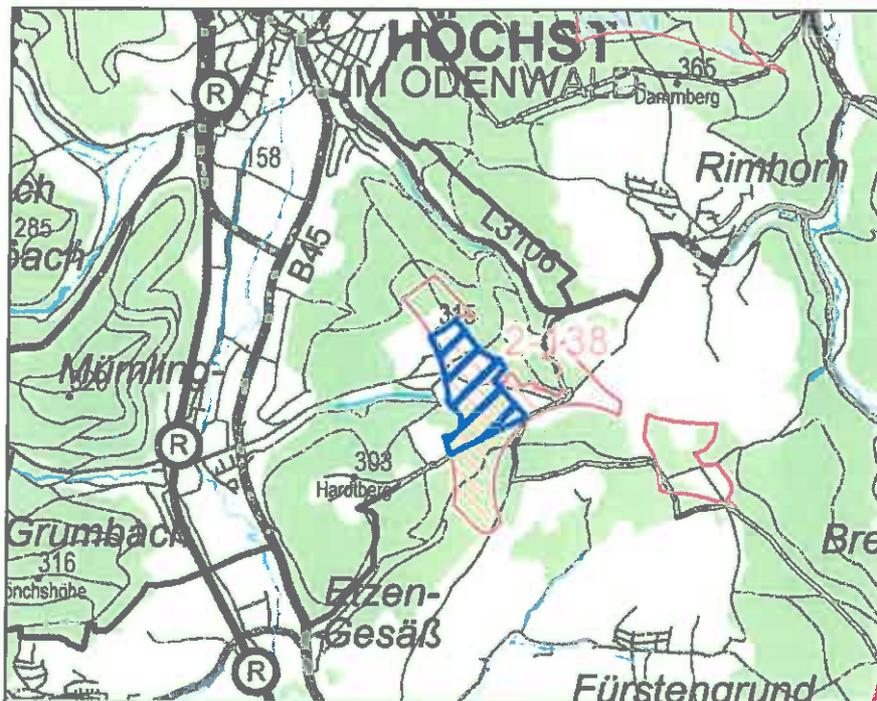
Stellungnahme:

Es wird angeregt, das Vorranggebiet Nr. 2-138 im weiteren Verfahren nicht als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.

Begründung:

Das im Regionalplanentwurf 2016 ausgewiesene Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie, bezeichnet mit Ziffer 2-138, liegt südlich der Kerngemeinde und östlich von Mümling-Grumbach und weist eine Flächengröße von ca. 49,4 ha auf. Das Vorranggebiet liegt mit seinen südlichen Flächen innerhalb des Stadtgebietes von Bad König.

Bei dem Vorranggebiet handelt es sich zum großen Teil um alten Laubwaldbestand sowie um einen von Wald umschlossenen landwirtschaftlich genutzten Bereich mit hohem Grenzlinieneffekt (Übergangsbereich zwischen Wald, Waldrand und freier Feldflur), der für viele heimische Tierarten, insbesondere auch für windkraftsensible Vogelarten, erhebliche Bedeutung besitzt. Aufgrund dieser Bedeutung der Flächen für den Arten- und Biotopschutz, sind diese im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Höchst als „Gebiet für den Biotopverbund“ und als „Gebiet für die Biotopvernetzung“ dargestellt (siehe nachfolgende Abbildung).

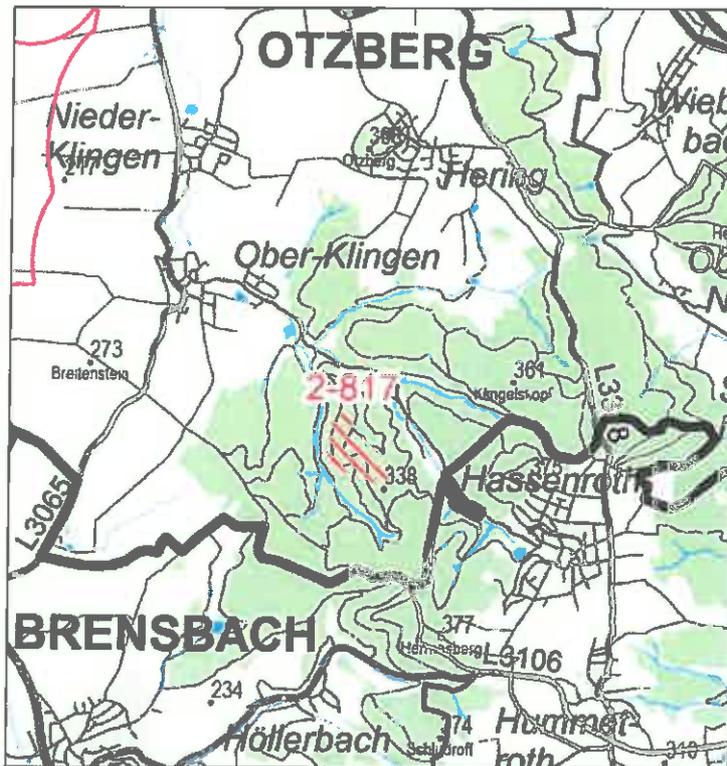


Gebiet für den Biotopverbund und für die Biotopvernetzung
gemäß Flächennutzungsplan, 4. Änderung mit integriertem
Landschaftsplan

Der Bau von Windenergieanlagen, insbesondere im Bereich der Waldflächen, würde dem im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Ziel des Biotopverbundes diametral entgegenstehen. Die Rodung großer alter Laubwaldflächen würde zu einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft führen. Im Sinne des Gegenstromprinzips sind daher die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes bei der Ausweisung von Vorranggebieten auf Regionalplanebene zu berücksichtigen.

Aufgrund der Bedeutung der Flächen für den Arten- und Biotopschutz, der Darstellung der Flächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Gebiet für den Biotopverbund“ und als „Gebiet für die Biotopvernetzung“ sowie dem diesbezüglich zu berücksichtigenden Gegenstromprinzip ist daher auf das Vorranggebiet 2-138 vollständig zu verzichten.

III.4 Vorranggebiet Nr. 2-817



Stellungnahme:

Es wird angeregt, das Vorranggebiet Nr. 2-817 im weiteren Verfahren nicht als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.

Begründung:

Das im Regionalplanentwurf 2016 ausgewiesene Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie, bezeichnet mit Ziffer 2-817, liegt nordwestlich des Ortsteils Hassenroth im Gemeindegebiet der Gemeinde Otzberg in der Gemarkung Ober-Klingen. Es weist eine Flächengröße von 18,1 ha auf.

Das Vorranggebiet grenzt nordöstlich an ein FFH-Gebiet (Natura 2000-Gebiet 6119-301 „Wald südlich von Otzberg“) an. Erhaltungsziele sind hier die Waldbestände des „Hainsimsen-Buchenwaldes“ und des „Waldmeister-Buchenwaldes“ sowie „Auenwälder mit Erle und Esche“. Entsprechend der Grunddatenerfassung handelt es sich bei dem Gebiet um strukturreiche Buchenwälder mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie naturnaher Baumzusammensetzung und mit hohem Altholzanteil. Bei der damaligen Ausweisung des Natura 2000-Gebietes wurden, wohl aus zeitlichen Gründen, keine faunistischen Bestandsaufnahmen von Tierarten, insbesondere der Avifauna, vorgenommen. Faktisch ist jedoch von einem erheblichen Vorkommen windkraftsensibler Arten auszugehen. Bei einer fachlich fundierten Ausweisung des Natura 2000-Gebietes einschließlich

Unter Berücksichtigung der o.g. Abstandsempfehlungen, aber auch aufgrund der vorkommenden und nachgewiesenen Arten im Vorranggebiet selbst, ist wegen der hohen artenschutzrechtlichen Relevanz auf das geplante Vorranggebiet zu verzichten.

Daneben sind Konflikte mit der forstlichen Funktion als Wald mit Bodenschutzfunktion (59 % der Gesamtfläche) und als Wald mit Erholungsfunktion (4,9 ha) im weiteren Verfahren zu erwarten. Hier besteht offensichtlich teilweise eine hohe Erosionsgefährdung.

Die potenziell entstehenden Windkraftanlagen innerhalb des vorgesehenen Vorranggebietes werden erhebliche negative Auswirkungen auf den staatlich anerkannten Erholungsort „Hassenroth“ mit sich bringen. Eine intakte Natur und ein naturnahes Landschaftsbild, ohne technische Bauten in exponierten Lagen, sind bedeutsame Kriterien für Hotels, Pensionen und Ferienwohnungsvermieter.

Darüber hinaus stellt aus Sicht der Gemeinde die geringe Flächengröße von 18,1 ha keinesfalls eine ausreichende Flächengröße für die Errichtung von mindestens drei Windrädern dar und würde damit dem Konzentrationsgebot des LEP Hessen 2013 ebenso wie dem Entwurf des LEP 2017 widersprechen. Es ist bei den Windkraftanlagen heutiger Dimension von einem Mindestflächenbedarf von 10 ha pro Anlage auszugehen.

Daher ist dieses Vorranggebiet vollständig zu streichen!